Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates auf Montag, 24.07.2023, 18:30 Uhr, in den Sitzungssaal des Rathauses Niedereschach ein

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
- 2. Bericht über die letzten Ortschaftsratssitzungen
- 3. Frageviertelstunde
- 4. Bebauungsplanverfahren "Deißlinger Straße II", Gemarkung Niedereschach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Kenntnisnahme Planentwurf Beschluss der Beteiligung der Öffentlichenkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 5. Beschaffung von Defibrillatoren für die Gemeinde Niedereschach
- 6. Windkraft in Niedereschach
- 7. Sanierung Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar
- 8. Nachträge Asphaltarbeiten Wasserleitungssanierung Sinkingerstraße
- Neuaufbau Brandschaden Schramberger Straße 1 / Vergabe Erdarbeiten u. Teilfundamente mit Kanalanschluss
- 10. Anbau Feuerwehrgarage Schramberger Straße 3/1 Fischbach / Vergabe Abbruch Bodenplatte, Gerüstbauarbeiten, Rohbauarbeiten
- 11. Ergebnis der Kassenprüfung bei der Gemeindekasse
- 12. Baugesuche und Bauvoranfrage
- 12.1. Aufstockung der bestehenden Garage zu Wohnzwecken, Mariusstr. 18, Flst. Nr. 2311, Gemarkung Niedereschach
- 12.2. Anbau Überwinterungsgewächshaus Großpflanzen und Überdachung Freivolieren, Niedereschacher Str. 26, Flst. Nr. 38/13, Gemarkung Schabenhausen
- 12.3. Anbau zur Erweiterung der Physiotherapiepraxis, Fahrradschuppen mit Mülleimerstellplatz, Rottweiler Str. 9, Flst. Nr. 50/3, Gemarkung Niedereschach
- 12.4. Neubau 5-Familienwohnhaus mit 4 Garagen, 5 Carports, 1 Stellplatz; Abbruch des vorhandenen Carports/Schuppen, Sommerberg 3/1, Flst. Nr. 29, Gemarkung Fischbach

- 12.5. Neubau 3-er Wohncubus als temporäres Musterhaus, Fischbacher Straße, Flst. Nr 562 + 563, Gemarkung Niedereschach
- 12.6. Neubau Doppelgarage und Gaube sowie Umnutzung Garage zu Ferienwohnung, Am Ammelbach 12, Flst. Nr. 387/2, Gemarkung Kappel
- 12.7. Errichtung Unterstand für Ziegen und Schafe, Kirchweg 6/2, Flst. Nr. 26/5 und 26, Gemarkung Fischbach
- 12.8. Abbruch eines bestehenden Wohnhauses sowie zweier Garagen und Neubau eine Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Garage und überdachten PKW-Stellplätzen, Frideggstr. 13 und 15, Flst. Nr. 2145 und 2137, Gemarkung Niedereschach
- 12.9. Bauvoranfrage zum Neubau eines 4-Familienhauses mit Doppelgarage, Carport und 3 Stellplätzen, Frideggstr. 9, Flst. Nr. 2144, Gemarkung Niedereschach
- 13. Wünsche und Anträge
- 14. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ragg Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 066/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	29.06.2023
Bearbeiter:	Jürgen Lauer	Telefon:	07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplanverfahren "Deißlinger Straße II", Gemarkung Niedereschach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, Kenntnisnahme Planentwurf

Beschluss der Beteiligung der Öffentlichenkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

1. Bisherige Beschlusslage

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.12.2021.
- Beteiligung nach § 4(1) BauGB vom 14.12.2021 bis 07.02.2022
 und Beteiligung nach § 3(1) BauGB vom 03.01.2022 bis 07.02.2022.

2. Neuer Sachverhalt

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Gemeinde Niedereschach. Nördlich, südlich und westlich befindet sich bestehende Bebauung in Form von Misch- und Wohngebieten, unmittelbar westlich grenzt ein Lebensmittelmarkt an das Plangebiet an. Im Norden verläuft zudem die Kreisstraße K 5710 innerhalb des Erschließungsbereichs. Nach Osten öffnet sich das Gebiet in die freie Landschaft.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von ca. 3.483 m² beinhaltet das Flurstück Nr. 442/1 und eine Teilfläche von Flurstück Nr. 441 (Deißlinger Straße K 5710).

2.2 Anlass der Planungen

Durch die Lage im Schwarzwald und die gute Anbindung an das Oberzentrum Villingen – Schwenningen ist die Gemeinde Niedereschach seit jeher ein beliebter Wohnort. Dementsprechend besteht anhaltender Bedarf an neuem Wohnraum.

Deshalb unterstützt die Gemeinde Niedereschach im Kernort vor allem Vorhaben für Wohnzwecke mit verdichteten Bauweisen in Form von Mehrfamilienhaus- und Reihenhausbebauung, insbesondere, wenn dabei Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden, die dem Innenbereich zuzuordnen sind, die bereits bebaut waren oder in einer anderen Art und Weise einer baulichen Nutzung unterlagen oder die durch Ablagerungen und ähnlichem einer Vorbelastung unterliegen.

066/2023 Seite 1 von 4

Hierdurch kann der Eingriff in die Außenbereichsflächen deutlich minimiert werden. Aufgrund dessen steht die Gemeinde dem Vorhaben zum Bau von zwei Mehrfamilienhäusern am nordöstlichen Ortsrand von Niedereschach an der Deißlinger Straße im Längenbachtal positiv gegenüber.

Es handelt sich um die ehemalige Lagerfläche einer Fabrik, die durch Altlasten kontaminiert war. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Untergrund sind zwischenzeitlich abgeschlossen, so dass die Fläche einer geeigneten Folgenutzung zugeführt werden kann.

Es handelt sich vorwiegend um Flächen im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB, wobei Teile des Flurstücks in den Außenbereich ragen, ein größtenteils verdoltes Fließgewässer das Plangebiet durchquert und randlich besonders geschützte Biotope betroffen sind, so dass auf ein Verfahren der Innenentwicklung verzichtet wird.

Der erforderliche Bebauungsplan wird daher im Regelverfahren aufgestellt mit Umweltbericht und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich. Durch die bereits bestehende Bebauung westlich und nördlich des Plangebiets fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein und sorgt durch die hohe Wohnbaudichte für ausreichend Wohnraum bei geringer Flächeninanspruchnahme.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Deißlinger Straße II" soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, "die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."

2.3 Ziele und Zwecke

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern geschaffen werden, um den Siedlungsbereich östlich von Niedereschach abschließend zu formen und den dringenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum und kleinen Wohnformen im Sinne des demografischen Wandels zu decken. Gleichzeitig soll mit der Bebauung ein ehemaliger Altlastenstandort (Konversionsfläche) einer städtebaulich sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden.

2.4 Ergebnis der durchführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 03.01.2022 bis 07.02.2022 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 14.12.2021 bis 07.02.2022.

Auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken musste der Bebauungsplanvorentwurf – neben kleineren Ergänzungen und Anpassungen – insbesondere in folgenden Punkten geändert werden (die Änderungen sind in den beiliegenden Planunterlagen grau markiert):

Planungsrechtliche Festsetzungen:

- Garagen und Carports auch auf den im Zeichnerischen Teil gesondert gekennzeichneten Flächen (Ga, Cp) zulässig.
- Eine Überstellung der Stellplätze mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie ist zulässig, sofern keine anderen rechtlichen Belange entgegenstehen.
- Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung/Bepflanzung/ Nutzung ab einer Höhe von 60 cm, gerechnet von der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen em. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen/Carports und Zaunanlagen.

066/2023 Seite 2 von 4

- Abbauverbot entlang der Kreisstraße K5710 aufgenommen.
- Für Uferböschungen und Wiesen sind Saatgutmischungen gemäß Kapitel 2.14.5 Pflanzenliste zu verwenden.
- Verbote im Gewässerrandstreifen aufgenommen.
- Stellplätze:
 - → Abflussbeiwert von 0,4 ist anzustreben.
 - →Auch die Unterbauten sind entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.
- Den Strauchpflanzungen sind Totholz-Strukturen in Form von liegenden Stammstücken zuzuordnen.
- Ausgleich von Fledermausquartieren aufgenommen (3 Fledermausflachkästen, 8 Fledermaus-Höhlenkästen).
- Ermitteltes Ausgleichsdefizit in Höhe von 27.365 Ökopunkten wird durch Abbuchung und Zuordnung zu der bereits anerkannten und in Umsetzung befindlichen Ökokonto-Maßnahme AZ. Nr. 326.02.030 kompensiert.
- Strauchpflanzungen für den Neuntöter sind gemäß Pflanzenliste herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.
- Mindestens 300 m² der neu entstehenden Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- Im Bereich von Uferböschungen des Langentalbächles und entlang der Entwässerungsgräben sind gewässerbegleitende Hochstaudenfluren anzusäen. Für sonstige Flächen ist eine artenreiche Wiesenmischung zu verwenden.
- Hinweise zum Wasserschutzgebiet, Oberboden/Erdarbeiten, Altablagerung beim Pumpwerk, Geogene Bodenbelastung, geologische Hinweise, Grundwasserschutz, Abwasser und Oberflächenwasser im Bereich der Kreisstraße, Abfallbeseitigung aufgenommen.

Begründungen:

- Die der Deißlinger Straße in Richtung Norden zugewandten Flächen werden zur Anlage von Stellplätzen sowie im nordwestlichen Teil zur Herstellung von überdachten Fahrradstellplätzen bzw. eingehausten Müllsammelstellen und ggf. einer Garagenzeile genutzt.
- Den Bebauungsplan-Unterlagen wird ein gesondertes Entwässerungskonzept beigefügt.

Zeichnerischer Teil:

- Abgrenzung WA.
- Festsetzung EFH.

3. Anlagen

- 1. Abwägungsprotokoll aus der frühzeitigen Beteiligung vom 21.06.2023)
- 2. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich (Fassung vom 21.06.2023)
- 3. Zeichnerischer Teil Bebauungsplan (Entwurf) in der Fassung vom 21.06.2023
- 4. Planungsrechtliche Festsetzungen (Entwurf) in der Fassung vom 21.06.2023
- 5. Örtliche Bauvorschriften (Entwurf) in der Fassung vom 21.06.2023
- 6. Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf) in der Fassung vom 21.06.2023
- 7. Artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 18.11.2021
- 8. Umweltbericht in der Fassung vom 21.06.2023
- 9. Bestandsplan zum Umweltbericht in der Fassung vom 21.06.2023

066/2023 Seite 3 von 4

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

- Die Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3
 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen wird gemäß Empfehlung der Verwaltung beschlossen.
- 2. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 21.06.2023 vom Gemeinderat gebilligt.
- 3. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 21.06.2023 werden vom Gemeinderat gebilligt.
- 4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Beratung und Abstimmung kein Mitglied des Gemeinderates, für das der § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Befangenheit) zutrifft, teilnehmen darf.

066/2023 Seite 4 von 4



Gemeinde Niedereschach Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan "Deißlinger Straße II"

Regelverfahren

in Niedereschach

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Fassung vom 21.06.2023 für die Sitzung am 24.07.2023



Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnis- nahme
1.	Gemeinde Deißlingen		×
2.	ENRW Energieversorgung Rottweil		×
3.	Polizeipräsidium Konstanz		×
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH		×
5.	Stadt Villingen-Schwenningen		\boxtimes
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungs- und Flurneuordnungsamt		×
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt		×
8.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftsamt -Agrarstruktur und Betriebswirtschaft	\boxtimes	
9.	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.1 -54.4		×
10.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechtsamt	\boxtimes	
11.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt		×
12.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt	×	
13.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Abfallwirtschaft		×
14.	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.2		×
15.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	X	
16.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	\bowtie	
17.	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit		×
18.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg		×
19.	Vodafone		×
20.	NABU / BUND / LNV		X
21.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	\boxtimes	

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Nr.	Bürger
1.	
2.	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
ТÖВ 1	Gemeinde Deißlingen (Stellungnahme vom 15.12.2021)	
	vielen Dank für die Unterrichtung und Ihr o.g. Schreiben sowie die mitgelieferten Unterlagen. Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung <u>nicht</u> betroffen sind und wir deshalb keine Einwendungen und Bedenken vorbringen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	ENRW Energieversorgung Rottweil (Stellungnahme von	m 15.12.2021)
	vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14. Dezember 2021, mit welcher Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt haben. Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	Polizeipräsidium Konstanz (Stellungnahme vom 15.12.	2021)
	die Planungsunterlagen wurden eingesehen. Die Anbindung des geplanten Wohngebietes erfolgt über die K 5710 (Deißlinger Straße). Zum derzeitigen Planungszeitpunkt bestehen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken gegen den Bebauungsplan "Deißlinger Straße II" der Stadt Niedereschach.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom	n 15.12.2021)
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 5	Stadt Villingen-Schwenningen (Stellungnahme vom 15	.12.2021)
	aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes 'Deißlinger Straße II' in Niedereschach.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessungs (Stellungnahme vom 17.12.2021)	- und Flurneuordnungsamt
	bezüglich des Bebauungsplans "Deißlinger Straße II" in Niedereschach werden von Seiten des Vermessungs-und Flurneuordnungsamtes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverke	hrsamt (Stellungnahme vom 20.12.2021)
	aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist erwünscht.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtscha (Stellungnahme vom 30.12.2021)	ftsamt -Agrarstruktur und Betriebswirtschaft
	B. Stellungnahme ☐ Keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,3483 ha und soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Davon betroffen ist das FSt.Nr. 442/1 (eine Grünlandfläche von 0,3292 ha) und ein geringer Teil des FSt.Nr. 441 (K 5710/Deißlinger Straße). Lt. unseren Unterlagen handelt es sich bei dem FSt.Nr. 442/1 um keine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Dem Umweltbericht vom 18.11.2021 ist zu entnehmen, dass der Eingriff in die Schutzgüter Boden/Flä-	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen Die Abbuchung für das ermittelte Ausgleichsdefizit er-
	che und Biotope/biologische Vielfalt nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Das entstandene Ausgleichsdefizit muss außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden (planexterne Ausgleichsmaßnahmen). In § 16 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) wird ausdrücklich auf den Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung hingewiesen, da diese für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource darstellen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden	folgt von der bereits anerkannten und in Umsetzung befindlichen Ökokonto-Maßnahme AZ.Nr. 326.02.030. Dabei handelt es sich um die Umwandlung von Fettwiesen mittlerer Standorte in Magerwiesen mittlerer Standorte. Die Maßnahmenflächen befinden sich östlich von Niedereschach an einem leicht nord-exponierten Hang südlich des Langenbachtäles im Gewann Beckengrund und liegen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs.
	sollen nach Möglichkeit geschont werden. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirt- schaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Er- satzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Ins- besondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Um-	Somit werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für den planexternen Ausgleich in Anspruch genommen. Anregungen und Hinweise(n)
	fang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiege-lung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Art und der Standort der Ausgleichsflächen bitten wir	
	mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen, damit der Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich erfolgt.	
TÖB 9	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 54.1 – 54.4 (S	tellungnahme vom 04.01.2022)
	aus Sicht der Referate 54.1 -54.4 des Regierungspräsidium Freiburg, bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechtsamt (Stellungnahme vom 11.01.2022)	
	die uns zugesendeten Unterlagen habe ich geprüft und nehme hierzu als Vertreter des Baurechtsamts Stellung. Planungsrechtlich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Anregungen: Das Verhältnis der offenen Stellplatzflächen zu den verbleibenden privaten und öffentlichen Grünflächen ist in der landschaftlich exponierten Lage am Ortseingang unangemessen. Zitat 1. Planerfordernis: Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen alle Bauleitpläne dazu beitragen, "die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbilde baukulturell zu erhalten und zu entwickeln." Eine wirksame Eingrünung von Osten kann wegen der dort vorhandenen Stellplätze nicht nachhaltig durchgeführt werden. Trotz der Beschränkung auf die Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist zu erwarten, dass nachträglich auf den einzelnen Stellplätzen Garagen oder Carports gebaut werden (verfahrensfrei). Auch darum ist es erstaunlich, dass bei einem Bauprojekt dieser Größe keine Tiefgarage oder Parkpalette vorgesehen ist. Der Stellplatzschlüssel von 2 Kfz-Stellplätzen pro Wohnung ist grundsätzlich realistisch. Bei der vorgesehenen Wohnungsmischung kann eine abgestufte Regelung der Stellplätze nach Wohnungsgröße, wie sie inzwischen allgemein verwendet wird, für die kleinen Wohnungen mit 45m² mit einem Stellplatz pro Wohnung insgesamt eine Reduktion der Gesamtzahl bewirken. Nach § 74 Abs. 2 Nr.2 LBO ist eine Stellplatzverpflichtung für bis zu 2 Stellplätzen pro Wohnung möglich, daher ist abhängig vom Wohnungsmix hier ein teilweiser Verzicht auf die pauschalen Anwendung der 2 Stellplatzregelung anzustreben. Insgesamt könnte bei einem Verzicht von 8-10 Stellplätzen (oder ggf. andersunterzubringen) an der östlichen Grundstücksgrenze hier eine größere Grünflächen Gru	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht gefolgt wird nicht gefolgt werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollen möglichst keine KFZ an der Deißlinger Straße im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden. Tiefgaragen sind an diesem Standort bautechnisch nicht ratsam (Starkregen, Gefahr von Überflutungen, Nähe zum Gewässer). Außerdem steht die Berücksichtigung der Altlastenproblematik im Vordergrund und damit einhergehend auch ein unverhältnismäßig hoher Kostenanteil. Der Stellplatzschlüssel von 2 Kfz-Stellplätzen wird deshalb als realistisch und notwendig angesehen. Eine Änderung erfolgt aus diesem Grund nicht. Am östlichen Rand des Plangebietes wird die Stellplatzanordnung und die Abgrenzung der Grünflächen überarbeitet, so dass die Eingrünung in diesem Bereich optimiert werden kann. Der bisherige Ortseingangsbereich wird vom Parkplatz des Lebensmittelmarktes geprägt, die nun vorgesehene vorgelagerte Wohnbebauung stellt keine Verschlechterung des Ist-Zustandes dar. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
	che für die Natur und die Bewohner der beiden Gebäude gestaltet werden, evtl. mit längerer Offenhaltung des Langentalbachs.	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt (Stellungnahme vom 21.01.2022)	
	nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus unserer Sicht keine Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauar	nt (Stellungnahme vom 24.01.2022)
	der Bebauungsplan "Deißlinger Straße II" Gemarkung Niedereschach liegt im Zuge der Kreisstraße 5710 von Netzknoten 7817 005A nach Netzknoten 7817 004 von Stat. 0,163 nach 0,238 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Die Belange der Straßenbauverwaltung sind in folgenden Punkten berührt: Das Plangebiet liegt außerhalb der OD-Grenzen, daher wäre eine direkte Erschließungszufahrt nicht zulässig und innerhalb von 15 m zur Kreisstraße dürften keine baulichen Anlagen errichtet werden (§ 22 StrG) Das Straßenbauamt beabsichtigt jedoch, die Od-Grenzen nach Überprüfung neu festzusetzen, in Anbetracht der vorliegenden Bauleitplanung würde die OD-Grenze bei Station 0,240 festgesetzt, sodass Bebauung und Erschließungszufahrt rechtlich möglich wären. Durch die Festsetzung der OD-Grenze müssen (aufgrund der Baulastträgerschaft) der Bestandsgehweg und die geplante Erweiterung des Gehweges in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Daher sollte im Zuge der Planung die Bereinigung der Grundstücksgrenzen durchgeführt werden. Im Zuge der Erschließung und der sich daraus ergebenden Vermessungsarbeiten hat die Gemeinde die Vermessung zu beauftragen und die Kosten zu übernehmen. Die Vermessungsbegehung erfolgt nach gemeinsamer Absprache. Die Übertragung der Kreisflächen erfolgt entsprechend der üblichen Vorgehensweise.	Die OD-Grenze wurde zwischenzeitlich verlegt. Der Standort wird in die Planzeichnung eingetragen. Ebenso wird der bestehende Gehweg ab dem Lebensmittelmarkt bis zum geplanten Einfahrtsbereich hin verlängert und im Bebauungsplan mit dargestellt. Eine möglich Bereinigung der Grundstücksgrenzen wird unabhängig vom BPlan-Verfahren zu gegebener Zeit durchgeführt. Anregungen und Hinweise(n) wird teilweise gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Das geplante Baugebiet soll bei Stat. 0,190 über eine neue Zufahrt erschlossen werden. Im Bereich der Einmündung der geplanten Zufahrt in die Kreisstraße ist das nach RASt vorgeschriebene Sichtfeld (von 3,50 m Tiefe ab Straßenkante und 70 m Länge ab Zufahrtsachse) von jeglicher Bebauung/Bepflanzung/ Nutzung ab einer Höhe von 60 cm, gerechnet von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen/Carports und Zaunanlagen. Dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen, im zeichnerischen Teil zweifelsfrei zu kennzeichnen und im Textteil gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festzulegen.	Die bereits enthaltenen textlichen Festsetzungen zu den Sichtfeldern werden wie gewünscht formuliert. In der Planzeichnung wird die Abgrenzung der Sichtfelder gemäß den nebenstehenden Vorgaben angepasst. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Auf Grund der derzeitigen Lage außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen wäre entlang der Kreisstraße 5710 lt. § 22 Abs.1 StrG ein anbaufreier Streifen mit 15 m Breite freizuhalten (Anbauverbot). Da die OD-Grenze neu festgesetzt wird, kann auf den gesetzlich festgelegten Abstand (Anbauverbot) von 15 m Breite verzichtet werden, dennoch ist ein Abstand von 5 m zur Kreisstraße 5710 mit allen baulichen Anlagen einzuhalten (wegen Entwässerungsmulde, Spritzwasser und Schnee). Dies ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen und zweifelsfrei zu kennzeichnen. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen sowie Garagen, Carports und Stellplätze.	Der Anbauverbotsstreifen von 5,0 m wird vom geplanten Einfahrtsbereich in Richtung Osten bis zum Ende des Geltungsbereichs in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Begründung werden diesbezüglich ebenfalls ergänzt. In dem Abschnitt zwischen Parkplatz Lebensmittelmarkt und geplantem Einfahrtsbereich im Westen, in welchem der Gehweg verlängert wird, wird dieser Freihaltebereich jedoch nicht eingetragen. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Die geplante Bepflanzung (z.B. Baumreihe) im Bereich der Kreisstraße muss mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden, ein Mindestabstand von 5 m zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.	Die festgesetzten Baumstandorte im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes werden diesbezüglich über- prüft und angepasst. Anregungen und Hinweise(n)
	Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße 5710 und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden. Es sind ausreichend dimensionierte Straßeneinläufe vorzusehen, um das Oberflächenwasser abzuleiten.	Kenntnisnahme, diese Punkte sind im Zuge der Erschließungsplanung einzuhalten. Die Hinweise in den planungsrechtlichen Festsetzungen werden ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die Straße wird zum gepl. Baugebiet hin "großflächig" über die Straßenböschung entwässert. Durch die Anlage eines Gehweges werden auch Straßeneinläufe erforderlich. Die Ableitung des Oberflächenwassers der Kreisstraße 5710 muss in die Kanalisationsplanung einbezogen werden. Sollten aufgrund des geplanten Baugebiets Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdole, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Kreisstraße 5710 erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Evtl. erforderliche Änderungen müssen mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden.	Kenntnisnahme, dies wird im Zuge der Erschließungsplanung für die geplante Verlängerung des Gehwegs geprüft. Kostenübernahmen werden unabhängig vom Bebauungsplan geregelt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Aufgrabungen, Durchpressungen und sonstige Veränderungen an der Kreisstraße 5710, insbesondere die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenbauamt vorgenommen werden.	Es wird ein Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen mit aufgenommen. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Aufgrund der Zustimmung zum vorliegenden Bebau- ungsplan dürfen keine Forderungen auf Schutzmaß- nahmen wegen der von der Kreisstraße 5710 ausge- henden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärm-, Staub- und Schmutzimmissionen abgeleitet werden.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Von Dachaufbauten, wie z.B. Solaranlagen, oder Fassadenverkleidungen aus Glas oder Metall, darf keine Blendwirkung ausgehen, die den Verkehr auf der Kreisstraße 5710 gefährden können. Bei Feststellung einer solchen Gefährdung wird der Rückbau oder eine Nachbesserung angeordnet.	Im Planungsrecht sind bereits Festsetzungen zur Dach- und Fassadengestaltung enthalten. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Abschließend bitten wir um Zusendung einer Fertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für unsere Akten.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 13	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Abfall	wirtschaft (Stellungnahme vom 25.01.2022)
	wir bedanken uns vielmals für die Bereitstellung der Unterlagen. Aus abfallrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Belange zu berücksichtigen. Lediglich, wenn die Zufahrt eines Müllfahrzeugs auf ein Privatgrundstück im überplanten Gebiet gewünscht würde, müsste ein Vertrag über einen Haftungsausschluss mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis abgeschlossen werden. Ein evtl. Mehraufwand, der nicht mit der Entrichtung der Müllgebühren bei satzungsmäßiger Bereitstellung	Kenntnisnahme, es wird ein Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	von Müllbehältern abgegolten wäre, wäre unmittelbar mit den zuständigen Entsorgungsunternehmen abzu- klären.	
TÖB 14	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.2 (Stellung	nahme vom 01.02.2022)
	wir haben den Bebauungsplan "Deißlinger Strasse II" vom 18.11.2021 geprüft und stimmen diesem zu. Das Vorhaben grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellungr	nahme vom 03.02.2022)
	beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben. Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	

٧r.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik	Das Planungsrecht wird durch die nebenstehenden Hinweise zur Geotechnik ergänzt.
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren	Anregungen und Hinweise(n)
	des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fach-	☑ wird gefolgt
	technische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein inge-	wird nicht gefolgt
	nieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgut-	sind nicht relevant
	achten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich	werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
	des gutachtenden Ingenieurbüros.	werden zur Kenntnis genommen
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotech- nischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Unteren Muschelkalks (ungegliedert). Dieser wird meist von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überlagert.	
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.	
	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächen- wässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.	
	Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.	
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt
		sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
		werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage eines Teilbereichs innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Längentalquellen" wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Im textlichen Teil des Bebauungsplans sind bereits Hinweise zum Wasserschutzgebiet enthalten. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen Anregungen und Hinweise(n)
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop- Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
TÖB 16	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umw 03.02.2022)	elt, Wasser- und Bodenschutz (Stellungnahme vom
	vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrasbk.de).	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Zum Bebauungsplanvorhaben "Deißlinger Straße II" nehmen wir wie folgt Stellung: Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen: Abwasser Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers empfehlen wir, Flachdächer oder flach geneigte Dächer als extensive Gründächer mit einem mittleren Abflussbeiwert von cm ≤ 0,4 in die planungsrechtlichen Festsetzungen mitaufzunehmen.	Es wird festgesetzt, dass mindestens 300 m² der Dachflächen im Gebiet mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind. Dies entspricht ca. 50 % der derzeit geplanten Dachflächen. Damit ist auch der nachzuweisende Anteil an PV-Anlagen und ggf. erforderliche technische Anlagen auf den Dachflächen berücksichtigt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Bezüglich der wasserdurchlässigen Beläge unter Nr. 2.12.1 empfehlen wir die Festsetzung eines mittleren Abflussbeiwerts von cm ≤ 0,6. Hierdurch werden die Leitlinien der integralen Stadtentwässerung (DWA-A 100) besser eingehalten als die klassische Ableitung von hochversiegelten Flächen.	Lt. Gemeinderatsbeschluss ist in allen Baugebieten ein Abflussbeiwert von 0,4 gefordert. Dies wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Hinweise Zusätzlich werden die Vorgaben der Fachbehörde zur Gestaltung von Flächenbelägen im Wasserschutzgebiet in die Hinweise der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. Anregungen und Hinweise(n) wird teilweise gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche auch bei den derzeit zu erstellenden Konzepten zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen zu berücksichtigen ist.	Der Vorentwurf der Starkregengefahrenkarte liegt vor. Demnach kann eine Überflutung des Plangebietes bei solchen Ereignissen nicht ausgeschlossen werden. Vorgesehen ist die Höherlegung der Verkehrs- und Bauflächen im Plangebiet, die Anlage von angrenzenden Gräben und Mulden zum schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser und die Aufdimensionierung der bestehenden Verdolung des Langentalbächles von DN 500 auf DN 600. Das Entwässerungskonzept wird den BPlan-Unterlagen beigefügt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Bodenschutz Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden ist aus unserer Sicht plausibel. Wir können den vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zustimmen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Aus diesem Grund empfehlen wir, zu überprüfen, ob die Errichtung einer Tiefgarage eine verhältnismäßige Alternative zu den oberirdischen Parkplatzflächen wäre. Neben der Verringerung der Eingriffsfläche könnte so auch die Verdolung kürzer gehalten und zusätzlich mehr Raum für eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser und Starkregen geschaffen werden.	Tiefgaragen sind an diesem Standort bautechnisch nicht ratsam (Starkregen, Gefahr von Überflutungen, Nähe zum Gewässer). Außerdem steht die Berücksichtigung der Altlastenproblematik im Vordergrund und damit einhergehend auch ein unverhältnismäßig hoher Kostenanteil. Am östlichen Rand des Plangebietes wird die Stellplatzanordnung und die Abgrenzung der Grünflächen jedoch so überarbeitet, dass noch etwas mehr Fläche für Gräben und Mulden zur Verfügung steht. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Innerhalb des Planungsbereichs befindet sich die Altablagerung "Aufschüttung beim Pumpwerk". Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung dürfen nur mit fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden. Die Entsorgung von Bauaushub aus diesem Bereich oder bei optischen oder geruchlichen Auffälligkeiten darf nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbelägen im Bereich der Altablagerung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.	Es wird ein Hinweis auf die Altablagerung in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Geogene Bodenbelastungen Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit "Unterer Muschelkalk" liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten. Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung "Geogene Schadstoffe in Böden" aufgezeigt und erläutert.	Die Hinweise in den Festsetzungen werden dahinge- hend ergänzt. Die weitere Vorgehensweise wird im Zuge des Baugen- ehmigungsverfahrens bzw. im Zuge der Erschließungs- planung abgestimmt.
	Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Oberirdische Gewässer Gewässerrandstreifen Der Planungsbereich wird durchquert von dem Oberflächengewässer "Langentalbächle". Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist beidseitig landseits ab der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von 5 m (Innenbereich) festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Gemäß Planzeichnung liegt die östliche Stellplatzfläche weniger als 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt und somit innerhalb des Gewässerrandstreifens. Der betroffene Bereich ist so umzustrukturieren, dass der erforderliche Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten wird.	Der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes wird so geändert, dass der Gewässrrandstreifen von 5 m eingehalten wird. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	 Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten: Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.) Die Umwandlung von Grünland in Ackerland. Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [] Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. - Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [.] Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Einsatz und die Lagerung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln [] in einem Bereich von fünf Metern. Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Dünge-und Pflanzenschutzmitteln [] in einem Bereich von fünf Metern. Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen werden ergänzt Anregungen und Hinweise(n)
	Zusätzliche Verdolung / Hochwasserschutz Im zeichnerischen Teil wurde für den bereits verdolten Teil des "Langentalbächles" ein Leitungsrecht als Regenwasserkanal eingetragen. Bei dem "Langentalbächle" handelt es sich jedoch trotz Verdolung um ein Fließgewässer und nicht um einen Kanal. Wir bitten, die Bezeichnung anzupassen.	Die Bezeichnung in der Legende wird geändert, die Textteile werden ebenfalls angepasst. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Die Verdolung ist von einer Überbauung freizuhalten. Die vorgesehene zusätzliche Verdolung ist im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens genehmigen zu lassen. Im Zuge dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist auch die Auswirkung dieser Maßnahme auf die Hochwassersituation zu beschreiben. Denn aufgrund von Verklausungen oder einem nicht ausreichenden Durchmesser der bereits vorhandenen Verdolung ist zu besorgen, dass die Abflussleis-	Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren ist beauftragt. Die entsprechenden Unterlagen wurden bereits vorabgestimmt. Das Entwässerungskonzept wird den Bebauungsplan-Unterlagen beigefügt. Vorgesehen ist u.a. eine Aufdimensionierung der Verdolung von DN 500 auf DN 600 im Geltungsbereich des BPlanes, die Errichtung eines Rechens aus Holzstämmen zur Vermeidung von Verklausungen auf Höhe des

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	tung des Gewässers bei einem Hochwasser- oder Starkregenereignis nicht ausreicht. Aus diesem Grund sind erforderlichenfalls Maßnahmen festzusetzen, die geeignet sind, Bauwerke vor Schäden durch Hochwasser und Starkregen zu schützen. Wir empfehlen dies bereits in der weiteren Planung des Wohngebäudes vorsorglich zu berücksichtigen.	Langentalbächles, Modellierung Verkehrsflächen und Umlaufgraben so, dass das Wasser beidseitig abgeleitet werden kann. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Grundwasserschutz Die unter Nr. 4.4 der Hinweise und Empfehlungen erwähnte landesspezifische Verordnung VAwS wurde am 01.08.2017 von der bundesweiten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgelöst und ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig. Unter Nr. 4.4 der Hinweise und Empfehlungen sollte daher an Stelle der VAwS die AwSV als aktuell gültige Verordnung genannt werden.	Die Hinweise werden an dieser Stelle korrigiert und die gültige Verordnung AwSv genannt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Längentalquellen". Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet "Längentalquellen" vom 15.11.1990 sind zu beachten. Wir bitten, die Angaben unter Kapitel 3 "Nachrichtliche Übernahme" entsprechend anzupassen.	Die nachrichtliche Übernahme in den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird um nebenstehende Formulierung ergänzt. Anregungen und Hinweise(n)
	Wir weisen darauf hin, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).	Ein entsprechender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Flächenbeläge im Wasserschutzgebiet Die "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LUBW, 2005) sind zu beachten. Daher sind in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Längentalquellen" für Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. folgende Beläge zulässig: – Pflaster- und Plattenbeläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen	→ Festsetzungen werden angepasst Anregungen und Hinweise(n) ☑ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	 Rasenfugen Rasengittersteine Rasenwaben Wasserundurchlässige Beläge DIBtzugelassene Flächenbeläge zur Behandlung und Versickerung mineralölhaltiger Niederschlagsabflüsse (siehe auch https://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/zv_referat_II3/SVA_84.pdf) Für andere wasserdurchlässige Beläge wie beispielsweise Schotterbeläge, Pflaster mit nicht bewachsenen, durchlässigen Fugen oder poröse Beläge gelten strengere Anforderungen an den Untergrund (siehe Tabelle 4.1 - Typ D 5 in Verbindung mit Typ D 4 der oben genannten Arbeitshilfen) 	
	 Des Weiteren sind folgende Auflagen zu beachten: Wasserdurchlässige Beläge sind nur auf solchen Flächen zulässig, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/-wartung o.ä. nicht zu erwarten ist. Der Entwässerung von oben genannten Flächen in angrenzende Grünflächen kann zugestimmt werden, wenn hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LUBW, 2005) erfolgt. Die Grundstückseigentümer sind darüber zu informieren, dass Autowäsche und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen verboten sind. 	→ Festsetzungen und Hinweise werden angepasst Anregungen und Hinweise(n) ☑ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Geothermie im Wasserschutzgebiet Wir weisen darauf hin, dass ein Einbringen von Erdwärmesonden in Zone III des Wasserschutzgebietes "Längentalquellen" nicht genehmigungsfähig ist. Der Einbau von Erdwärmekollektoren bedarf einer Einzelfallprüfung und ist beim Amt für Umwelt, Wasserund Bodenschutz zu beantragen.	Die Hinweise in den Planungsrechtlichen Festsetzungen werden um die nebenstehenden Regelungen ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 17	Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 46.2 Luftverk	tehr und Luftsicherheit (Stellungnahme vom 04.02.2022)
	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Der Bauort befindet sich außerhalb von Bau-und Anlagenschutzbereichen. Bei der geplanten Gebäudehöhe von 9,50 m. ü G. werden luftrechtliche Belange nicht tangiert. Wir haben keine Einwendungen gegen die Planungen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
TÖB 18	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Stellung	gnahme vom 07.02.2022)
	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen. Dazu äußert sich der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg wie folgt: Das Wohnbauvorhaben, das eine verdichtete Bauweise in Form von Mehrfamilienhausbebauung vorsieht, wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt. Damit wird auf beispielhafte Weise aufgezeigt, wie auch im	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
TÖB	Ländlichen Raum Wohnraum auf flächensparende Art und Weise umgesetzt werden kann. Vodafone (Stellungnahme vom 09.02.2022)	
19	vodalone (Steadinghamme voni 07.02.2022)	
	vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 20	NABU / BUND / LNV (Stellungnahme vom 11.02.2022)	
	diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landes-naturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Die verspätete Abgabe bitten wir zu entschuldigen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Die artenschutzrechtliche Bewertung des Gebietes zeigt mit dem Vorkommen gefährdeter Arten (Neuntöter, Scheckenfalter), dass auch gestörte Standorte Wertigkeiten für Fauna und Flora entwickeln können. In den z.T. absterbenden Streuobstbäume sind potentiell noch Totholzkäfer zu erwarten. Diese Wertigkeiten gilt es aus Gründen des strengen Artenschutzes (Neuntöter) sowie des allgemeinen Artenschutzes (gefährdete Schmetterlinge, Käfer) zu ersetzen.	Den festgesetzten Strauchpflanzungen sind Totholz- Strkuturen zuzuordnen. Dies wird in den planungs- rechtlichen Festsetzungen ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen für den Neuntöter sind als ungeeignet zu bewerten, da Heckenstrukturen direkt am Siedlungsrand von dieser Art nicht angenommen werden. Daher ist bei der Wahl der externen Maßnahme diese Art besonders zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen bitten wir zur Offenlage vorzulegen, da wir ansonsten keine sachgerechte Beurteilung der Planung vornehmen können.	Die Festsetzungen für den Neuntöter (Pflanzgebot) werden beibehalten, die Standorte werden durch Ergänzung des zeichnerischen Teils konkretisiert. Der Grünflächenanteil im Ortsrandbereich und damit der Abstand zur Bebauung wird etwas größer. Die vorgesehene planexterne Ausgleichsmaßnahme (genehmigte Ökokonto-Maßnahme) liegt unmittelbar östlich des Plangebietes. Durch die Extensivierung der Wiesen, die von Gehölzsukzession und Feldhecken unterbrochen sind, wird das Nahrungsangebot auch für den Neuntöter verbessert. Insgesamt findet so ein Aufwertung des Gesamtlebensraumes statt. Weitere Maßnahmen werden als nicht erforderlich angesehen. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Für die Insekten wird vorgeschlagen, die südliche Eingrünung durch eine lockere Strauchbepflanzung mit mageren Wiesen/Saumabschnitten zu gestalten ergänzend zu den feuchteren Hochstaudenflächen (letztere werden ausdrücklich begrüßt).	Die Festsetzungen werden um zu verwendende Saatgutmischungen ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Die Gestaltung des Gewässerrandstreifens ist in den	Die Festsetzungen werden um zu verwendende Saat-

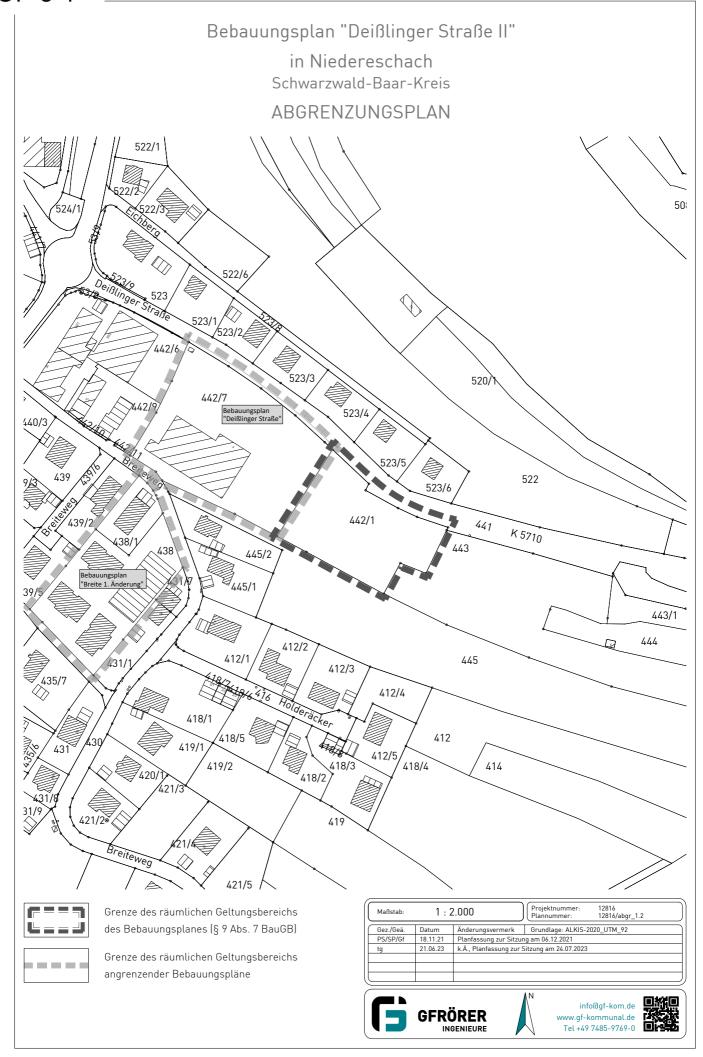
Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 21	Festsetzungen analog den Ausführungen des Umweltberichtes bzw. wie oben dargestellt festzusetzen: Entwicklung von Hochstaudenfluren und Feuchtgebüschen. Desweiteren sollte zur Regenrückhaltung, Verringerung der lokalen Aufheizung, Teilersatz von Nahrungshabitaten und des Ortsbildes eine Dachbegrünung für Dächer <15°Neigung festgesetzt werden, gerne auch kombinierbar mit PV-Anlagen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. wielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (d.dannert@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde). Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger	gutmischungen ergänzt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen Es wird festgesetzt, dass mindestens 300m² der Dachflächen im Gebiet mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind. Dies entspricht ca. 50 % der derzeit geplanten Dachflächen. Damit ist auch der nachzuweisende Anteil an PV-Anlagen und ggf. erforderliche technische Anlagen auf den Dachflächen berücksichtigt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (d.dannert@lrasbk.de,	
	·	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Schutzgut	Die Baumpflanzungen werden im zeichnerischen Teil

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Biotoptypen kann weitgehend zugestimmt werden. Bilanziert werden u. a. 12 Einzelbäume. Im Bebauungsplan sind jedoch nur 10 Bäume als Pflanzgebot dargestellt. Hier fehlen 2 Bäume im Gewässerrandstreifen. Diese sollen entsprechend der Bilanzierung noch nachgetragen und festgesetzt werden. Im Geltungsbereich verbleibt ein Defizit von – 29.000 ÖP, die planextern auszugleichen sind. Ggf. können auch Ökokonto-Maßnahmen zugeordnet werden. Die Maßnahmen sollen bis zur Offenlage benannt und zugeordnet werden.	des Bebauungsplanes ergänzt. Die Abbuchung für das ermittelte Ausgleichsdefizit erfolgt von der bereits anerkannten und in Umsetzung befindlichen Ökokonto-Maßnahme AZ.Nr. 326.02.030. Dabei handelt es sich um die Umwandlung von Fettwiesen mittlerer Standorte in Magerwiesen mittlerer Standorte. Die Maßnahmenflächen befinden sich östlich von Niedereschach an einem leicht nord-exponierten Hang südlich des Längenbachtäles im Gewann Beckengrund und liegen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereichs. Anregungen und Hinweise(n)
		wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Durch die Planung kommt es zu einem kleinflächigen Eingriff in eine nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG geschützte Biotopfläche. Die Abgrenzung der amtlichen Kartierung ist hier unscharf. Es dürfte sich um die Ufervegetation des Langentalbächles handeln, der hier verdolt werden soll. Hierzu wird die UNB im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrens Stellung nehmen und eine Biotopausnahme erteilen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Im artenschutzrechtlichen Gutachten wird im Kapitel 4.2 Fledermäuse festgehalten, dass 14 Fledermauskästen im Umfeld anzubringen sind. Dieses Ergebnis findet sich allerdings nicht in Kapitel 5.1 Maßnahmen und auch nicht in den Festsetzungen wieder. Dies soll auf einander abgestimmt werden. Im Artenschutzgutachten wird davon ausgegangen, dass ein Bruthabitat des Neuntöters aufgegeben werden dürfte. Als Ersatz wird die Pflanzung von geeigneten Strauchgruppen im Randbereich des Geltungsbereichs vorgeschlagen. Diese Pflanzung am Siedlungsrand sind jedoch ungeeignet (u. a. Meideverhalten Neuntöter). Bei der Planung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen soll daher auch ein Bruthabitat für den Neuntöter mitberücksichtigt werden.	Es wird eine zusätzliche Festsetzung für die Fledermauskästen aufgenommen (insgesamt 6 Flachkästen an Bäumen und 8 Höhlenkästen in Zuordnung zu den Pflanzgeboten für Bäume). Die Festsetzungen für den Neuntöter (Pflanzgebot) werden beibehalten, die Standorte werden durch Ergänzung des zeichnerischen Teils konkretisiert. Die vorgesehene planexterne Ausgleichsmaßnahme (genehmigte Ökokonto-Maßnahme) liegt unmittelbar östlich des Plangebietes. Durch die Extensivierung der Wiesen, die von Gehölzsukzession und Feldhecken unterbrochen sind, wird das Nahrungsangebot auch für den Neuntöter verbessert. Insgesamt findet so ein Aufwertung des Gesamtlebensraumes statt. Weitere Maßnahmen werden als nicht erforderlich angesehen. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Gemäß Umweltbericht (Visualisierung) und örtliche Bauvorschriften sind Flachdächer vorgesehen (< 5°). Es wird empfohlen, eine Flachdachbegrünung festzusetzen, die auf eine Solardachnutzung abgestimmt werden kann.	Es wird festgesetzt, dass mindestens 300 m² der Dachflächen im Gebiet mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen sind. Dies entspricht ca. 50 % der derzeit geplanten Dachflächen. Damit ist auch der nachzuweisende Anteil an PV-Anlagen und ggf. erforderliche technische Anlagen auf den Dachflächen berücksichtigt. Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen
	Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Anregungen und Hinweise(n) wird gefolgt wird nicht gefolgt sind nicht relevant werden unabhängig vom Planverfahren behandelt werden zur Kenntnis genommen

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Gemeinde Niedereschach

Fassung vom 21.06.2023





VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB):

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:

Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

—·—·

---·---

—·—·

--·--·

—·—·

bis __.__.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB):

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB):

Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB):

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 Bau GB):

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB):

Ausgefertigt Niedereschach, den__.__.

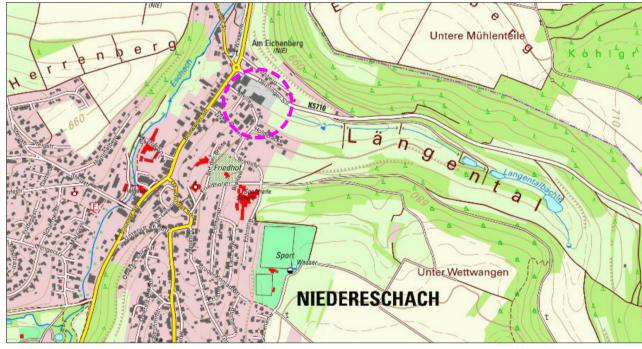
Martin Ragg, Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten):

Anzeige § 4 GemO Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Stempel / Unterschrift

Lage im Raum



Bebauungsplan "Deißlinger Strasse II"

in Niedereschach

Schwarzwald-Baar-Kreis

Zeichnerischer Teil - Entwurf

Maßstab:	1 : 5	500	Projektnummer: Plannummer:	12816 12816/bbp-1.2
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-2	020_GK_92
SP/tg	18.11.21	Fassung zur Sitzung am 06.12.2021		
tg	21.06.23	Abgrenzung WA, Festsetzung EFH, Fassung zur Sitzung am 24.07.2023		







Gemeinde Niedereschach Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan "Deißlinger Straße II"

Regelverfahren

in Niedereschach

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Geänderte Fassung vom 21.06.2023 für die Sitzung am 24.07.2023

Entwurf

Änderungen gegenüber der Fassung vom 06.12.2021 sind grau hinterlegt.





1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBL I S. 1802)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBI. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBI. S. 313)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem0) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBI. S. 1095)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem0) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBI. S. 137)

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 21.06.2023 wird folgendes festgesetzt:



2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

2.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

2.2.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	×		
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften	×		
nicht störende Handwerksbetriebe	×		
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	×		
Betriebe des Beherbergungsgewerbes		×	
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe		X	
Anlagen für Verwaltungen		X	
Gartenbaubetriebe			×
Tankstellen			×

2.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.3.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) begrenzt und bezieht sich auf die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH). Sie wird gemessen von der EFH bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt.

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe ist im zeichnerischen Teil in m über NHN festgesetzt. Abweichungen von plus/minus 0,5 m sind zulässig.



2.3.2 Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)

Die maximal überbaubare Grundfläche ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und durch die Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

Die festgesetzte maximale GRZ darf dabei durch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird um bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

2.3.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und wird als Höchstwert festgesetzt.

2.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

2.4.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Entsprechend dem zeichnerischen Teil wird die offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf höchstens 50 m betragen.

2.4.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

2.5 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

2.5.1 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den im Zeichnerischen Teil gesondert gekennzeichneten Flächen (Ga, Cp) zulässig.

Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den im Zeichnerischen Teil gesondert gekennzeichneten Flächen (St) zulässig.

Eine Überstellung der Stellplätze mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie ist zulässig, sofern keine anderen rechtlichen Belange entgegenstehen.



2.5.2 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Fahrradstellplätze und Sammelanlagen für Abfall einschließlich der erforderlichen Einhausung sind außerdem auf den im zeichnerischen Teil gesondert gekennzeichneten Flächen (St, As) zulässig.

Sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können ausnahmsweise außerhalb der Baugrenzen und außerhalb der für Stellplätze, Fahrradstellplätze und Sammelanlagen für Abfall gekennzeichneten Flächen zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Nebenanlagen müssen zu Feldwegen einen Abstand von mind. 1,00 m, zur öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn) von mind. 0,50 m und zu sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen (Radweg, Gehweg) von mind. 0,30 m einhalten.

2.6 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind einschließlich ihrer Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Von der Bebauung freizuhaltende Fläche "Sichtfelder"

Die Sichtfelder sind von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Die Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung/Bepflanzung/ Nutzung ab einer Höhe von 60 cm, gerechnet von der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen em. §§ 14 u. 23 BauNVO sowie Garagen/Carports und Zaunanlagen.

Abbauverbot entlang der Kreisstraße K5710

Gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist entlang der Kreisstraße ein Streifen von 5,0 m gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße 5710 von allen baulichen Anlagen freizuhalten. Diese Beschränkung gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen sowie Garagen, Carports und Stellplätze und Baumpflanzungen.

2.7 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden entsprechen den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

Zufahrten zu den Baugrundstücken sind nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig.



2.8 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

2.9 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist gesondert abzuleiten und über bestehende oder neu herzustellende Leitungen an die nächstgelegene Vorflut abzuführen.

2.10 Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2.10.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Alt. 1 BauGB)

Im zeichnerischen Teil werden öffentliche Grünflächen festgesetzt und dort näher bestimmt. Die Grünfläche "Verkehrsgrün" ist als Grünfläche anzulegen und dauerhaft als solche zu erhalten und zu pflegen.

2.10.2 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 Alt. 2 BauGB)

Im zeichnerischen Teil werden private Grünflächen festgesetzt. Eine Bebauung dieser Fläche ist unzulässig. Sie sind als Grünfläche anzulegen und dauerhaft als solche zu erhalten und zu pflegen. Für Uferböschungen und Wiesen sind Saatgutmischungen gemäß Kapitel 2.14.5 Pflanzenliste zu verwenden.

2.11 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Entsprechend dem zeichnerischen Teil befindet sich das "Langentalbächle" im Plangebiet. Entlang des Langentalbächles ist ein Gewässerrandstreifen gemäß Eintrag im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes einzuhalten. Im Gewässerrandstreifen dürfen keine baulichen Anlagen erstellt werden. Geländeauffüllungen dürfen nicht vorgenommen werden. Der Gewässerabschnitt ist naturnah zu erhalten bzw. naturnah neu zu gestalten. Während der Bauphase ist der Gewässerabschnitt durch Flatterband oder ähnliche geeignete Abgrenzungen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:

- Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.)
- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



- Die nicht zur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabsfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Einsatz und Lagerung von Dünge und Pflanzenschutzmitteln (...) in einem Bereich von 5 Metern.

Auf den im Zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen sind außerdem Entwässerungsgräben auf den privaten Grundstücken zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Außengebiet herzustellen, so dass eine verzögerte Einleitung in bestehende oder neu herzustellende Entwässerungsleitungen sichergestellt wird.

- Die erstmalige Herstellung erfolgt im Zuge der Erschließungsarbeiten.
- Eine Überbauung oder Verfüllung des Grabens ist nicht zulässig.
- Die Grundstückseigentümer sind für die Pflege und die dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grabens verantwortlich.

2.12 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.12.1 Zur Vermeidung, Minimierung von Beeinträchtigungen und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen

- Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in
 ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern.
- Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
 Es ist ein Abflussbeiwert von 0,4 anzustreben. Auch die Unterbauten sind entsprechend wasserdurchlässig herzustellen. Die Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen Ziffer 4.2 (Einschränkungen im Bereich von Altlasten) und Ziffer 4.5. (Einschränkungen bei Flächen in der Schutzzone III des WSG Längetalquellen) sind zu beachten.

2.12.2 Auf Grund der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird folgendes festgesetzt

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Einfriedungen dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist.



- Zur Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel und Lampengehäuse ohne Fallenwirkung (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) zu verwenden und eine Abstrahlung in die freie Landschaft durch Ausrichtung, Wahl der Lichtpunkthöhe und ggf. Anbringung von Blendrahmen ist zu vermeiden. Zu beachten ist § 21 NatSchG Baden-Württemberg.
- Als Ausgleich für einen verloren gehenden Brutplatz der Kohlmeise sind insgesamt drei für diese Vogelart geeignete Nistkästen (Fluglochweite 32 mm) im Plangebiet an geeigneter Stelle anzubringen.
- Für den Neuntöter sind als Ausgleich für dessen wegfallenden Brutplatz insgesamt 5 Gruppen mit jeweils 3 bis 5 Sträuchern gemäß Pflanzenliste auf den privaten Grünflächen am nordöstlichen, östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs anzupflanzen. Den Strauchpflanzungen sind Totholz-Strukturen in Form von liegenden Stammstücken zuzuordnen.
- Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren sind an den neu entstehenden Gebäuden je 3 Fledermaus-Flachkästen an der südlichen und östlichen Fassade anzubringen sowie 8 Fledermaus-Höhlenkästen an den neu anzupflanzenden Bäumen am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes. Die Höhlenkästen können auch an gesonderten Pfählen in Zuordnung zu den Baumstandorten angebracht werden.

2.12.3 Zuordnung von Ökokontomaßnahmen (Zuordnungsfestsetzung)

Das gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelte Ausgleichsdefizit in Höhe von 27.365 Ökopunkten wird durch Abbuchung und Zuordnung zu der bereits anerkannten und in Umsetzung befindlichen Ökokonto-Maßnahme AZ.Nr. 326.02.030 kompensiert.

Dabei handelt es sich um die Umwandlung von Fettwiesen mittlerer Standorte in Magerwiesen mittlerer Standorte. Die Maßnahmenflächen befinden sich östlich von Niedereschach an einem leicht nord-exponierten Hang südlich des Langentalbächles im Gewann Beckengrund.

2.13 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. des verdolten Gewässerabschnitts werden entsprechende Flächen für Leitungsrechte ausgewiesen. Die Flächen sind grundbuchrechtlich zu sichern. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers zulässig.

2.14 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.



2.14.1 Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume

Die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Baumpflanzungen 1. Ordnung sind gemäß Pflanzenliste herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Der Standort kann bei Bedarf an die örtlichen Gegebenheiten am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs angepasst werden. Erforderliche Mindestabstände zum Fahrbahnrand (vgl. auch Ziffer 2.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen) sowie im Bereich von Leitungstrassen sind einzuhalten.

2.14.2 Pflanzgebot hochstämmige Obstbäume

Die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Baumpflanzungen für hochstämmige Obstbäume sind gemäß Pflanzenliste herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Der Standort kann unter Berücksichtigung des Nachbarrechts frei gewählt werden.

2.14.3 Pflanzgebot Strauchgruppen (Neuntöter)

Die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Strauchpflanzungen für den Neuntöter sind gemäß Pflanzenliste herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Der Standort kann unter Berücksichtigung des Nachbarrechts an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

2.14.4 Pflanzgebot Dachbegrünung

Insgesamt sind mindestens 300 m² der neu entstehenden Dachflächen mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu versehen.

2.14.5 Pflanzenliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen und gebietsheimischen Gehölzen für die festgesetzten Pflanzgebotsflächen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Artenauswahl erfolgte in Anlehnung an die Publikation "Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg" (LfU 2002).

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume

(Qualität: Hochstamm mit Ballen, mind. 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm)

Acer platanoidesSpitzahornTilia cordataWinterlindeAcer pseudoplatanusBergahornTilia platyphyllosSommerlindePrunus aviumVogelkirscheUlmus qlabraBergulme

sowie züchterisch bearbeitete Sorten der genannten Arten



Pflanzgebot hochstämmige Obstbäume

(Qualität: Hochstamm ohne Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 8-10 cm)

Zulässig sind alle ortsüblichen und bewährten Sorten des Streuobstbaus, die keiner besonderen Pflege bedürfen sowie Wildobstbäume wie z.B. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Vogelkirsche (Prunus avium), Elsbeere (Sorbus torminalis) oder Speierling (Sorbus domestica).

Pflanzgebot Strauchgruppen (Neuntöter):

Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm

Crataegus monogyna	eingriffliger Weißdorn	Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Crataegus laevigate	zweigriffliger Weißdorn	Rosa canina	Echte Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe	Rosa rubiginosa	Wein-Rose

Saatgutmischungen

Im Bereich von Uferböschungen des Langentalbächles und entlang der Entwässerungsgräben sind gewässerbegleitende Hochstaudenfluren anzusäen (z.B. Saatgutmischung Nr. 07 – Ufersaum der Fa. Rieger-Hofmann, Blaufelden-Raboldshausen, oder gleichwertig, Produktionsraum 7, Ursprungsgebiet 11).

Für sonstige Flächen ist eine artenreiche Wiesenmischung zu verwenden (z.B. Saatgutmischung Nr. Nr. 02 – Frischwiese/Fettwiese) der Fa. Rieger-Hofmann, Blaufelden-Raboldshausen, oder gleichwertig, Produktionsraum 7, Ursprungsgebiet 11).



3. Nachrichtliche Übernahme

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes "Längentalquelle NE".

Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Schwazwald-Baar-Kreis zum Wasserschutzgebiet "Längentalquellen" vom 15.11.1990 sind zu beachten.

Es ist zu beachten, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Unterhaltung von Abwasserleitungen und kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).

Geothermie im Wasserschutzgebiet

Das Einbringen von Erdwärmesonden in Zone III des Wasserschutzgebietes "Längentalquellen" ist nicht genehmigungsfähig.Der Bau von Erdwärmekollektoren bedarf einer Einzelfallprüfung und ist beim Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz zu beantragen.



4. Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen. Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden.
- Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.
- Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind.
- Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei angetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.



- Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert wird, ist vor Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.
- Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten.
- Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial
 vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
- Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Amt für Umwelt, Wasserund Bodenschutz mitzuteilen.

4.2 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden. Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Altablagerung beim Pumpwerk:

Innerhalb des Planungsbereichs befindet sich die Altablagerung "Aufschüttung beim Pumpwerk".

Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung dürfen nur mit fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden. Die Entsorgung von Bauaushub aus diesem Bereich oder bei optischen oder geruchlichen Auffälligkeiten darf nur mit entsprechender gutachterlicher Deklarationsanalytik und unter Berücksichtigung der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Die Verwendung von wasserdurchlässigen Flächenbelägen im Bereich der Altablagerung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.



4.3 Geogene Bodenbelastung

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der geologischen Einheit "Unterer Muschelkalk". Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass die Böden geogen (natürliche bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodschV) überschreiten.

Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung "Geogene Schadstoffe in Böden" aufgezeigt und erläutert.

Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung komplett.pdf

Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), ist der jeweilige Ansprechpartner des Fachamts zu kontaktieren (der jeweilige Ansprechpartner ist aus der Handlungs-empfehlung zu entnehmen).

4.4 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Unteren Muschelkalks (ungegliedert). Dieser wird meist von Holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarsterscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume oder Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.



4.5 Grundwasserschutz

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind außerdem die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der VawS AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. "weiße Wanne" auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

- Die Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten (LUBW, 2005) sind zu beachten. Daher sind in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Längentalquellen" für Park, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege, etc. folgende Beläge zulässig:
 - Pflaster- und Plattenbläge aus flüssigkeitsundurchlässigen Materialien mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen
 - Rasenfugen
 - Rasengittersteine
 - Rasenwaben
 - Wasserundurchlässige Beläge
 - DIBt.-zugelassene Flächenbeläge zur Behandlung und Versickerung mineralölhaltiger Niederschlagsabflüsse (siehe auch https://www.dibt.de/fileadmin/verzeichnisse/NAT_n/zv_referat_II3/SVA_84.pdf
- Für andere wasserdurchlässige Beläge wie beispielsweise Schotterbeläge, Pflaster mit nicht bewachsenen, durchlässigen Fugen oder poröse Beläge gelten strengere Anforderungen an den Untergrund (siehe Tabelle 4.1 Typ D 5 in Verbindung mit Typ D 4 der oben genannten Arbeitshilfen)



- Des Weiteren sind folgende Auflagen zu beachten:
 - Wasserdurchlässige Beläge sind nur auf solchen Flächen zulässig, bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugrenigung/ - wartung o.ä. nicht zu erwarten ist.
 - Der Entwässerung von oben genannten Flächen in angrenzenden Grünflächen kann zugestimmt werden, wenn hierdurch eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden gemäß den "Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten" (LUBW), 2005) erfolgt.
 - Die Grundstückseigentümer sind darüber zu informieren, dass Autowäsche und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen verboten sind.

4.5.1 Wasserschutzgebiet

Es ist zu beachten, dass in Wasserschutzgebieten erhöhte Anforderungen an Bau, Unterhaltung von Abwasserleitungen und kanälen gestellt werden (siehe Arbeitsblatt DWA-A 142).

4.6 Abwasser und Oberflächenwasser im Bereich der Kreisstraße

Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße 5710 und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden. Es sind ausreichend dimensionierte Straßeneinläufe vorzusehen, um das Oberflächenwasser abzuleiten.

Aufgrabungen, Durchpressungen und sonstige Veränderungen an der Kreisstraße 5710, insbesondere die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Straßenbauamt vorgenommen werden.

4.7 Abfallbeseitigung

Sollte die Zufahrt eines Müllfahrzeuges auf ein Privatgrundstück im überplanten Gebiet gewünscht sein, so ist ein Vertrag über einen Haftungsausschluss mit dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis abzuschliessen. Ein evtl. Mehraufwand, der nicht mit der Entrichtung der Müllgebühren bei satzungsgemäßer Bereitstellung von Müllbehältern abgegolten wäre, ist unmittelbar mit den zuständigen Entsorgungsunternehmen abzuklären.



4.8 Dränung

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.9 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

4.10 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

4.11 Natur und Landschaft

4.11.1 Vogelfreundliches Bauen

An großflächigen Glasfassaden und Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).



4.11.2 Unzulässigkeit von Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten

Gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO BW müssen die nichtüberbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen gärtnerisch angelegt werden, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Auf Grundlage dessen und der ausdrücklichen Klarstellung des § 21 a Satz 2 BW NatSchG (eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 22. Juli 2020) sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz1 LBO.

Die Gestaltung /Anlage von Schottergärten ist damit unzulässig.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 18.11.2021 für die Sitzung am 06.12.2021 Geänderte Fassung vom 21.06.2023 für die Sitzung am 24.07.2023 GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@qf-kom.de

Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach, den
Martin Ragg (Bürgermeister)



Gemeinde Niedereschach Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan "Deißlinger Straße II"

Regelverfahren

in Niedereschach

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Geänderte Fassung vom 21.06.2023 für die Sitzung am 24.07.2023

Entwurf

Änderungen gegenüber der Fassung vom 06.12.2021 sind grau hinterlegt.





1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41)
- Gemeindeordnung für Baden Württemberg (Gem0) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBI. S. 1095)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem0) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBI. S. 137)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 21.06.2023 wird folgendes festgesetzt:



2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Auf den Hauptgebäuden gilt für Dachformen und Dachneigungen:

• Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0-5°.

Auf Nebenanlagen, Carports und Garagen gilt für Dachformen und Dachneigungen:

• Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0-5°.

2.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Für Dachaufbauten und Dacheinschnitte gilt:

 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig, müssen jedoch aus nicht störend reflektierendem bzw. nicht blendendem Material bestehen.

2.1.3 Fassaden- und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind stark reflektierende und spiegelnde Materialien - ausgenommen Glas – unzulässig.
- Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Für Werbeanlagen gilt:

- Werbeanlagen sind nur an der "Stätte der eigenen Leistung" zulässig.
- Werbeanlagen sind nur am Gebäude unterhalb der festsetzten maximalen Gebäudehöhe zulässig.
- Werbeanlagen auf Dachflächen mit Ausnahme von Vordächern sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind je Gebäude nur bis zu einer Gesamtgröße von einem Quadratmeter zulässig.
- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.



2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.3.1 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

Für die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gilt:

- die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen ortstypisch und landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Nicht erwünscht ist die Pflanzung von standort- oder naturraumfremden Nadelgehölzen z.B. Thuja, Fichten.
- Das Anlegen von Schottergärten oder Steinöden, deren Lebensraumfunktion und Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von Vlies oder Folie stark eingeschränkt ist, ist nicht zulässig. Klassische Steingärten, die eine Bepflanzung mit Steingartenpflanzen aufweisen, Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bieten und wasserdurchlässig sind, sind davon nicht betroffen.
- Freistehende bzw. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind nicht zulässig.
- Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

2.3.2 Gestaltung der Stellplätze

Für die Gestaltung von Stellplätzen gilt:

• s. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.3.3 Einfriedungen

Für Einfriedungen gilt:

- Nicht blickdichte Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,8 m, gemessen von der Oberkante der davor liegenden Verkehrsfläche (Oberkante Randstein), nicht überschreiten. Geschlossene und blickdichte Einfriedungen (z.B. Mauern) sind nur bis zu einer Höhe von 0,3 m entlang von öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
- Von den öffentlichen Verkehrsflächen inklusive Gehwegen ist mit den Einfriedungen ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.
- In allen anderen Bereichen gilt das Nachbarrecht.

2.4 Antennen und Anlagen für die Telekommunikation (§ 74 Abs. 1 Nr.4 LBO)

Je Gebäude ist eine Medienempfangsanlage, welche von außen sichtbar ist, (z.B. Antennen oder Satellitenanlagen) zulässig.



2.5 Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Für Wohnungen wird festgesetzt:

• Es sind 2 Stellplätze je Wohneinheit auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 18.11.2021 für die Sitzung am 06.12.2021 Geänderte Fassung vom 21.06.2023 für die Sitzung am 24.07.2023



Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.
Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach, den
Martin Ragg (Bürgermeister)



Gemeinde Niedereschach Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan "Deißlinger Straße II"

Regelverfahren in Niedereschach

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Geänderte Fassung vom 21.06.2023 für die Sitzung am 24.07.2023

Entwurf

Änderungen gegenüber der Fassung vom 06.12.2021 sind grau hinterlegt.





Inhaltsübersicht

1.	Planerfordernis	1
2.	Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
2.1	Lage im Siedlungsgefüge	2
2.2	Geltungsbereich des Bebauungsplans	
3.	Art des Bebauungsplanverfahrens	4
4.	Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen	4
4.1	Übergeordnete Planungen	5
4.2	Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete	
5.	Ziele und Zwecke der Planung	7
5.1	Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung	7
5.2	Grundsätzliche Zielsetzung	7
6.	Städtebauliche Konzeption	8
6.1	Bauliche Konzeption	8
6.2	Verkehrliche Erschließung	9
6.3	Grün- und Freiraumstruktur	9
6.4	Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser	9
7.	Umwelt- und Artenschutzbelange	10
7.1	Umweltbelange und Umweltbericht	10
7.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.	10
8.	Planungsrechtliche Festsetzungen	12
8.1	Art der Nutzung	12
8.2	Maß der baulichen Nutzung	12
8.3	Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen	12
8.4	Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze	13
8.5	Flächen die von Bebauung freizuhalten sind	13
8.6	Verkehrsflächen	13
8.7	Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen	
8.8	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung	
8.9	Öffentliche- und private Grünflächen	14
8.10	Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen	
	und die Regelung des Wasserabflusses	
8.11	Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
8.12	Flächen für Leitungsrecht	
8. I3	Bindung für Bepflanzungen	15



9.	Örtliche Bauvorschriften	16
9.1	Dachform und Dachneigungen	16
9.2	Dachaufbauten und Dacheinschnitte	16
9.3	Fassaden und Dachgestaltung	16
9.4	Werbeanlagen	16
	Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen	
	Antennen und Anlagen für die Telekommunikation	
9.7	Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen	17
10.	Anlagen	18



1. Planerfordernis

Durch die Lage im Schwarzwald und die gute Anbindung an das Oberzentrum Villingen – Schwenningen ist die Gemeinde Niedereschach seit jeher ein beliebter Wohnort. Dementsprechend besteht anhaltender Bedarf an neuem Wohnraum.

Deshalb unterstützt die Gemeinde Niedereschach im Kernort vor allem Vorhaben für Wohnzwecke mit verdichteten Bauweisen in Form von Mehrfamilienhaus- und Reihenhausbebauung, insbesondere wenn dabei Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden, die dem Innenbereich zuzuordnen sind, die bereits bebaut waren oder in einer anderen Art und Weise einer baulichen Nutzung unterlagen oder die durch Ablagerungen und ähnlichem einer Vorbelastung unterliegen.

Hierdurch kann der Eingriff in die Außenbereichsflächen deutlich minimiert werden. Aufgrund dessen steht die Gemeinde dem Vorhaben zum Bau von zwei Mehrfamilienhäusern am nordöstlichen Ortsrand von Niedereschach an der Deißlinger Straße im Längenbachtal positiv gegenüber.

Es handelt sich um die ehemalige Lagerfläche einer Fabrik, die durch Altlasten kontaminiert war. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Untergrund sind zwischenzeitlich abgeschlossen, so dass die Fläche einer geeigneten Folgenutzung zugeführt werden kann.

Es handelt sich vorwiegend um Flächen im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB, wobei Teile des Flurstücks in den Außenbereich ragen, ein größtenteils verdoltes Fließgewässer das Plangebiet durchquert und randlich besonders geschützte Biotope betroffen sind, so dass auf ein Verfahren der Innenentwicklung verzichtet wird.

Der erforderliche Bebauungsplan wird daher im Regelverfahren aufgestellt mit Umweltbericht und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich. Durch die bereits bestehende Bebauung westlich und nördlich des Plangebiets fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein und sorgt durch die hohe Wohnbaudichte für ausreichend Wohnraum bei geringer Flächeninanspruchnahme.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Deißlinger Straße II" soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist." Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, "die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."



2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Gemeinde Niedereschach. Nördlich, südlich und westlich befindet sich bestehende Bebauung in Form von Misch- und Wohngebieten, unmittelbar westlich grenzt ein Lebensmittelmarkt an das Plangebiet an. Im Norden verläuft zudem die Kreisstraße K 5710 innerhalb des Erschließungsbereichs. Nach Osten öffnet sich das Gebiet in die freie Landschaft.

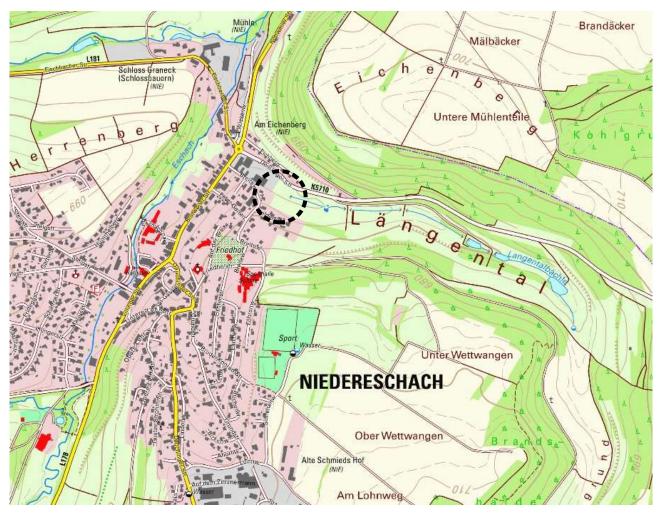


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)



2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von ca. 3.483 m² beinhaltet das Flurstück Nr. 442/1 und eine Teilfläche von Flurstück Nr. 441 (Deißlinger Straße K 5710).

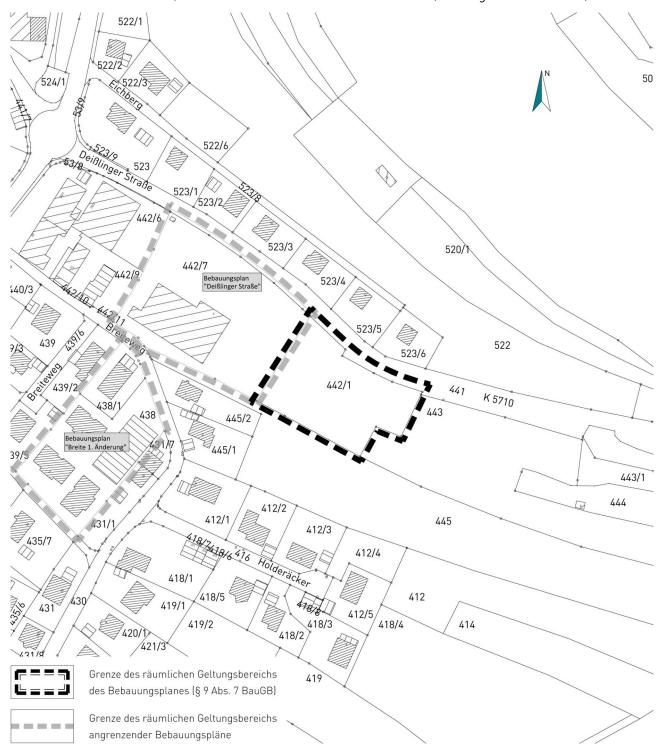


Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Deißlinger Straße II"



3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird als reguläres Verfahren gemäß § 2 ff. BauGB, mit Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, durchgeführt.

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Bestehende Siedlungsfläche, sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche, Wasserschutzgebiet
Gemischte Baufläche Bestand Fläche für die Landwirtschaft am südwestlichen Rand
BBP "Deißlinger Straße" vom 18.04.2006 westlich angrenzend
Nr. 178173260096 "Großseggenriede im Längental Niedereschach", Teilfläche im Osten
Biotopverbund feuchte Standorte (Kernfläche und Kernraum) Teilfläche im Osten
VSG Nr. 8017441 "Baar", nördlich vom Plangebiet
Langentalbächle (Gewässer-ID 8417)
WSG Längentalquellen Niedereschach (Zone III), Nr. 326.101
Kreisstraße K 5710, nördlich, innerhalb des Erschließungsbereichs



4.1 Übergeordnete Planungen





Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan

Abb. 4-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (vgl. Abb. 4-1) wird das Plangebiet teilweise als bestehende Siedlungsfläche und in den Randbereichen als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Der Regionalplan stellt außerdem nachrichtlich ein Wasserschutzgebiet dar. Die Darstellung als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche liegt maximal im Interpretationsspielraum (1 mm) der vergrößerten Darstellung des Originalmaßstabs (M: 1:50.000) und kann damit vernachlässigt werden. Das Siedlungsgebiet wird damit abschließend ausgeformt.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen (vgl. Abb. 4-2) wird der Planbereich als gemischte Baufläche dargestellt, randlich im Südwesten wird im Bereich der geplanten privaten Grünfläche mit Obstbaumreihe eine Fläche für die Landwirtschaft nur geringfügig tangiert.

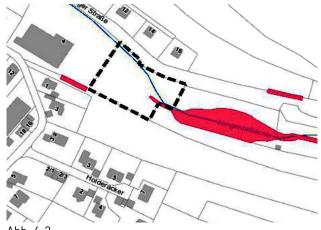
In Verbindung mit dem unmittelbar westlich angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Deißlinger Straße" aus dem Jahr 2006, der eine Mischgebietsfestsetzung für den bestehenden Lebensmittelmarkt trifft, ist eine Durchmischung des Quartiers gemäß den Vorgaben des Flächennutzungsplanes weiterhin gegeben, so dass keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird.

4.2 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Am östlichen Rand des Plangebiets ragt eine kartierte Teilfläche von ca. 53 m² des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops "Großseggenriede im Längental NE Niedereschach" von Osten her in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Gemäß den Ergebnissen der Bestandserhebung im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts sind davon im Plangebiet selbst bis auf die Gebüschflächen feuchter Standorte mit einer Teilfläche von 3 m² keine geschützten Bestandteile des besonders geschützten Biotops betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen somit nicht, zumal der Bebauungsplan den betroffenen Gewässerabschnitt mit angrenzendem Gewässerrandstreifen als "zu erhalten" und "naturnah zu gestalten" festsetzt.





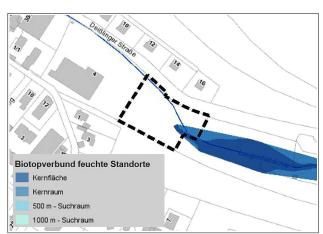


Abb. 4-3: Geschützte Biotope (rote Fläche Quelle: LUBW, 2021)

Abb. 4-4: Biotopverbund feuchter Standorte (blaue Flächen, Quelle: LUBW, 2021)

Gleiches gilt für die im Osten geringfügig betroffene Teilfläche des Biotopverbundes feuchter Standorte. Aufgrund der Randlage der beanspruchten Biotopverbundfläche und da das Langentalbächle gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes in diesem Bereich innerhalb einer Grünflächen erhalten und aufgewertet wird (Beseitigung von Verbauungen, Aufweitungen) sind keine erhebliche Beeinträchtigungen für den Biotopverbund zu erwarten.

Ca. 30 m nordöstlich des Plangebietes verläuft die Grenze des Vogelschutzgebiets Nr. 8017441 "Baar". Aufgrund der räumlichen Trennung des Schutzgebietes und des Plangebiets durch die Bestandsbebauung und die Deißlinger Straße (K 5710), wird davon ausgegangen, dass die Planung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet hat.

Das Plangebiet berührt außerdem am südöstlichen Rand die Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Längentalquellen Niedereschach" mit einer Gesamtfläche von ca. 268 m². Davon werden ca. 153 m² von Wohnbauflächen überplant, der restliche Teil bleibt grünordnerischen Festsetzungen vorbehalten. Aufgrund der geplanten Art der baulichen Nutzung sind bei Einhaltung der Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Heuberg vom 15.11.1990 keine negativen Auswirkungen für das Schutzgebiet zu erwarten.

Das "Langentalbächle" durchquert zum größten Teil verdolt das Plangebiet und soll in des Entwässerungskonzept mit einbezogen werden. Weitergehende Regelungen sind über ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren im Zuge der Bauantragsstellung zu treffen. Am östlichen Rand des Plangebiets verbleibt ein offener und naturnah gestalteter Gewässerabschnitt.

Das geplante Baugebiet grenzt in Innerortslage (50 km/h) an die Deißlinger Straße (K 5710) an, es ist eine Zufahrt für beide Wohngebäude vorgesehen. Durch die Anordnung von Baugrenzen und Abstandsflächen werden ausreichend Abstandsflächen zur Straße vorgesehen.

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.



5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Schotterflächen, Brachfläche, Bodenlager
- Obstbaumbestand mit verbrachter Wiese
- Fließgewässer (verbaut und verdolt) mit begleitendem Gehölz- und Ufersaum
- Straßenverkehrsfläche

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Grünflächen mit Gehölzstrukturen und Bäumen
- landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen)
- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen, u.a. Einzelhandelsbetrieb
- Straßenverkehrsflächen

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern geschaffen werden, um den Siedlungsbereich östlich von Niedereschach abschließend zu formen und den dringenden Bedarf an bezahlbarem Wohnraum und kleinen Wohnformen im Sinne des demografischen Wandels zu decken.

Gleichzeitig soll mit der Bebauung ein ehemaliger Altlastenstandort (Konversionsfläche) einer städtebaulich sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden.



6. Städtebauliche Konzeption

6.1 Bauliche Konzeption

Das Bebauungskonzept sieht den Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern im südlichen Teil des Plangebietes vorvor. Je Gebäude sollen so 10 Wohneinheiten mit Wohnungsgrößen zwischen ca. 45 m² – 75 m² verteilt auf zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss realisiert werden. Die Gesamthöhe der Gebäude liegt mit Flachdach bei insgesamt ca. 9,0 m, die Höhenlage der Erdgeschossfußbodenhöhe orientiert sich dabei an der Topographie, die nach Süden und Osten ansteigt.

Eine Unterkellerung der Gebäude ist aufgrund der Altlastenproblematik nicht vorgesehen.



Abb. 6-1: Bebauungskonzept (2022) mit Überlagerung der Festsetzungen des BPlanes und digitalem Orthophoto Architekturbüro Seemann, 04/2022

Die der Deißlinger Straße in Richtung Norden zugewandten Flächen werden zur Anlage von Stellplätzen sowie im nordwestlichen Teil zur Herstellung von überdachten Fahrradstellpätzen bzw. eingehausten Müllsammelstellen und ggf. einer Garagenzeile genutzt.

Öffentliche und private Grünfläche am südlichen, östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes stehen für Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung bzw. zur Eingrünung der Baukörper zur Verfügung.



6.2 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über einen Anschluss an die Deißlinger Straße von Norden her. Eine innere Erschließung ist nicht erforderlich bzw. wird durch private Verkehrsflächen, Stellplätze und Wege sichergestellt.

6.3 Grün- und Freiraumstruktur

Entsprechend dem zeichnerischen Teil wird eine private Grünfläche im Süden festgesetzt, auf welcher insgesamt 5 hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden sollen. Diese sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Darüber hinaus werden die nicht überbauten Flächen gärtnerisch angelegt.

Zur weiteren Eingrünung des Plangebiets sind weitere öffentliche und private Grünflächen am östlichen und nördlichen Rand des Plangebietes abgegrenzt, die für zusätzliche Baum- und Strauchpflanzungen zur Verfügung stehen und die auch für einen Abschnitt des Langentalbachs und für Mulden zur Ableitung von Außenbereichswasser benötigt werden.

6.4 Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt im Trennsystem.

Für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers wird an den bestehenden Schmutzwasserkanal im Norden an der Deißlinger Straße angeschlossen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird in das bestehende "Langentalbächle" eingeleitet, das auf einer kleinen Strecke im östlichen Teil des Plangebietes naturnah mit Gewässerrandstreifen gestaltet wird und dann an die bereits bestehende Gewässerverdolung anschließt.

Aufgrund eines großen Außengebiets im Osten, von welchem mit Außengebietswasser zu rechnen ist, werden zusätzliche Flächen zur Herstellung von offenen Gräben und Mulden in den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen, die ebenfalls in den bereits verdolten Abschnitt des Langentalbachs einleiten.

Den Bebauungsplan-Unterlagen wird ein gesondertes Entwässerungskonzept beigefügt.



7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert.

Insgesamt ergibt sich für den Eingriff in die Schutzgüter Biotope und Boden ein Bilanzierungsdefizit von 27.365 Ökopunkten. Der Ausgleich dieses Defizits erfolgt über planexterne Ausgleichsmaßnahmen. Es wird angestrebt, Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes durchzuführen.

7.1.1 Zuordnungsfestsetzung

Die Abbuchung für das ermittelte Ausgleichsdefizit erfolgt von der bereits anerkannten und in Umsetzung befindlichen Ökokonto-Maßnahme AZ.Nr. 326.02.030.

Dabei handelt es sich um die Umwandlung von Fettwiesen mittlerer Standorte in Magerwiesen mittlerer Standorte. Die Maßnahmenflächen befinden sich östlich von Niedereschach an einem leicht nord-exponierten Hang südlich des Längentalbächles im Gewann Beckengrund.

Die Abstimmung mit der Fachbehörde erfolgt im Zuge der Offenlage.

Die geplanten Maßnahmen werden im weiteren Verfahren mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und bis zum Satzungsbeschluss vertraglich gesichert.

Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht (siehe Anlage) wird verwiesen.

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Einfriedungen dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist.
- Zur Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel und Lampengehäuse ohne Fallenwirkung (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) zu verwenden und eine Abstrahlung in die freie Landschaft durch Ausrichtung, Wahl der Lichtpunkthöhe und ggf. Anbringung von Blendrahmen ist zu vermeiden. Zu beachten ist § 21 NatSchG Baden-Württemberg.
- Als Ausgleich für einen verloren gehenden Brutplatz der Kohlmeise sind insgesamt drei für diese Vogelart geeignete Nistkästen (Fluglochweite 32 mm) im Plangebiet an geeigneter Stelle anzubringen.



- Für den Neuntöter sind als Ausgleich für dessen wegfallenden Brutplatz insgesamt 5 Gruppen mit jeweils 3 bis 5 Sträuchern gemäß Pflanzenliste auf den privaten Grünflächen am nordöstlichen, östlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs anzupflanzen.
- Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren sind an den neu entstehenden Gebäuden je 3 Fledermaus-Flachkästen an der südlichen und östlichen Fassade anzubringen sowie 8 Fledermaus-Höhlenkästen an den neu anzupflanzenden Bäumen am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes. Die Höhlenkästen können auch an gesonderten Pfählen in Zuordnung zu den Baumstandorten angebracht werden.

Artenschutzrechtlich bestehen bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen somit keine Bedenken gegen die Planung.



8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der Nutzung

Dem Nutzungskatalog des § 4 BauNVO wird gefolgt. Lediglich Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden aufgrund der Lage und der geringen Größe des Plangebiets ausgeschlossen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung

8.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe wird in Bezug auf die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) des geplanten Gebäudes festgesetzt und orientiert sich am Bauvorhaben und an der Umgebungsbebauung. Die festgesetzte EFH in Meter über NHN orientiert sich an der topographischen Situation. Damit wird sichergestellt, dass sich das Bauvorhaben städtebaulich in das Gebiet einfügt.

Die zulässige Gebäudehöhe resultiert aus dem Bedarf an Wohnflächen und dem Ziel möglichst viel Wohnraum auf geringer Fläche zu schaffen. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und nicht direkt angrenzender Wohnnutzungen wird keine Beeinträchtigung auf die umliegende Bebauung gesehen.

8.2.2 Zulässige Grundfläche

Die maximal zulässige Grundflächenzahl entspricht den üblichen Orientierungswerten in Wohngebieten.

8.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Vorgesehen sind nach derzeitigem Planungsstand zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss, die weitergehende Zulässigkeit von drei Vollgeschossen lässt bei diesem Angebotsbebauungsplan bei unveränderter maximaler Gebäudehöhe auch eine weitergehende bauliche Verdichtung zu.

8.3 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksflächen

8.3.1 Bauweise und zulässige Baulängen

Die offene Bauweise entspricht der umgebenden Bebauung und damit der städtebaulichen Vorprägung des Gebietes. Damit sind Gebäudelängen bis 50 m zulässig, was für die vorliegende Planung ausreichend ist.

8.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen werden eng um die geplanten Hochbauten gefasst, damit weitere bauliche Anlagen entlang der Kreisstraße aufgrund von notwendigen Sichtbeziehungen nicht möglich sind.



8.4 Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Im zeichnerischen Teil werden zusätzlich Flächen für Stellplätze, Fahrradstellplätze und Sammelanlagen für Abfall außerhalb der überbaubaren Flächen ausgewiesen, so dass ausreichend Flächen zur Unterbringung der Fahrzeuge für die künftigen Bewohner des Baugebiets auf dem Grundstück zur Verfügung stehen.

Garagen und Carports sind dagegen mit Ausnahme einer Zeile am westlichen Plangebietsrand nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um einen ausreichenden Abstand von der Deißlinger Straße einzuhalten und um eine ausreichende Durchlüftung der Ortslage nicht zu behindern.

8.5 Flächen die von Bebauung freizuhalten sind

Bei den von Bebauung freizuhaltenden Flächen handelt es sich um die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen der Straßen, um Sichtbehinderungen zu vermeiden und somit die Verkehrssicherheit zu wahren.

Außerdem werden Abstandsflächen (Anbauverbot) von der Fahrbahn der Kreisstraße festgesetzt, die zur Straßenunterhaltung (Entwässerungsmulde, Spritzwasser und Schneeräumung) erforderlich sind. Es handelt sich um den Bereich ab der geplanten Zufahrt in Richtung Osten, in dem die Straßenentwässerung als offener Graben verläuft und in dem kein Gehweg geplant ist.

8.6 Verkehrsflächen

Um die Verkehrssicherheit zu gewähren, sind die Zufahrten zu den Baugrundstücken nur von den Erschließungsstraßen aus zulässig. Es werden öffentliche Zufahrtsbereiche eingetragen und ein Gehweg, der an den Bestand im Westen (Höhe Lebensmittelmarkt) anschließt.

8.7 Führung von oberirdischen und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtbildgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

8.8 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung

Entsprechend der Forderung nach einer dezentralen Abwasserbeseitigung ist das anfallende unbelastete Oberflächenwasser gesondert abzuleiten und der nächstgelegenen Vorflut, in diesem Fall dem Langentalbächle, zuzuführen.

Weitergehende Regelungen werden in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen, dass zusammen mit dem Baugenehmigungsverfahren vorzulegen und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen ist. Dies ist im vorliegenden Fall zulässig, da die Anschlussmöglichkeiten für das Oberflächenwasser im Geltungsbereich auf dem Baugrundstück selbst vorhanden sind.



8.9 Öffentliche- und private Grünflächen

Öffentliche und private Grünflächen werden im zeichnerischen Teil festgesetzt, um teilweise bestehende Grünbereich entlang des "Langentalbächle" zu sichern und teilweise das Gebiet aus städtebaulichen Gründen einzugrünen.

Die Festsetzung dient weiterhin einer Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

8.10 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und die Regelung des Wasserabflusses

Das "Langentalbächle" durchquert größtenteils verdolt bzw. ausgebaut das Plangebiet. Von dem ausgebauten Abschnitt wird eine Strecke von weiteren 14 m verdolt. Als Ausgleich ist der verbleibende Gewässerabschnitt am östlichen Rand des Plangebietes naturnah zu gestalten. Hierfür wird eine entsprechende Grünfläche mit Gewässerrandstreifen in den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Während der Bauphase ist dieser Bereich durch geeignete Abgrenzungen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Topografisch bedingt fällt Außengebietswasser von Süden und Osten her an. Um die geplante Bebauung davor zu schützen und das anfallende Niederschlagswasser sammeln zu können, werden daher zusätzliche Flächen zur Ableitung von Außengebietswasser in den Randbereichen des Plangebietes festgesetzt.

Weitergehende Regelungen bleiben einem gesondert durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, dass bis zum Satzungsbeschluss mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt sein muss.

8.11 Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Vermeidung, Minimierung von Beeinträchtigungen und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen

- Die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, ist nicht zulässig.
- Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen als Grünflächen anzulegen und die Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen sind.
- Darüber hinaus werden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und den Eingriff in die Natur zu minimieren.



8.12 Flächen für Leitungsrecht

Im zeichnerischen Teil sind Flächen mit einem Leitungsrecht belastet, um eine dauerhafte Pflege und Bewirtschaftung der geplanten Leitungen / Kanäle bzw. des verdolten Gewässerabschnitts sicherzustellen.

8.13 Bindung für Bepflanzungen

Um den Eingriff in die Natur zu minimieren werden auf den Grünflächen entsprechende Pflanzgebote festgesetzt und zugehörige Pflanzenlisten mit gebietsheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgeschlagen.

Bei den Pflanzgeboten wird zusätzlich ergänzt, dass insgesamt mindestens 300 m² der neu entstehenden Dachflächen mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu versehen sind. Dies entspricht ca. 50 % der derzeit geplanten Dachflächen. Diese Maßnahme hat sowohl positive Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse und den Wasserabfluss und stellt zusätzlichen Lebensraum für Insekten zur Verfügung.



9. Örtliche Bauvorschriften

9.1 Dachform und Dachneigungen

Festgesetzt werden Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0 bis 5° sowohl für Hauptals auch für Nebengebäude. Damit ist eine gute bauliche Ausnutzung bei gleichzeitig möglichst geringen Gebäudehöhen möglich. Außerdem können die Dachflächen sowohl für die Nutzung von Solarenergie als auch für Dachbegrünungen oder für eine Kombination beider Varianten genutzt werden.

9.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Zur Förderung erneuerbarer Energien sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen des Klimaschutzgesetz BW (KSG BW) in der jeweils aktuellsten Fassung und die Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 oder aktueller verwiesen.

Weitergehende Regelungen für Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei der Festsetzung von Flachdächern nicht erforderlich.

9.3 Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass stark reflektierende und spiegelnde Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden und keine Beeinträchtigungen für die Verkehrssicherheit durch Blendwirkung entstehen.

9.4 Werbeanlagen

Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, bei dem eindeutig die "werbefreie Wohnnutzung" im Vordergrund steht, wird in den Bauvorschriften geregelt, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung erfolgen darf und in Größe und Auffälligkeit untergeordnet sein muss.

9.5 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen

9.5.1 Gestaltung unbebauter Flächen

Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen. Die Festsetzung dient weiterhin der Minimierung der Beeinträchtigungen für die verschiedenen Schutzgüter. Freistehende Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig, um erneuerbare Energien zu fördern. Windkraftanlagen werden aus städtebaulichen Gründen und aus Lärmschutzgründen im unmittelbaren Umfeld der Wohnbebauung ausgeschlossen.



9.5.2 Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen und Stützmauern getroffen. Außerdem muss die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleistet sein.

Aus Verkehrssicherheitsgründen werden Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßenflächen nur eingeschränkt zugelassen.

9.6 Antennen und Anlagen für die Telekommunikation

Die Versorgung der Haushalte mit Fernsehen und Radio erfolgt heutzutage fast ausschließlich über einen Kabelanschluss oder über Satellitenempfang. Die zulässige Anzahl von Antennen pro Gebäude wird daher beschränkt und es wird geregelt, dass die gestalterisch unerwünschte Anbringung von mehreren "Satellitenschüsseln" an einem Gebäude unterbleibt.

9.7 Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen

Die Straßenerschließung lässt es auf Grund der vielfältigen Nutzungsansprüche nicht zu, dass der ruhende Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen (Deißlinger Straße) untergebracht werden kann. Aus städtebaulichen Gründen muss daher ein erhöhter Stellplatznachweis auf den privaten Grundstücken geführt werden. Der Zeichnerische Teil des Bebauungsplanes weist die hierfür erforderlichen Flächenabgrenzungen nach.



10. Anlagen

- Umweltbericht inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen vom 18.11.2021 21.06.2023
- 2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 18.11.2021

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 18.11.2021 für die Sitzung am 06.12.2021 Geänderte Fassung vom 21.06.2023 für die Sitzung am 24.07.2023



Bearbeiter:

Thomas Grözinger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Nieder	eschach, den
Martin Ragg (Bürgermeister)	



Gemeinde Niedereschach Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan "Deißlinger Straße II"

in Niedereschach

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 18.11.2021



I Impressum

Auftraggeber Gemeinde Niedereschach

i.V. Martin Ragg (Bürgermeister)

Auftragnehmer Gfrörer Ingenieure

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

Bearbeiter Anna Kohnle, Dipl. Biol.

Dr. Dirk Mezger, Dipl. Biol.

Eva Reginka, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Empfingen, den 18.11.2021



Inhaltsübersicht

I Impressum

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen	1
1.1	Untersuchungszeitraum und Methode	2
1.2	Rechtsgrundlagen	
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen	7
2.1	Lage des Untersuchungsgebietes	7
2.2	Nutzung des Untersuchungsgebietes	7
3.	Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes	12
3.1	Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	12
3.2	Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten	13
3.3	Biotopverbund	
3.4	Nach §33a NatSchG geschützte Streuobstbestände	16
4.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten	17
4.1	Säugetiere (<i>Mammalia</i>) ohne Fledermäuse (s.o.)	19
	4.1.1 Ökologie der Haselmaus	20
	4.1.2 Diagnose zum Status der Haselmaus im Gebiet	
	4.1.3 Ökologie des Bibers	21
	4.1.4 Diagnose zum Status des Bibers im Gebiet	
4.2	Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
	4.2.1 Ökologie der Fledermäuse	
	4.2.2 Diagnose des Status im Gebiet	
4.3	Vögel (Aves)	
	4.3.1 Diagnose des Status im Gebiet	
4.4	Reptilien (<i>Reptilia</i>)	
	4.4.1 Ökologie der Zauneidechse	
<i>,</i> г	4.4.2 Diagnose zum Status im Gebiet	
4.5 4.6	Amphibien (<i>Amphibia</i>)	
4.0	4.6.1 Käfer (<i>Coleoptera</i>)	
	4.6.2 Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>)	
	4.6.2 Schilletter tinge (<i>Lephaoptera</i>)	
5.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	46
5.1	CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:	
II Ar	nhang	.0
пΑП	aiiy	48
111 1 3	iteraturverzeichnis	51



1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Deißlinger Straße II". Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.

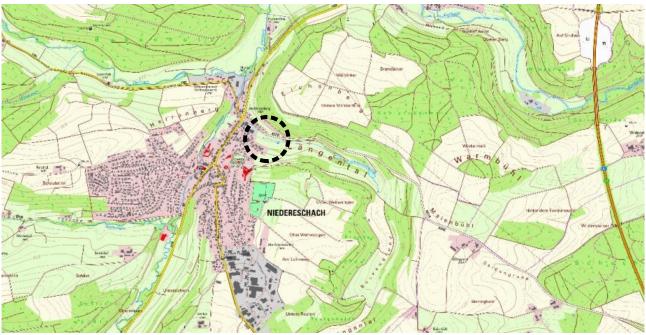


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungsplichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.



1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten von 16.04.2020 bis zum 05.10.2020.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Erfassungszeiträume (Datum und Uhrzeit), der Bearbeiter und die Witterungsverhältnisse angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten Themen in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe "Habitat-Potenzial-Ermittlung" wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird. So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Altund Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (Brusthöhendurchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	16.04.2020	Reginka	08:15 - 10:00 Uhr	2,5° C, wolkenlos, windstill	H, V, N, S
(2)	28.04.2020	Kohnle	13:40 - 14:35 Uhr	16° C, 90 % Wolken, schwacher Wind	H, R (KV auslegen), V
(3)	15.05.2020	Mezger	14:20 - 14:45 Uhr	15° C, bewölkt, windstill	V, R (KKV)
(4)	18.06.2020	Mezger	14:00 - 14:50 Uhr	16° C, 80 % Wolken, leichter Wind	P, R (KKV, SB), S, V, W
(5)	26.06.2020	Mezger	11:00 - 11:35 Uhr	25,5° C, 90 % Wolken, leichter Wind	R, (KKV, SB), V, W
(6)	23.07.2020	Mezger	09:35 - 10:30 Uhr	20° C, wolkenlos, leichter Wind	A, R (KKV, SB), V, W
(7)	30.07.2020	Mezger	02:40 - 03:10 Uhr	12° C, sternenklar, windstill	F, V
(8)	21.08.2020	Mezger	00:40 - 01:10 Uhr	17° C, sternenklar, windstill	F, V
(9)	05.10.2020	Kohnle	11:25 – 11:45 Uhr	10° C, 95 % Wolken, windig	R, S (KV abräumen)

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen



Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

A: Amphibien	F: Fledermäuse	H: Habitat-Potenzial-Ermittlung	N : Nutzung		
P: Farn- und Blütenpflanzen S: Säugetiere (Mammalia)		V : Vögel	W : Wirbellose		
R: Reptilien					
Verwendete Abkürzungen bei	den Reptilienbegehungen				
KV: Künstliche Verstecke	KKV: Kontrolle der künstlichen Verstecke	SB: Sichtbeobachtung			

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für die Gemeinde Niedereschach im Schwarzwald-Baar-Kreis (kleinste im Portal des ZAK vorgegebene Raumschaft) im Naturraum Obere Gäue dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als im Gebiet vorkommende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- A2.1 Graben, Bach
- D2.2.1 Grünland frisch und nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen)
- D2.2.2 Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)
- D2.3.1 Grünland (wechsel-) feucht bis (wechsel-) nass und (mäßig) nährstoffreich (Typ Sumpfdotterblumenwiese u.ä.)
- D3.2 Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte
- D6.1.2 Gebüsche und Hecken feuchter Standorte (inklusive Gebüsche hochmontaner bis subalpiner Lagen
- D6.2 Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. Baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)

Im Ergebnis lieferte das Zielartenkonzept 38 (43) Zielarten aus 6 (9) Artengruppen. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie auch Arten des Anhanges II. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 17 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.



Neben 17 europäischen Vogel- und 14 Fledermausarten standen nach der Auswertung zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), zwei Amphibienarten mit dem Springfrosch (*Rana dalmatica*) und dem Kleinen Teichfrosch (*Rana lessonae*), und mit dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) zwei Schmetterlingsarten sowie die Bachmuschel (*Unio crassus*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sollten nach dem ZAK der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), das Bachneunauge (*Lampetra planeri*), die Mühlkoppe (*Cottus gobio*), der Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) berücksichtigt werden.



1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten</u> Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der <u>besonders geschützten</u> Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.



2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.



2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Niedereschach im Schwarzwald-Baar-Kreis. Im Norden wird es von der Deißlinger Straße (K5710) begrenzt. Im Osten endet es an einer Gehölzgruppe im Längental. Südlich schließt es an Grünlandflächen und Wohnbebauung der Gemeinde Niedereschach an. Im Westen verläuft die Grenze des Geltungsbereich durch ein bereits bestehendes Gewerbegebiet. Das Gebiet befindet sich auf etwa xxx m Höhe und steigt nach Süden und Norden leicht an.

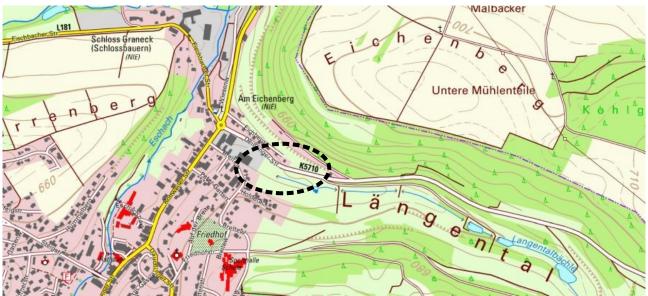


Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Die Fläche war überwiegend eine nicht landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche. Im westlichen Teil befanden sich bereits abgeschobene Flächen mit Rohboden. Dieser Boden ist im zentralen Bereich zu einem Wall aufgehäuft. Östlich davon befindet sich eine feuchte Hochstaudenflur, an deren Rand sich einige Gehölze befinden. Das Gebiet wird auch von einem Bach durchflossen, dem Langentalbächle. Dieses Fließgewässer ist vom westlichen Teils des Geltungsbereichs an auf einer Länge von ca. 50 m verdolt, danach schließt sich ein in Sohle und Ufer verbauter Abschnitt auf einer Länge von ca. 35 m an, der die Fläche durchquert.

Die Seitenflächen des Bachs waren von Blaugrüner Binse (*Juncus inflexus*), Bachnelkwurz (*Geum rivale*), Simse (*Scripus* sp.) sowie Mädessüß (*Filipendula ulmaria*) gesäumt. Außerdem war dort Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) zu finden



Südlich der Senke mit dem Bachlauf fand sich ein lückiger Obstbaumbestand Der Unterwuchs dort war eine Wiesenbrache, welche an einige Stellen von Disteln und Karden bewachsen war. Die wenigschürige Fläche war artenarm und grasreich. Zur Veranschaulichung einer für diese Fläche typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.¹

Tab. 2: Schnellaufnahme aus der Fettwiese (ca. 5 x 5 m) (Magerarten fett, Störzeiger [fett])

Wiss. Bezeichnung De		De	utscher Name	E	Wiss	s. Bezeichnung	Deutscher Name	Е
Alopecurus pratensis (1a) Wiesen-		Fuchsschwanz 2a		Heracleum sphondyl. (1a)		Wiesen-Bärenklau	+	
Arrhena	therum elatius	Glatthaf	er	3	Lathyrus	s pratensis	Wiesen-Platterbse	r
Dactylis	glomerata (1a)	Wiesen-	Knäuelgras	1	Plantago	lanceolata	Spitz-Wegerich	1
Equisetu	ım arvense 1c	Acker-S	chachtelhalm	+	Ranuncu	ılus acris	Scharfer Hahnenfuß	1
Galium a	album	Weißes \	Wiesenlabkraut	2a	Tanacetu	ım vulgare	Rainfarn	r
Geraniui	m pratense	Wiesen-	Storchschnabel	2b	Taraxacu	ım sect. Rud. (1a)	Wiesen-Löwenzahn	1
Geum rivale Bach-N		Bach-No	elkenwurz	r	Vicia sepium		Zaun-Wicke	+
			Erläuterungen de	r Abkü	rzungen (und Codierungen		
Artmäch	tigkeit nach der Bra	aun-Blanq	uet-Skala (kombinier	te Abun	ıdanz- / Do	minanz-Skala)		
Symbol	Individuenzahl		Deckung		Symbol	Individuenzahl	Deckung	
г	selten, ein Exemp	lar	(deutlich unter 1 %)		2b	(beliebig)	16 bis 25 %	
+	wenige (2 bis 5 Ex	emplare)	(bis 1 %)		3 (beliebig)		26 bis 50 %	
1 viele (6 bis 50 Exemplare)		(bis 5 %)		4 (beliebig)		51 bis 75 %		
2a	(beliebig)		5 bis 15 %		5	(beliebig)	76 bis 100 %	
Kategori	e der Lebensraum	abbauend	en Art					
1a: Stick	stoffzeiger	1b : Brad	hezeiger		1c: Bewe	eidungs-, Störzeiger	1 d : Einsaatarten	

In der Grünlandfläche wurden 14 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Eine Art (Rainfarn) gilt als 'grünland-untypische Art. Fünf Arten zählen zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger). Mit den somit verbleibenden 13 'Zählarten', ist der Bestand als durchschnittlich artenreich zu bezeichnen und würde nach der Biotoptypenliste der LUBW ^{2 3} als '33.41 Fettwiese mittlerer Standorte' zu bezeichnen sein. Als einziger Magerkeitszeiger trat der Bachnelkwurz mit einem Einzelexemplare auf.

Auf der Streuobstwiese im südlichen Teil des Geltungsbereich befinden sich neun Apfelbäume und eine Esche. Die Standorte, Größen und Besonderheiten dieser Bäume sind in Tabelle 3 und Abbildung 13 aufgeführt.

¹ LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

² LUBW Landesanstalt Für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe. 312 S.

³ LFU LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Karlsruhe. 65 S.





Abb. 3: Blick in nördliche Richtung auf die Senke mit dem Bachlauf (Aufnahme vom 16.04.2020).



Abb. 4: Blick in westliche Richtung auf die Obstbäume (Aufnahme vom 16.04.2020).



Abb. 5: Bachabschnitt am südöstlichen Rand des Plangebiets (Aufnahme vom 16.04.2020).



Abb. 6: Blick in östliche Richtung auf das Purpurweiden-Gebüsch mit dem verbauten Bachabschnitt (Aufnahme vom 15.05.2020)



Abb. 7: Hochstaudenflur, Blick in westliche Richtung (Aufnahme vom 18.06.2020).



Abb. 8: Blick östliche Richtung auf die Hochstaudenflur und das Purpurweiden-Gebüsch (Aufnahme vom 23.07.2020)





Abb. 9: Stammhöhle in Baum Nr. 4

Abb. 10: Absterbender Baum Nr. 3





Abb. 11: Stammhöhle in Baum Nr. 6

Abb. 12: Stammhöhle in Baum Nr. 7



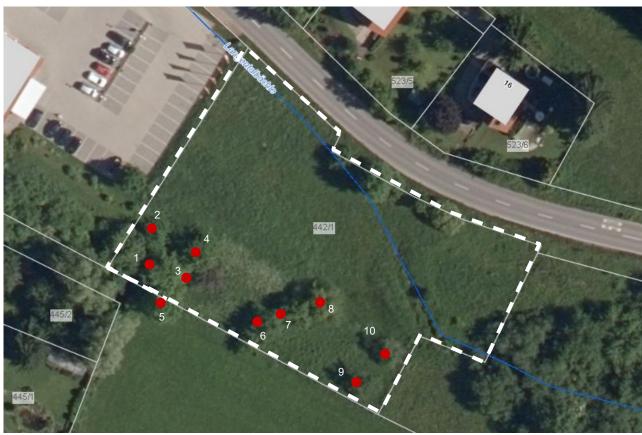


Abb. 13: Obstbäume innerhalb des Geltungsbereichs (rote Punkte). Die Grenze des Geltungsbereichs ist weiß markiert.

Tab. 3: Im Untersuchungsgebiet vorhandene Baumarten mit Stammdurchmessern und artenschutzrechtlich relevanten Strukturen. Die fortlaufenden Nummern kennzeichnen den Standort des Baumes auf dem Luftbild (Abb.13).

Fortlaufende Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	BHD in cm	Besondere Merkmale
1	Apfel	Malus domestica	45	
2	Apfel	Malus domestica	50	eine Stammhöhle
3	Apfel	Malus domestica	45	Absterbender Baum mit hohen Totholzanteil
4	Apfel	Malus domestica	45	eine Stammhöhle und ein potenzielles Spaltenquartier
5	Esche	Fraxinus excelsior	30	
6	Apfel	Malus domestica	30	zwei Stammhöhlen
7	Apfel	Malus domestica	25	eine Stammhöhle
8	Apfel	Malus domestica	30	
9	Apfel	Malus domestica	30	ein potenzielles Spaltenquartier
10	Apfel	Malus domestica	25	



3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

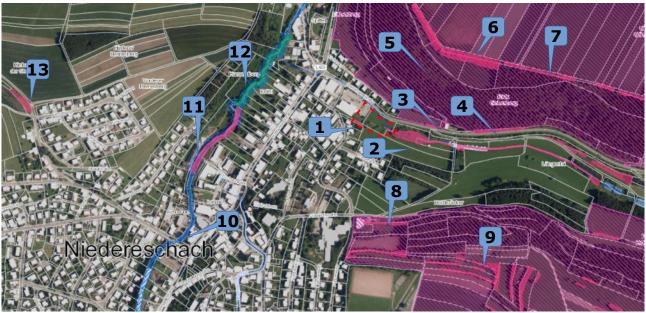


Abb. 14: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19). Der Geltungsbereich ist rot gestrichelt.

Tab. 4: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	BiotNr.	Bezeichnung	Lage			
(1)	1-7817-326-0094	Offenlandbiotop: Schlehen-Hecke am Ortsrand S Deißlinger Straße	teilweise innerhalb			
(2)	1-7817-326-0096	Offenlandbiotop: Großseggenriede im Längental NE Niedereschach	teilweise innerhalb			
(3)	1-7817-326-0095	Offenlandbiotop: Hecke an der Deißlinger Straße NE Niedereschach	150 m 0			
(4)	1-7817-326-0097	Offenlandbiotop: Magerrasen auf Straßenböschung S 'Am Eichenberg'	280 m 0			
(5)	8017441	Vogelschutzgebiet:Baar	65 m 0			
(6)	1-7817-326-0093	Offenlandbiotop: Hecken mit Steinriegeln N 'Am Eichenberg'	250 m NO			
(7)	1-7817-325-0096	Offenlandbiotop: Steinriegel auf der Grenze südwestlich Horgen	405 m NO			
(8)	1-7817-326-0101	Offenlandbiotop: Hecken E Schule Niedereschach	280 m S			
[9]	1-7817-326-0103	Offenlandbiotop: Heckengebiet E Niedereschach (S Längental)	430 m S0			
[10]	7916311	FFH-Gebiet: Baar, Eschach und Südostschwarzwald	280 m NW			
[11]	1-7817-326-0040	Offenlandbiotop: Eschach bei Niedereschach	470 m W			
[12]	2-7817-326-1148	Waldbiotop: Eschach NO Niedereschach	280 m NW			
[13]	1-7817-326-0-946	Offenlandbiotop: Feldgehölz mit Hecke am Wegkreuz N Niedereschach	890 m W			
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen						
_aqe: kür:	zeste Entfernung vom	Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden F	Richtung			



Innerhalb des Geltungsbereiches liegt partiell die Teilfläche eines Offenlandbiotops. Es handelt sich um den Offenlandbiotop 'Großseggenriede im Längental NE Niedereschach'. Es handelt sich dabei um eine das Langentalbächle begleitende Nasswiese, in welche vorhabensbedingt geringfügig eingegriffen wird. Ca. 47 m² von diesem Biotop sind von diesem Eingriff betroffen und werden überplant.

Das Offenlandbiotop 'Schlehen-Hecke am Ortsrand S Deißlinger Straße' ist nur zwei Meter von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt. Diese Hecke wird jedoch von dieser Baumaßnahme nicht betroffen sein

Das Vogelschutzgebiet 'Baar' befindet sich 10 m von der Grenze des Geltungsbereichs entfernt. Das nächst gelegene außerhalb des Geltungsbereich befindliche Offenlandbiotop ist eine Hecke in ca. 150 m Entfernung in östlicher Richtung. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

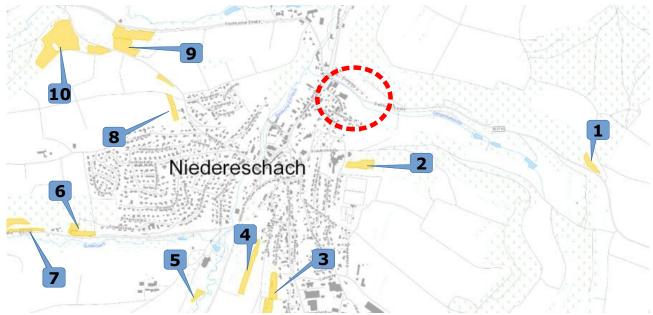


Abb. 15: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).



Tab. 5: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	BiotNr.	Bezeichnung	Lage		
(1)	65108-000-46040534	Magere Salbei-Glatthaferwiese NE Niedereschach	1,25 km S0		
(2)	65108-000-46040533	Mähwiese am NE Ortsrand von Niedereschach	300 m S		
(3)	65108-000-46040553	Mähwiesen im Heckengebiet Unterziehren S Niedereschach II	980 m SW		
(4)	65100-080-46189750	Mähwiese S Niedereschach "Unterziehren"	850 m SW		
(5)	65000-326-46217603	Magere Flachland-Mähwiese Oberwiesen 2	1,25 km SW		
(6)	65108-000-46040489	Drei Mähwiesen N der Straße K5718 von Schabenhausen nach Niedereschach	1,5 km SW		
(7)	65108-000-46040522	Mähwiesen Ö Schabenhausen/Unterdorf im Schaubelen	1,73 km SW		
(8)	65108-000-46040456	Mähwiesen N Niedereschach	920 m W		
(9)	65108-000-46040438	Mähwiesen S der Straße L181 zwischen Niedereschach und Vogelsang	1,13 km W		
(10)	65108-000-46040451	Mähwiese SÖ des Waldkindergartens von Niedereschach	1,31 km W		
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung					

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst gelegene Mähwiese ist in ca. 300 m Entfernung in südlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopyerbund

Der Fachplan "Landesweiter Biotopverbund" versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die "Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten".

Der Fachplan "Landesweiter Biotopverbund" stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



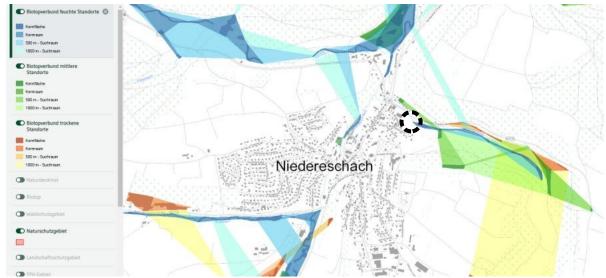


Abb. 16: Übersicht des Biotopverbundes (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches - schwarz gestrichelte Linie - (Abfrage LUBW – Kartendienst 2020)



Abb. 17: Detailansicht des Biotopverbundes

Der Geltungsbereich schneidet im Osten eine Kernfläche und einen Kernraum des Suchraum zum "Biotopverbund feuchter Standorte an.



Ein Eingriff in einen Kernraum und eine Kernfläche kann generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion führen, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Die betroffenen Bereiche sind als Teil eines Großseggenrieds als gesetzlich geschützer Biotop erfasst. Aufgrund dieses Eingriffs ist eine Ausgleichsmaßnahme notwendig. Auch für eine der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten, den Neuntöter, ist mit der Pflanzung einer Hecke bestehend aus dornenreichen Sträuchern die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme notwendig. Durch diese beiden Ausgleichsmaßnahme wird außerdem auch der Biotopverbund gestützt. Damit ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

3.4 Nach §33a NatSchG geschützte Streuobstbestände

Nach dem Naturschutzgesetz sind Streuobstflächen, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten. Mit Genehmigung können solche Bestände in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll jedoch versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Eine Umwandlung eines Streuobstbestandes in eine andere Nutzungsform erfordert einen Ausgleich, welcher vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss.

Die zusammenhängende Streuobstfläche im Plangebiet beträgt rund 1.055 m² (Messung im Online-Kartendienst der LUBW). Somit wird für deren Umwandlung keine Genehmigung benötigt.



Abb. 18: Im Kartendienst der LUBW ausgemessene Fläche des zusammenhängenden Streuobstbestandes im Plangebiet.



4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 6: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war nicht zu erwarten. Auch wenn der Untersuchungsraum am Rand des Hauptverbreitungs-gebietes der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) liegt, lassen die speziellen Lebensraumansprüche dieser Grasart (mit Winter-getreide bewirtschaftete Äcker und deren Ränder sowie Wiesenwegraine) ein Vorkommen im Geltungsbereich nicht zu. Ebenso befindet sich das Plangebiet am Rand des Verbereitungsgebietes des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*). Diese Orchideenart benötigt lichte Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerrasen als Lebensraum. Da diese Lebensraumtypen im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art ebenfalls ausgeschlossen werden. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	wenig geeignet – Ein Vorkommen der im ZAK aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist wenig wahrscheinlich. Diese Art benötigt, dichte, im Verbund stehende Hecken und Gehölze und ein ausreichendes Angebot an Nährsträuchern. Die Möglichkeit eines Vorkommens wird erörtert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. III.1).	3 3
	-> L3 enough eine nachholgende Diskussion (Rap. III.1).	
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat und Quartier war gegeben. Transektbegehungen mit Ultraschall- und Aufzeichnungsgerät wurden vorgenommen.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
	→ Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. III.2).	



Vögel

Reptilien

Amphibien

geeignet – Da bei der Übersichtsbegehung Brutaktivität von verschiedenen Vogelarten festgestellt wurde, wurde eine Brutrevierkartierung durchaeführt.

alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV

Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 14.3).

potenziell geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Biotopausstattung nicht zu erwarten. Die im ZAK aufgeführte Zauneidechse (Lacerta agilis) wurde dennoch

nachgesucht. Als Methode wurde die Installation von 'künstlichen Verstecken' für Reptilien gewählt.

→ Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 14.4).

potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, war jedoch aufgrund der Lebensraumansprüche der indizierten Arten nur wenig wahrscheinlich.

Die Möglichkeit eines Vorkommens der im ZAK aufgeführten Arten Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae) und Springfrosch (Rana dalmatina) wird erörtert.

Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 14.5).

Fische, Neunaugen und Flusskrebse

wenig geeignet – Das Vorkommen von Arten dieser Gruppe innerhalb des durch das Plangebiet verlaufenden Baches ist sehr unwahrscheinlich, da der kleine Bachlauf zum Zeitpunkt der Kartierungen häufig nur mit sehr wenig Wasser gefüllt war und damit eine Besiedlung durch Fische und Krebse nicht zulässt. Es wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen jedoch keine eigenen fischbiologischen Untersuchungen durchgeführt. Bezüglich dem Schutz der Limnofauna sind die Angaben in der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beachten und alle Maßnahmen mit der zuständigen Fischereibehörde abzustimmen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann dann ausgeschlossen werden.

Es erfolgt keine weitere Prüfung.

Wirbellose potenziell geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der besonders / streng geschützt,

> für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet. Ein mögliches Vorkommen der im ZAK aufgeführten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous), Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) und Bachmuschel (Unio crassus) wird diskutiert.

Ebenso systematisch werden mögliche Vorkommen der die Anhang-II-Arten Hirschkäfer (Lucanus cervus) und Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior) erörtert.

 \rightarrow Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 14.6).

besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

besonders / streng geschützt, Anhang II FFH-RL

Anhang IV FFH-RL



4.1 Säugetiere (Mammalia) ohne Fledermäuse (s.o.)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet. Das ZAK nennt die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als zu berücksichtigende Art (gelb hinterlegt).

Tab. 7: Abschichtung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ⁴

Е	igen-					Erhal	tungsz	ustano	i
S	chaft	Deutscher Nam	e	Wissenschaftliche Bezeichnung					
٧	Н				1	2	3	4	5
ļ.	?	Biber		Castor fiber	+	+	+	+	+
Χ	X	Feldhamster		Cricetus cricetus	-	-	-	-	-
Χ	X	Wildkatze		Felis silvestris	-	?	-	?	-
!	?	Haselmaus		Muscardinus avellanarius	?	?	?	?	?
Χ	X	Luchs		Lynx lynx	?	?	?	?	?
Erlä	uterung	gen der Abkürzungen und Co	odie	rungen					
٧	mit [X]	markiert: Plangebiet liegt auße	rha	lb des Verbreitungsgebietes der Art.					
Н	mit [X]	markiert: Habitat-Eigenschafte	n fü	ir ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich de	es Plan	gebiete	S.		
[!]	Vorkom	men nicht auszuschließen; [?]	Übe	erprüfung erforderlich					
Luew: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" [+] einen günstigen, "gelb" [-] einen ungünstig-unzureichenden und "rot" [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.									
1	Verbreit	ung	2	Population 3 Hab	itat				
4	Zukunft		5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)					

⁴ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.



4.1.1 Ökologie der Haselmaus

	Zur Ökologie der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>).						
Lebensraum	 Die Art besiedelt Waldgesellschaften aller Art, größere Feldgehölze und Feldhecken im nutzbaren Verbund. Zusammenhängende Strukturen sollen für einen stabilen Bestand 20 ha nicht unterschreiten. Zur Ernährung ist eine Strauchschicht mit Früchte tragenden Gehölzen über den gesamten Jahresverlauf erforderlich. Haselmäuse dringen in Parks und Obstgärten vor, sofern dichte Gehölze in störungsarmen Bereichen vorhanden sind. 						
Verhalten	 Die Art ist standorttreu und wechselt innerhalb eines kleineren Revieres regelmäßig den Standort durch Nutzung mehrerer selbst gebauter Sommerkobel (Parasiten- und Prädatorendruck). Nachtaktivität mit Ernährung von Knospen, Samen, Früchten, Blättern und teilweise auch Insektenlarven und Vogeleier. Während besonders heißer Phasen kann eine Sommerlethargie mit vollständiger Inaktivität der Tiere eintreten. Die Phase des Winterschlafes verläuft maximal von Oktober bis April. Als Auslöser wirkt die Nachttemperatur, welche bei raschem starken Absinken zu einem frühen Eintritt veranlasst. 						
Fortpflanzung	 Geschlechtsreife im ersten Frühjahr nach dem Winterschlaf. Die Brunft beginnt sofort nach dem Winterschlaf und hält den gesamten Sommer an. Wurfzeit nach 22 – 24 Tagen mit 1 – 7 (9) Jungen. 						
Verbreitung in Baden- Württemberg	 Die Haselmaus kommt in allen Landesteilen vor und sie ist nach bisherigem Kenntnisstand nirgendwo häufig. Verbreitungslücken sind lediglich die Hochlagen des nördlichen Schwarzwaldes um Freudenstadt (vgl. Schlund 52005) und des südlichen Schwarzwaldes um Hinterzarten, Titisee, Schauinsland, Feldberg). Schlund und Schmid (2003 unveröff.) konnten allerdings Haselmäuse in Nistkästen in der Nähe des Naturschutzzentrums Ruhestein nachweisen. 						

Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Hier findet sie Unterschlupf und Nahrung. Haselmäuse sind sehr scheu und dämmerungsaktiv. Am liebsten halten sie sich in dichtem Gestrüpp auf, weshalb man sie fast nie zu Gesicht bekommt. Als geschickte Kletterer meiden Haselmäuse den Bodenkontakt. Mit ihren Artgenossen kommunizieren sie in erster Linie über ihren Geruchssinn. Im Sommer schlafen Haselmäuse in kleinen selbstgebauten Kugelnestern aus Zweigen, Gras und Blättern, die sie innen weich auspolstern. Manchmal ziehen sie aber auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen ein.

Die in Baden-Württemberg streng geschützten Arten und die FFH-Arten, die z.T. in begrenzten und gut bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, waren im Umfeld des Planungsraumes mit Ausnahme der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht zu erwarten. Das Vorkommen der Haselmaus wurde aufgrund der für sie nutzbaren Habitatstrukturen innerhalb des Eingriffsbereiches überprüft.

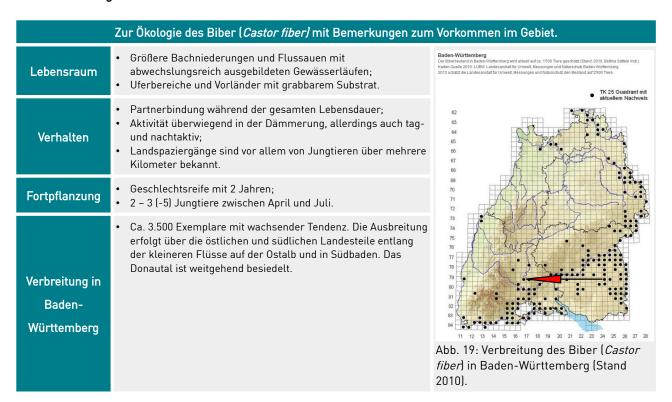
⁵ Schlund, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) in: Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg. 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (*Insectivora*), Hasentiere (*Lagomorpha*), Nagetiere (*Rodentia*), Raubtiere (*Carnivora*), Paarhufer (*Artiodactyla*). Ulmer-Verlag. Stuttgart. 704 S.



4.1.2 Diagnose zum Status der Haselmaus im Gebiet

Im Gebiet befanden sich südlichen Rand eine einzeln stehende Gruppe von Obstbäume und ein Gehölz. Am nördlichen Rand des Geltungsbereichs befand sich eine Gruppe aus mehreren Sträuchern. Westlich schloss das Gebiet an ein flächiges Weidengebüsch, welches größtenteils aus Purpurweide (*Salix purpurea*) bestand, an. Diese überwiegend von Weiden geprägten Gehölze waren nahezu keine potenzielle Nährsträucher für die Haselmaus vorhanden. Auch waren diese Gehölze weitgehend von anderen Gehölzstrukturen isoliert. Daher wird ein Vorkommen der Haselmaus im Geltungsbereich nur wenig wahrscheinlich gehalten.

4.1.3 Ökologie des Bibers



4.1.4 Diagnose zum Status des Bibers im Gebiet

Da Biber an allen Arten von Gewässern leben können, in deren Umkreis Gehölze vorhanden sind, kann an Vorkommen im Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Der Bach ist zwar relativ schmal und führte an sämtlichen Begehungsterminen nur wenig Wasser, daher ist dieser kein optimaler Lebensraum für diese Nagetierart. Individuen, welche auf der Suche nach einem neuen Revier sind, lassen sich jedoch regelmäßig auch in kleinen und für diese dauerhaft nur wenig geeigneten Gewässern nieder. Daher wurde bei den Begehungen intensiv auf die charakteristischen Nagespuren von Bibern geachtet. Auch auf etwaige Dämme, Burgen und Baue dieser Tierart geachtet. Derartige Spuren waren jedoch im Gebiet nicht vorhanden. Daher wird ein Vorkommen des Bibers im Geltungsbereich ausgeschlossen.







Abb. 20: Nagespuren eines Bibers (Beispielbild aus dem Zollernalbkreis)

Abb. 21: Biberdamm (Beispielbild aus dem Zollernalbkreis)

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf planungsrelevante Säugetierarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.



4.2 Fledermäuse (Microchiroptera)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7817(SW) stammen entweder aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege oder sind dem Zielartenkonzept (ZAK) entnommen.

Wie in Tab. 8 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel ältere Nachweise (m) von einer Fledermausart vor. Fünf weitere Arten wurden in den Nachbarquadanten nachgewiesen. Diese Nachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt. Neun weitere Arten sind ausschließlich im Zielartenkonzept aufgeführt. Diese aus dem ZAK stammenden Arten sind mit "ZAK" angegeben. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 8: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7817 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. 6

Deutscher Name	Wissenschaftliche	Wissenschaftliche Vorkommen ^{7 8} Rote Liste		FFH-		Erhal	tungsz	ustand	
	Bezeichnung bzw.		B-W 1)	Anhang	1	2	3	4	5
		Nachweis							
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	ZAK	2	IV	+	?	?	?	?
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	ZAK	2	IV	+	?	?	+	?
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	ZAK	2	II / IV	+	+	-	-	-
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	Myotis myotis	NQ, ZAK	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	NQ, ZAK	2	IV	+	+	+	+	+
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	ZAK	2	IV	+	?	-	-	-
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	NQ, ZAK	i	IV	+	-	+	?	-
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	ZAK	i	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	NQ, ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	ZAK	G	IV	+	?	+	+	+
Braunes Langohr	Plecotus auritus	M (1990 -2000) ZAK	3	IV	+	+	+	+	+
Graues Langohr	Plecotus austriacus	ZAK	G	IV	+	?	-	-	-
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	NQ	i	IV	+	?	?	?	?

⁶ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

⁷ gemäß Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013

⁸ Braun & Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.



Tab. 8: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie der im ZAK aufgeführten Spezies (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7817 SW) mit den Angaben zum Erhaltungszustand.

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1): Braun et al. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlein (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1. 2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7817 SW		
3: gefährdet	2: stark gefährdet	G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes
i: gefährdete wandernde Tierart		
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	FFH-Anhang II / IV: Art nach A	nhang II und IV der FFH-Richtlinie
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.		
Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" einen günstigen, "gelb" [-] einen ungünstig-unzureichenden und "rot" einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.		
1 Verbreitung 2	Population	3 Habitat
4 Zukunft 5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

4.2.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes statt finden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Besonders geeignet sind dabei die Monate Mai bis September.



4.2.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierkontrollen: Zur Ermittlung der lokalen Fledermausfauna wurden zunächst die Bäume im Gebiet nach Höhlen und Spalten abgesucht. Es konnten wurden fünf Bäumen Strukturen gefunden, welche von Fledermäusen in der warmen Jahreszeit möglicherweise als Quartiere genutzt werden können. Es handelt sich dabei um fünf Stammhöhlen und zwei Spalten im Totholz mit Quartierpotenzial.

Die Totholzspalte und eine Stammhöhle waren zum Zeitpunkt der Kontrollen am 16.04.2020 und 28.04.2020 nicht von Fledermäusen bewohnt. Die zweite Stammhöhle war nicht einsehbar. Von der Ausformung her waren diese Strukturen jedoch nicht als Winterquartier oder als Fledermauswochenstube geeignet, sondern könnten lediglich als Tagesquartier für einzelne Fledermäuse während der warmen Jahreszeit dienen.

Auch das Übertagen von Einzeltieren in kleinsten, vom Boden aus nicht einsehbaren Spalten ist potenziell möglich. Daher dürfen Baumfällungen nur außerhalb der aktiven Phase der Fledermäuse erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober.

Auch wenn direkte Nachweise zur Nutzung dieser Baumhöhlen durch Fledermäuse fehlen, ist der Verlust des Höhlenangebots dennoch durch den Faktor 1 : 2 zu ersetzen. Daher sind 14 Ersatzquartiere für Fledermäuse (vier Fledermaus-Flachkästen und fünf Fledermaushöhlen in Anlehnung an die wegfallenden Strukturen) an geeigneter Stelle innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches anzubringen.

Detektorbegehungen: Für einen Nachweis, ob Fledermäuse das Gelände als Jagdraum nutzen, wurden im Juli und August 2020 in geeigneten Sommernächten zwei Begehungen als Transektgänge durchgeführt. Dabei wurde ein SSF BAT 3 (Ingenieurbüro für Microelektronik Volkmann, Konstanz) zusammen mit einem Batcorder 3.1 (eco0bs GmbH, Nürnberg) verwendet. Mit dem SSF BAT 3 wurden die empfangenen Signale hörund sichtbar gemacht, um einen ersten Eindruck von der im Gebiet vorhandenen Fledermausfauna zu bekommen. Ziel des Einsatzes dieses Geräts war nicht die artgenaue Bestimmung der Fledermausrufe, sondern das Erkennen der Verteilung der Fledermausaktivitäten im Raum, um Quartiere, Jagdgebiete und Flugstraßen zu finden. Um die Fledermausrufe auf Gattungs- und Artniveau zu bestimmen, wurde der BatCorder 3.1 mitgeführt, welcher die Fledermausrufe digital aufzeichnet. Diese Aufzeichnungen wurden anschließend mit der Software bcAdmin 4.0 bearbeitet und die Rufsequenzen der Fledermäuse mit dem Programm batldent Version 1.5 (beide Programme: eco0bs GmbH, Nürnberg) bestimmt. Am Batcorder wurden dabei nach den Empfehlungen im Gerätehandbuch folgende Einstellungen vorgenommen: quality: 20, threshold - 27dB, posttrigger: 400 ms, critical frequency: 16 kHZ, noise filter: off).



Für diese Erfassungen wurde die Methode der "gezielten mobilen, freestyle Erfassung" gewählt (Runkel et. al. 2018). Bei dieser Vorgehensweise werden vor Beginn alle bedeutenden Teillebensräume innerhalb des Untersuchungsgebiets identifiziert. Im vorliegenden Untersuchungsgebiet waren dies neben der Grünlandfläche, der Hochstaudenflur und der Streuobstwiese die sich in randlicher Lage befindliche Weidengebüsche. Die Transektstrecke wurden anschließend so gewählt, dass alle diese potenziellen Lebensräume mit der gewählten Strecke abgedeckt werden. Die Strecke kann im Rahmen der "gezielten mobilen, freestyle Erfassung" mit variabler Geschwindigkeit abgelaufen werden, wodurch Unterschiede in der vorhandenen Fledermausaktivität sowie der Geländebeschaffenheit berücksichtigt werden können. An Aktivitätsschwerpunkten von Fledermäusen wurden längere Beobachtungen durchgeführt, um den Teillebensraum qualitativ beurteilen und das gezeigte Verhalten der anwesenden Fledermäuse dokumentieren zu können. Die Methode erlaubt zudem die Möglichkeit, die Strecke im Feld abzuändern und Abstecher zu unternehmen, wodurch sich beispielsweise Quartiere oder Flugrouten ermitteln lassen. Diese Art der Erfassung eignet sich sehr gut zur Bestimmung des vorhandenen Artenspektrums innerhalb eines Untersuchungsgebietes. Quantitative Aussagen mittels Aktivitätszahlen für die einzelnen Teillebensräume und einen Vergleich zwischen zwei oder mehreren Gebieten lässt diese Methode nicht zu, was jedoch für die Beurteilung des Plangebietes nicht maßgeblich war.

Bei beiden Begehungen wurde keine Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Jagdgebiete: Nahrungs- und Jagdhabitate von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, außer wenn deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion ausschließt und damit zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Bei den Begehungen wurden keine Fledermäuse festgestellt. Dennoch wird angenommen, dass dieses Gebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird, da die sich im Geltungsbereich befindlichen Habitate wie Streu-obstflächen, Hochstaudenfluren, Gebüsche und Bachläufe grundsätzlich brauchbare Jagdhabitate für Fledermäuse sein. Jedoch gibt es keine Hinweise darauf, dass die Fläche im Geltungsbereich für Fledermäuse ein Jagdhabitat von übergeordneter Bedeutung darstellt. Auch muss berücksichtigt werden, dass östlich des Plangebiets vergleichbare Flächen dieses Habitattyps vorhanden sind.



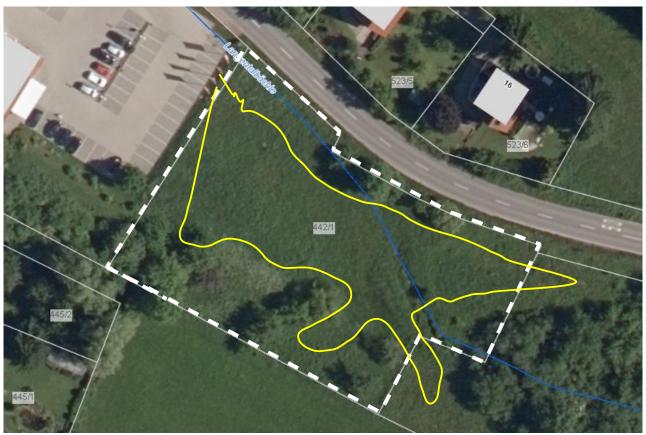


Abb. 22: Transektlinie, welche zur Erfassung der Fledermausfauna abgegangen wurde (gelbe Linie). Der Geltungsbereich ist weiß gestrichelt eingetragen.

Leitstrukturen: Die Obstbäume am südlichen Rand des Plangebiets stellen möglicherweise eine Leitstruktur für Fledermäuse dar. Diese Leitstruktur verbindet die sich westlich des Plangebiets befindlichen Heckenstrukturen am Rand der Gemeinde Niedereschach mit den Weidengebüschen östlich des Geltungsbereichs. Dieses Obstbäume fallen bei diesem Projekt möglicherweise weg und die Leitstruktur entfällt damit. Daher sollte am südlichen Rand des Plangebiets durch Neupflanzungen von Gehölzen ein Ersatz für die wegfallende Leitstruktur geschaffen werden.



Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes können ausgeschlossen werden, solange Gehölzrodungen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse vorgenommen werden, als nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober.

Zudem ist das Angebot an potenziellen Hangplätzen und Quartieren durch das Anbringen von 14 Ersatzquartieren an geeigneter Stelle innerhalb oder in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches auszugleichen.

Entfallende Leitstrukturen sind durch die Neupflanzung von Gehölzen am südlichen Rand des Geltungsbereichs zu ersetzen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird unter Beachtung der o. g. Rodungszeiten und der Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen. ausgeschlossen.



4.3 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft erfasst. Dies erfolgte durch eine Begehungen während der Morgenstunden (Tab. 1: Nr. 1), fünf Begehungen während sonstiger Tageszeiten (Tab. 1: Nr. 2, 3, 4, 5, 6) und zwei Begehungen in den Nachtstunden (Tab. 1: Nr. 7, 8).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der fortlaufenden Nummer sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem Deutschen Namen sortiert. Den Arten ist die jeweilige wissenschaftliche Bezeichnung und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von Südbeck et al. (2005) veröffentlichte Abkürzung (Abk.) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen gelb hinterlegte Arten sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von "-2" bis "+2" angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.



Tab. 9: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

NI	Deutschen None	Winner of Minha Dancisha	Abl. 9	0:14-	Status ¹⁰ &	RL	c	Torond	
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichn	ung Abk.	Gilde	(Abundanz)	BW ¹¹	§	Trend	
1	Amsel	Turdus merula	А	ZW	BvU	*	§	+1	
2	Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	h	BmU	*	§	+1	
3	Buchfink	Fringilla coelebs	В	ZW	BmU	*	§	-1	
4	Elster	Pica pica	Е	ZW	NGU	*	§	+1	
5	Feldsperling	Passer montanus	Fe	h	NG	٧	§	-1	
6	Grünfink	Carduelis chloris	Gf	ZW	Bv (1)	*	§	0	
7	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	h/n, g	BmU	*	§	0	
8	Haussperling	Passer domesticus	Н	g	BvU	٧	§	-1	
9	Kleiber	Sitta europaea	Kl	h	NGU	*	§	0	
10	Kohlmeise	Parus major	K	h	Bm (1)	*	§	0	
11	Mäusebussard	Buteo buteo	Mb	!	ÜF	*	§§	0	
12	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	М	g, f, h/n	ÜF	٧	§	-1	
13	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	ZW	BvU	*	§	+1	
14	Neuntöter	Lanius collurio	Nt	ZW	Bn (1)	*	§	0	
15	Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	ZW	NGU	*	§	0	
16	Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!	ÜF	*	§§	+1	
17	Singdrossel	Turdus philomelos	Sd	ZW	NGU	*	§	-1	
18	Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	ZW	NG	*	§	-1	
19	Tannenmeise	Parus ater	Tm	h	BmU	*	§	-1	
20	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z	h/n	BmU	*	§	0	
		Erläuterungen der Abkürz	zungen und	Codierur	ngen				
Gilde:	!: keine Gilden-Zuord Arten, VSR-Arten un	dnung, da eine Einzelbetrachtung e d Kolonienbrüter).	erforderlich i	st (dies gil	t für seltene, ge	fährdete,	streng	geschützte	
b : Bo	denbrüter f : Felsenbrüt	ter g : Gebäudebrüter h/	'n : Halbhöhl	en- / Niscl	nenbrüter h : H	löhlenbrü	ter		
zw : Z	weigbrüter bzw. Gehölzfreib	rüter							
Statu	s: ? als Zusatz: fraglich; ohne	e Zusatz: keine Beobachtung							
Bn = l	Brutnachweis im Geltungsbe	reich B i	nU = Brutnac	hweis in d	irekter Umgebu	ng um de	n Geltı	ıngsbereich	
Bv = E	Brutverdacht im Geltungsber	reich By	vU = Brutverd	dacht in di	rekter Umgebur	ng um den	Geltu	ngsbereich	
Bm =	mögliches Brüten im Geltun	denereich	mU = möglicl eltungsbereid		n in direkter Um	gebung u	m den		
	= Nahrungsgast in direkter U ngsbereich	Imgebung um den N	NG = Nahrungsgast						
DZ = Durchzügler, Überflug									
Abun	danz: Anzahl der vorkomme	nden Reviere bzw. Brutpaare im Ge	ebiet						

⁹ Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

¹⁰ gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.



Tab. 9: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen							
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs							
* = ungefährdet	V = Arten der Vorwarnliste						
§: Gesetzlicher Schutzstatus							
§ = besonders geschützt	§§ = streng geschützt						
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009	0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %						
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %						
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	+2 = Bestandszunahme größer als 50 %						

4.3.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen 20 Arten zählen zu unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften. Dort sind einerseits Vergesellschaftungen von solchen der Siedlungsbereiche, der Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft zu finden, andererseits solche der von Gehölzen bestimmten Bereiche und der Wälder. Reine Offenlandarten der Wiesen und Felder fehlen im Geltungsbereich und dessen Umgebung Von den im ZAK aufgeführten Vogelarten konnten lediglich der Rotmilan registriert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde von jeweils einer Vogelart ein Brutnachweis und ein Brutverdacht erbracht sowie mögliches Brüten festgestellt. Bei weiteren drei Vogelarten besteht Brutverdacht in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs und fünf Arten brüteten dort möglicherweise. Zwei weitere Arten wurden als Nahrungsgast im Geltungsbereich beobachtet und vier Arten wurden als solche in dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt. Drei weitere Arten wurden beim Überflug wahrgenommen.

Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Zweigbrüter (neun Arten) den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlenbrütern mit fünf Arten. Nachfolgend und gleichrangig waren die Halbhöhlen- und Nischenbrüter sowie die Gebäudebrüter mit jeweils drei Arten vertreten. Eine Art repräsentierte die Felsenbrüter.



Landesweit auf der "Vorwarnliste" (V) stehen schließlich acht Arten: Feldsperling (NG,) Haussperling (BvU), und Mehlschwalbe (ÜF).

Als ,streng geschützte' Arten gelten Mäusebussard (ÜF) und Rotmilan (ÜF).

Von den Zweigbrütern besteht für ein Brutpaar des <u>Grünfinks</u> Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereichs. Auch wenn dieser Brutplätze durch das geplante Vorhaben wegfallen, bestehen in der Umgebung ausreichend alternative Brutstätten: sowohl die Gärten des Siedlungsbereichs von Niedereschach als auch die Gehölze im Offenland in der Umgebung bieten eine Vielzahl von potenziellen Nistmöglichkeiten für diese Gilde.

Für die <u>Kohlmeise</u> bestand die Möglichkeit des Brütens mit einem Brutpaar innerhalb des Geltungsbereichs. Deren Brutplatz wird bei dem Vorhaben verloren gehen. Daher sind als Ausgleich drei für diese Art geeignete Nisthilfen aufzuhängen (Nistkästen einem runden Einflugloch mit 32 mm Durchmesser).

Ein Brutpaar des <u>Neuntöters</u> wurde mit flüggen Jungvögeln innerhalb des Plangebiets festgestellt. Dabei wurde ein Männchen und zwei Weibchen-farbige Vögel beobachtet. Bei den Weibchen-farbigen Vögeln handelt es sich entweder um zwei Jungvögel oder um einen Jungvogel und ein Weibchen. Diese wurden am 23.07.2020 auf einem Zaun am südlichen Rand des Geltungsbereichs beobachtet. Beim Neuntöter handelt es sich um eine "wertgebende Vogelart", welche im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie gelistet ist. Da durch das Vorhaben ein Brutplatz dieser Vogelart wegfallen wird, ist für diese Würgerart ein Ausgleich zu schaffen.

Es sind Gehölze mit dornenreichen Sträuchern zu neu zu pflanzen, welche sich zu einer offenen Hecke entwickeln sollen. Damit diese Hecke als Brutplatz von dieser Vogelart akzeptiert wird, sollte diese mindestens 20 m lang sein sein. Diese Hecke sollte am besten innerhalb der unmittelbaren Umgebung um den Geltungsbereich gepflanzt werden.







Abb. 24: Neutöter: ein Männchen und zwei Weibchen (farbige Vögel)







Abb. 25: Neuntöter: Ein Männchen und ein weibchen-farbiger Vogel Abb. 26: Lebensraum des Neuntöters innerhalb im Plangebiet

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches bestand Brutverdacht für ein Brutpaar des Grünfinks sowie die Möglichkeit des Brütens eines Kohlmeisen-Brutpaares. Außerdem wurde ein Brutnachweis für den Neuntöter erbracht. Als Ausgleich sind drei für die Kohlmeise geeignete Nistkästen zu verhängen. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn Rodungs- und Räumungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September. Als Ausgleich für einen verloren gehenden Brutplatz der Kohlmeise sind insgesamt drei für diese Vogelart geeignete Nistkästen wie oben beschrieben innerhalb des Plangebietes oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle anzubringen. Für den Neuntöter ist als Ausgleich für dessen wegfallenden Brutplatz eine dornenreiche Hecke oder eine vergleichbare Struktur in der Umgebung des Geltungsbereichs zu neu zu anzulegen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes und der oben genannten Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.



4.4 Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 10: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹²

Eigenschaft						Erhaltungszustand							
٧	Н	Deutscher Name	. Wissenschaf	tliche Bezeichnu	ing 1	2	3	4	5				
	Х	Schlingnatter	Coronella austr	iaca	+	?	+	+	+				
Х	Х	Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbiculari	is	_	-	-	-	-				
!	?	Zauneidechse	Lacerta agilis		+	-	-	-	-				
Х	Х	Westliche Smaragdeidechse	Lacerta bilineat	a	+	+	+	+	+				
Х	Х	Mauereidechse	Podarcis mural	is	+	+	+	+	+				
Х	Х	Äskulapnatter	Zamenis longis	simus	+	+	+	+	+				
		Erläut	erungen der Abkürzungen	und Codierunge	n								
٧	mit [X] n	narkiert: Plangebiet liegt außerl	nalb des Verbreitungsgebietes	der Art.									
Н	mit [X] n	narkiert: Habitat-Eigenschaften	für ein Artvorkommen fehlen	im Wirkungsberei	ch des Plar	ngebiete	S.						
[!]	Vorkomm	en nicht auszuschließen; [<mark>?]</mark> Ü	perprüfung erforderlich										
Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" [+] einen günstigen, "gelb" [-] einen ungünstig-unzureichenden und "rot" [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.													
1	Verbreitu	ng 2 Population 3 Habitat											
4	Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)											

4.4.1 Ökologie der Zauneidechse

Die Zauneidechse benötigt als wärmeliebende Art ein Lebensraummosaik aus besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen wie Holz, Steine, Mauern oder Rohboden, um die für ihre Aktivitäten notwendige Körpertemperatur zu erreichen; des Weiteren Versteckmöglichkeiten (hochwüchsige Vegetation, Mauer- oder Gesteinsspalten) sowie Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage. Außerdem ist ein ausreichendes Nahrungsangebot in Form von geeigneten Beuteinsekten notwendig. Daher sind auch blütenreiche Stellen in Eidechsenhabitaten von großer Bedeutung.

¹² gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.



	Zur Ökologie der Zauneidechse (<i>Lacerta</i> d	agilis).
Lebensraum	 Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern). 	Zauneidechse - Lacerta agilis • FFH-Berichtspflicht 2012 TICS-Quadrant (ab 2000) FFH-Berichtspflicht 2016 TICS-Quadrant (ab 1990) 64 Naturraumgrenze 65 66 67 67 68
Verhalten	 Ende der Winterruhe ab Anfang April; tagaktiv; Exposition in den Morgenstunden; grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger. 	73 74 75 76
Fortpflanzung	 Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August. 	81
Winterruhe	 Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten 	Abb. 27: Verbreitung der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) in
Verbreitung in BadWürtt.	 In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN). 	Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

4.4.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Das Plangebiet verfügte mit Hochstaudenfluren, Gebüschen, dem Bachlauf sowie der Wiesenfläche mit den Obstbäumen über ein abwechslungsreiches Habitatmosaik. Allerdings ist dieser Lebensraum insgesamt relativ feucht und frisch. Nur ein kleiner Teil des Untersuchungsgebiets ist Richtung Südwesten ausgerichtet, der weit größere Teil ist Richtung Nordosten hin exponiert. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher eher

unwahrscheinlich, kann jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wurden vertiefenden Untersuchungen zum Status dieser Eidechsenart im Gebiet vorgenommen. Dazu wurden zwei künstliche Verstecke ausgelegt. Dazu wurden rechteckige Teichfolienstücke (Material PVC, Farbe: schwarz, Stärke: 0,8 mm, Maße: 50 cm x 100 cm) verwendet, welche mit Zeltheringen am Boden fixiert wurden. Außerdem wurde an drei Begehungen intensiv auf ein mögliches Vorhandensein der Zauneidechse geachtet.



Abb. 28: Blindschleichen (*Anguis fragilis*) unter einem künstlichen Versteck (Aufnahme vom 18.06.2020).



Bei diesen Begehungen wurden potenziell geeignete Bereiche mit dem Fernglas vorausschauend und während vorsichtigem Abschreiten nach Reptilien abgesucht. Dabei gelangen keine Nachweise.

Bei der Kontrolle der künstlichen Verstecke wurden zwar keine Zauneidechsen unter den künstlichen Verstecken gefunden, es wurden jedoch bei an zwei Kontrollterminen Blindschleichen (*Anguis fragilis*) unter diesem Folien gefunden. Am 18.06.2020 wurden insgesamt sechs Individuen gefunden und am 26.06.2020 wurden sieben Individuen dieser Schleichenart nachgewiesen.

Die Blindschleiche ist eine besonders geschützte Arten, für welche das Zugriffsverbot gilt. Ein Vorkommen der Ringelnatter (*Natrix natrix*), eine besonders geschützten Art, welche im ZAK als nicht europarechtlich geschützte Naturraumart aufgeführt wird, ist innerhalb des Geltungsbereich nicht auszuschließen

Sollten Exemplare dieser Reptilienarten während der Baumaßnahmen im Geltungsbereich angetroffen werden, sind diese fachgerecht aufnehmen und an eine nicht vom Vorhaben betroffenen Stelle in der Umgebung setzen.

✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme beim Antreffen besonders geschützter Reptilienarten wie der Blindschleiche und der Ringelnatter kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.



4.5 Amphibien (Amphibia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Kleinen Wasserfrosch (*Rana lessonae*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 11: Abschichtung der Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹³

Ei	gen-				Erhaltungszustand							
schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung									
٧	Н			1	2	3	4	5				
(Х	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	-	-	-	-	-				
	Х	Gelbbauchunke	Bombina variegata	+	-	-	-	-				
	Х	Kreuzkröte	Bufo calamita	+	-	-	-	-				
(X	Wechselkröte	Bufo viridis	+	-	-	-	-				
	Х	Laubfrosch	Hyla arborea	-	-	-	-	-				
(Х	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	-	-	-	-	-				
(X	Moorfrosch	Rana arvalis	-	-	-	-	-				
(Х	Springfrosch	Rana dalmatina	+	+	+	+	+				
	?	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	+	?	+	+	+				
(Х	Alpensalamander	Salamandra atra	+	+	+	+	+				
<	Х	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	+	-	-	-	-				
		Erläuteru	ngen der Abkürzungen und Codierungen									
/	mit [X]	markiert: Plangebiet liegt außerhalb	des Verbreitungsgebietes der Art.									
1	mit [X]	markiert: Habitat-Eigenschaften für	ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich de	es Plar	igebiete	s.						
!]	Vorkom	men nicht auszuschließen; [?] Über	orüfung erforderlich									
			na, wobei "grün" <mark>[+]</mark> einen günstigen, "gelb" <mark>[-]</mark> ngszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage ke									

Der Kleine Teichfrosch benötigt vegetationsreiche, stehende Laichgewässer in reich strukturierter, natürlicher Umgebung. Da diese Habitatelemente im Geltungsbereich fehlen, kann auch ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

3 Habitat

Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald

2 Population

einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.

Verbreitung

Zukunft

¹³ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.



Bei der Begehung am 23.07.2020 wurde im Gebiet eine Erdkröte (Bufo bufo) gefunden. Für diese besonders geschützte Art gilt ein Zugriffsverbot. Auch das Vorkommen von weiteren, wenig spezialisierten Amphibienarten, wie den Grasfrosch (Rana temporaria) oder den Bergmolch (Ichthyosaura alpestris), welche ebenfalls in diese Kategorie fallen, kann nicht ausgeschlossen werden. Auch der im ZAK als Naturraumart aufgeführte Feuersalamander (Salamandra salamandra), welcher nicht europarechtlich geschützt ist, fällt in die Kategorie der besonders geschützten Arten. Sollten diese Amphibienarten während der Baumaßnahmen im Geltungsbereich angetroffen werden, sind diese fachgerecht aufzunehmen und an eine nicht vom Vorhaben betroffenen Stelle in der Umgebung setzen.

Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten, streng geschützten Arten ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahme beim Antreffen besonders geschützter Amphibienarten kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.



4.6 Wirbellose (Evertebrata)

4.6.1 Käfer (Coleoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als zu berücksichtigende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Tab. 12: Abschichtung der Käferarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹⁴.

Eigenschaf +		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung		Erhal	tungsz	ungszustand			
٧	Н	Dedischer Name	1	2	3	4	5			
Χ	Χ	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	?	?	?	?	?		
Χ	Х	Heldbock	Cerambyx cerdo	+	-	-	-	-		
Χ	Х	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	?	?	?	?	?		
Χ	X	Breitrand	Dytiscus latissimus	?	?	?	?	?		
Χ	Х	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	?	-	?	?	-		
Χ	Х	Eremit	Osmoderma eremita	+	-	-	-	-		
Χ	Х	Alpenbock	Rosalia alpina	+	+	+	+	+		
	Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									

- **V** mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
- H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.
- [!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich

Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" [+] einen günstigen, "gelb" [-] einen ungünstig-unzureichenden und "rot" [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.

Verbreitung
 Zukunft
 Population
 Habitat
 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

¹⁴ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.



	Zur Ökologie des Hirschkäfers (<i>Lucanus d</i>	romus!
Lebensraum	 Besiedlungen der Wärme begünstigten Lagen im Umfeld der großen Flußtäler; Altbestände in Laubwäldern, vorzugsweise mit hohem Eichenanteil; besonnte Waldränder, Parks, Obstwiesen und Altbestände in (Villen-)Gärten mit absterbenden Bäumen. 	Hirschkäfer - Lucanus cervus TK25-Quadrant (ab 2000) FFH Berichtspflicht 2006 TK25-Quadrant (ab 1990) Naturraumgrenze 64 65 66 67
Flugzeit	Ende April bis Mitte August;Die Lebensdauer der Käfer beträgt nur wenige Wochen.	70 71
Fortpflanzung	 Imagines erscheinen ab Mai an Rendezvous-Plätzen, das sind Saftlecken an alten Eichen; Eiablage in morschen Wurzelstöcken, vorwiegend Laubhölzer und insbesondere Eichen in mindestens 40 cm Tiefe; Larvalentwicklung 5 - 7 Jahre; Nahrung ist morsches, verpilztes Holz. 	73 74 75 76 77 78 80 81
Verbreitung in Baden- Württemberg	 Landesweit in allen wärmebegünstigten Tallagen regelmäßig verbreitet. Schwerpunkte sind die Oberrheinebene die Neckar- Tauber-Gäuplatten, das Keuper-Lias-Land und die Schwarzwaldvorberge. 	Abb. 29: Verbreitung des Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

Der Hirschkäfer kommt in wärmebegünstigten Wäldern mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz vor. Obstwiesen mit absterbenden Bäumen werden alternativ ebenfalls genutzt. Die Bäume im Plangebiet weisen keine größeren Totholzanteile auf. Für die Weibchen des Hirschkäfers ist ein träges Ausbreitungsverhalten ausgehend von bestehenden Populationen bekannt. Bisherige Studien ermittelten maximale Flugdistanzen der Weibchen von wenig mehr als 700 m¹⁵. Somit gestaltet sich das Erschließen neuer geeigneter Lebensräume als schwierig, sofern keine geeigneten Trittsteinbiotope vorhanden sind. Da sich das Plangebiet weit außerhalb bekannter Vorkommen befindet, wird dort ein Vorkommen des Hirschkäfers ausgeschlossen.

¹⁵ Rink, M. & Sinsch, U. (2007): Radio-telemetric monitoring of dispersing stag beetles: implications for conservation. Journal of Zoology 272, S. 235-243



4.6.2 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als zu berücksichtigende Arten. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

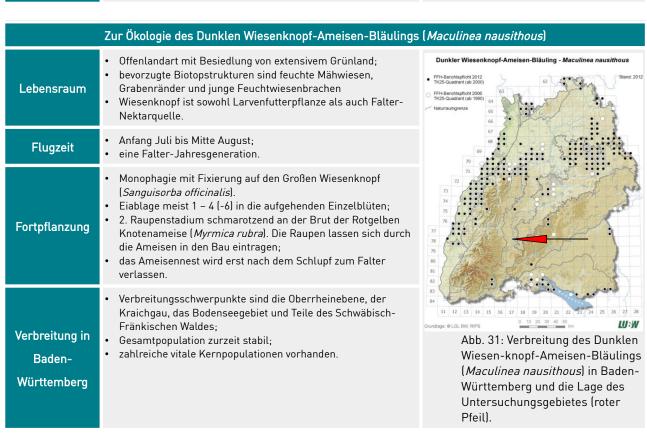
Tab. 13: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹⁶.

Eig	gen-				Erhaltungszustand							
sc	haft	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung									
٧	Н						4	5				
Χ	Х	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	-	-	-	-	-				
Χ	Х	Haarstrangeule	Gortyna borelii	+	?	+	+	+				
Χ	Х	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	-	-	-	-	-				
Χ	Х	Gelbringfalter	Lopinga achine	-	-	-	-	-				
!	?	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	+	+	+	+	+				
Χ	X	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	+	+	+	+	+				
	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	Maculinea arion	+	-	-	-	-				
!	?	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	+	+	?	+	+				
Χ	X	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	+	+	?	+	+				
Χ	X	Apollofalter	Parnassius apollo	-	-	+	-	-				
Χ	X	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	+	-	+	+	-				
	X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	+	?	?	+	?				
Erläı	ıterung	en der Abkürzungen und Codierungen										
v	mit [X]	markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Ve	rbreitungsgebietes der Art.									
H	mit [X]	markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artv	vorkommen fehlen im Wirkungsbereich de	s Plan	gebiete	S.						
[!]	Vorkomr	men nicht auszuschließen; [<mark>?]</mark> Überprüfung	erforderlich									
und " Parar Parar	rot" <mark>[-]</mark> neters z neter, ei	stufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wob einen ungünstig-schlechten Erhaltungszust au, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eing rfolgt nach einem festen Schema. Beispielsv Parameter mit "rot" bewertet wird.	and widerspiegeln. Lässt die Datenlage k estuft. Die Gesamtbewertung, also die Zu	eine ge samme	naue Be enführu	ewertur ng der	ng eine: vier	5				
1 '	Verbreit	ung 2 Populat	ion 3 Hab	itat								
4	Zukunft 5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)											

¹⁶ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.



Zur Ökologie des Feuerfalters (Lycaena dispar) Offenlandart besiedelt sonnige Grünlandstrukturen; Bevorzugte Biotopstrukturen sind Feuchtwiesen, Gräben, Lebensraum feuchte Grünlandbrachen, Ruderalflächen und extensive Erste und meist kleinere Jahresgeneration ab Ende Mai bis Ende Juli; **Flugzeit** Zweite Faltergeneration ist meist individuenreicher und erscheint ab Anfang August bis Ende September. Eiablage einzeln oder in Gruppen auf Blattoberseite, Raupenschlupf nach ca. 6 – 10 Tagen; Raupenfutterpflanzen sind Ampferarten, vor allem Riesen-Ampfer (Rumex hydrolapathum) und Stumpfblatt-Fortpflanzung Ampfer (R. obtusifolius); Larvalentwicklung der 2. Generation insgesamt ca. 200 Tage, da die Larven in eingerollten Ampferblättern überwintert. Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene und 11 12 13 14 15 16 1 das Neckar-Tauberland; LU:W Verbreitung in Ausbreitungstendenz nach Nordosten gerichtet; Abb. 30: Verbreitung des Jährliche Schwankungen mit zahlreichen Neunachweisen. Feuerfalters (Lycaena dispar) in Baden-Baden-Württemberg und die Lage Württemberg des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).





Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen, da dieses weit außerhalb der bekannten Vorkommen dieser Tagfalterart liegt. Außerdem sind im Plangebiet keine Vorkommen von Oxalsäure-freien Ampferarten, der Nahrungspflanze der Raupe dieser Tagfalterart, vorhanden.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann ebenfalls sowohl aufgrund der Verbreitung dieser Tagfalterart als auch durch das Fehlen der Raupenfutterpflanzen ausgeschlossen werden. Dessen Raupe benötigen den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), welcher nicht im Untersuchungsgebiet vorkommt. Bekannte Vorkommen dieses Bläulings befinden sich mindestens 30 km vom Untersuchungsgebiet entfernt.

Bei den Begehungen wurden eine Reihe von Schmetterlingsarten aufgenommen (Tab. 14). Von diesen ist die Beobachtung eines Scheckenfalters, vermutlich der Wachtelweizen-Scheckenfalter (*Melitaea athalia*), besonders beachtenswert. Diese ist als Naturraumart im ZAK aufgeführt und gilt landesweit als "gefährdet".



Abb. 32: Scheckenfalter, vermutlich der Wachtelweizen-Scheckenfalter (*Melitaea athalia*) (Aufnahme vom 18.06.2020.)



Abb. 33: Fluggebiet der im Plangebiet beobachteten Scheckenfalterart (Aufnahme vom 18.06.2020).

Tab.	. 14: Beobachtungen von	Tagfaltern un	d am Tag akt	iven Nachtfalter	n im Untersuch	ungsgebiet und ir	dessen	unmit-
	telbarer Umgebung							

Nr	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bemerkung
1	Polyommatus icarus	Hauhechelbläuling	
2	Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling	
3	Melitaea athalia	Wachtelweizen-Scheckenfalter	Abb. 32 und Abb. 33
4	Siona lineata	Hartheuspanner	
5	Aphantopus hyperantus	Schornsteinfeger	
6	Gonepteryx rhamni	Zitronenfalter	



4.6.3 Weichtiere (Mollusca)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 15: Abschichtung der Weichtiere des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) ¹⁷.

Eigen-							Erhal	naltungszustand			
5	chaft	Deutscher Name		Wissenschaftliche Bezeichnung	9	,					
٧	Н				1	2	3	4	4	5	
!	?	Kleine Flussmuschel / Bachmus	sche	el <i>Unio crassus</i>		-	-	-	-		-
	Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen										
٧	V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.										
Н	mit [X]	markiert: Habitat-Eigenschaften	für e	ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich o	d	des Plange	ebietes	i.			
[!]	Vorkom	men nicht auszuschließen; [?] Üb	oerp	rüfung erforderlich							
und Para Para	Lubw: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei "grün" [+] einen günstigen, "gelb" [-] einen ungünstig-unzureichenden und "rot" — einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit "rot" bewertet wird.										
1	Verbrei	tung 2	. F	Population 3 Ha	a	abitat					
4	Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)									

Die Bachmuschel ist eine Süßwassermuschel mit hohen Ansprüche an die Lebensraumqualität. Sie benötigt sauerstoffreiche, saubere und mäßig bis schnell fließende Gewässer. Zwar sind in der Umgebung des Geltungsbereich Vorkommen der Bachmuschel bekannt', jedoch sind deren Anforderungen an den Lebensraum im den Geltungsbereich querenden Langentalbächle nicht gegeben. Dieses Fließgewässer ist sehr klein und führt zu wenig Wasser. Außerdem ist dieses auch innerhalb des Geltungsbereichs bereits teilweise eingedolt. Ein Vorkommen dieser Molluskenart kann daher im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

¹⁷ gemäß: Lubw Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.







Abb. 34: Bachmuschel (Beispielbild, Eschach bei Dunningen)

Abb. 35: Typischer Lebensraum der Bachmuschel (Beispielbild, Eschach bei Dunningen)

Nach dem ZAK ist noch die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), eine Art des Angangs II der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Diese nur 1.7 mm große Landschneckenart ist ein Bewohner von offenen, feuchten Lebensräumen. Dazu gehören Ufer von kleinen Fließgewässern, nährstoffarme Feuchtwiesen, Verlandungszonen von Gewässern, Kalk-Flachmoore sowie Seggenrieden. Unter geeigneten Bedingungen kann dieses kleine Schneckenart hohe Besiedlungsdichten von bis zu 1000 Individuen auf dem Quadratmeter erreichen.

Grundsätzlich sind die Bedingungen für die Schmale Windelschnecke geeignet. Insbesondere in der unmittelbaren Umgebung bestehen mit dem östlich des Plangebiets gelegenem Großseggenrieds potenziell geeignete Lebensräume für diese Art. Jedoch sind im näheren Umkreis keine Vorkommen dieser Schneckenart bekannt. Daher wird ein Vorkommen der Schmalen Windelschnecke im Plangebiet ausgeschlossen.



5. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 16: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pfla	nzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpfl	anzen	nicht betroffen	keines
Vögel		betroffen	 Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats und Teil-Lebensraumes für Vogelarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung Verlust jeweils einer Brutstätte der Kohlmeise, des Grünfinks und des Neuntöters.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		betroffen	 Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats und Beeinträchtigung einer potenziellen Leitstruktur für Fledermausarten durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelung. Verlust von sieben potenziellen Quartieren.
Reptilien		betroffen	Verstoß gegen das Zugriffsverbot gegenüber besonders geschützten Reptilienarten wie der Blindchleiche
Amphibien		betroffen	 Verstoß gegen das Zugriffsverbot gegenüber besonders geschützten Amphibienarten wie der Erdkröte
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.



5.1 CEF- / FCS-Maßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also <u>nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober</u>, zulässig.
- Als Ausgleich für einen verloren gehenden Brutplatz der Kohlmeise sind insgesamt drei für diese Vogelart geeignete Nistkästen (Fluglochweite 32 mm) innerhalb des Plangebietes oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle anzubringen.
- Für den Neuntöter ist als Ausgleich für dessen wegfallenden Brutplatz eine dornenreiche Hecke in der Umgebung des Geltungsbereichs zu neu zu anzulegen. Alternativ können insgesamt 5 Strauchgruppen am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes neu angepflanzt werden.

Außerdem wird empfohlen, folgende Regelungen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:

- Zur Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel und Lampengehäuse ohne Fallenwirkung
 (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LEDs) zu verwenden und eine
 Abstrahlung in die freie Landschaft durch Ausrichtung, Wahl der Lichtpunkthöhe und ggf. Anbringung von
 Blendrahmen ist zu vermeiden. Zu beachten ist § 21 NatSchG Baden-Württemberg.
- Einfriedungen dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist.

II Anhang

Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg

Tab. 17: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

D	Wilesansha Michael Danisha	ZAK-	Krite-	714	Rote Liste		EEU DI	DO
Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Status	rien	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	LB	2	-	٧	2	IV	§§
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	Plecotus austriacus	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Großes Mausohr	Myotis myotis	N	6	-	3	2	II, IV	§§
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	N	2a	-	G	2	IV	§§
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Lai	ndesarten Gruppe A	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	LA	2	Х	3	1	-	§
Grauammer	Emberiza calandra	LA	2	-	3	2	-	§§
Kiebitz	Vanellus vanellus	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	Perdix perdix	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	Crex crex	LA	2	x	2	1	I	§§
Laı	ndesarten Gruppe B	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	LB	3	-	3	3	1	§§
Wendehals	Jynx torquilla	LB	2,3	Х	2	2	-	§§
	Naturraumarten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumfalke	Falco subbuteo	N	6	-	3	3	-	§§
Baumpieper	Anthus trivialis	N	6	-	٧	3	-	§
Dohle	Coloeus monedula	N	6	-	-	3	-	§
Feldlerche	Alauda arvensis	N	6	-	3	3	-	8
Grauspecht	Picus canus	N	5,6	-	2	٧	1	§§
Kuckuck	Cuculus canorus	N	6	-	٧	3	-	§
Rotmilan	Milvus milvus	N	5	-	-	-	1	§§
Steinkauz	Athene noctua	N	6	-	2	٧	-	§§
Teichhuhn	Gallinula chloropus	N	6	-	٧	3	-	§§
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	N	2a	-	-	2	-	§
Zielarten Amphibien und Reptilien								
	Naturraumarten	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	N	6	-	G	G	IV	§§
Springfrosch	Rana dalmatina	N	6	х	3	3	IV	§§
Zauneidechse	Lacerta agilis	N	6	-	3	٧	IV	§§

Tab. 17: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Land	lesarten Gruppe B	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	LB	3	х	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Zielarten Wasserschnecken und Muscheln								
Land	desarten Gruppe A	ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bachmuschel	Unio crassus	LA	2,3	х	1	1!	II, IV	§§
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	-	-	٧	3	IV	§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	-	-	-	i	IV	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	-	-	٧	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	-	3	3	IV	§§
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	-	-	-	οE	G	IV	§§
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	-	G	i	IV	§§
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	-	-	3	IV	§§
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	-	-	3	IV	§§

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

ZAK (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 20091:

- LA Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):

Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).

Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).

ZIA (Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).

Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).

- FFH Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).
- EG Vogelarten nach Anhang I der EG Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, in der aktuellen Fassung, Stand 4/2009).
- BG Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN:
 www.wisia.de

Tab. 17: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen
- nicht gefährdet
- i gefährdete wandernde Art (Säugetiere)
- ! besondere nationale Schutzverantwortung
- oE ohne Einstufung

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] Albrecht, R., Geisler, J. & Mierwald, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [2] BFN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitkreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [4] Doerpinghaus, A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [5] EU Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [6] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [7] GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.
- [8] GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275.
- [9] HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- [10] HÄNEL, K. & RECK, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- [11] HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.
- [12] Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [13] Kiemstedt, H., Mönnecke, M. & Ott, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- [14] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- [15] MÜLLER-KROEHLING, S. ET AL. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier-und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Freising.
- [16] NLWKN (2012): Niedersächsische Strategie zum Ärten-und Biotopschutz Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand November 2011. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz.
- [17] PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S
- [18] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [19] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [20] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [21] Sachteleben, J. & Behrens, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.
- [22] SCHNITTER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).
- [23] Trautner, J., K. Kockelke, H. Lambrecht & J. Mayer (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (Mammalia)

- [24] Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen (2003): Querungshilfen für Fledermäuse Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- [25] Bieber, C. (1996): Erfassung von Schlafmäusen (*Myoxidae*) und ihre Bewertung im Rahmen von Gutachten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 46: 89-96.
- [26] Bitz, A. (1990): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Kinzelbach, R. & Niehus, M. (Hrsg.): Wirbeltiere, Beiträge zur Fauna von Rheinland-Pfalz. Mainzer Naturwiss. Archiv Beiheft 13: 279-285.

- [27] Borkenhagen, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Kiel (Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege in Schleswig-Holstein), 131 S.
- [28] Braun M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [29] Braun, M., Dieterlen, F., Häussler, U., Kretzschmar, F., Müller, E., Nagel, A., Pegel, M., Schlund, W. & H. Turni (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. in: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [30] Bright, P. W., Mitchel, P. & Morris, P. (1994): Dormouse distribution: survey techniques, insular ecology and selection of sites for conservation. J. Appl. Ecology 31: 329-339.
- [31] Bright, P. W. & Morris, P. (1989): A practical guide to dormouse conservation. London (Mammal Society) Occ. Publ.11, 31 S.
- [32] Bright, P. W. & Morris, P. (1992a): Dormice. London (The Mammal Society), 22 S.
- [33] Bright, P. W. & Morris, P. (1992b): Ranging and nesting behaviour of the dormouse *Muscardinus avellanarius*, in coppice-with-standards woodland. J. Zoology, London 226: 589-600.
- [34] Ввіснт, Р. W. & Morris, Р. (1996): Why are dormice rare? A case study in conservation biology. Mammal Review 26: 157-187.
- [35] Bright, P. W., Morris, P. & Mitchel-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook 2nd ed. Peterborough (English Nature), 74 S
- [36] BÜCHNER, S. (2008): Dispersal of common dormice Muscardinus avellanarius in a habitat mosaic. Acta Theriologica 53 (3): 259-262.
- [37] BÜCHNER, S., LANG, J., JOKISCH, S. (2010): Monitoring der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* in Hessen im Rahmen der Berichtspflicht zur FFH-Richtlinie. Natur und Landschaft 85 (8): 334-339.
- [38] BÜCHNER, S., STUBBE, M. & STRIESE, D. (2003): Breeding and biological data for the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in eastern Saxony (Germany). Acta Zool. Acad. Scient. Hungaricae 49, Suppl. 1: 19-26.
- [39] Brinkmann, R. et al. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.
- [40] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [41] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [42] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. Doerpinghaus et Al.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [43] Fischer, J. A. (1984): Zum Vorkommen und zur Lebensweise der Schläfer (*Gliridae*) in Südthüringen Teil 2. Veröff. Naturkundemus. Erfurt 3: 22-44.
- [44] FÖA Landschaftsplanung (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [45] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [46] Gall, M. & Godmann, O. (2006): FFH-Gutachten. Die Verbreitung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Hessen Ergänzende Untersuchungen in Nord-und Osthessen 2004. Hessen-Forst FENA. Gießen.
- [47] GÖRNER, M. & HENKEL, A. (1988): Zum Vorkommen und zur Ökologie der Schläfer (*Gliridae*) in der DDR. Säugetierkundl. Inf. 2 (12): 515–535.
- [48] GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- [49] Hammer, M., Zahn, A. & Marckmann, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1 Oktober 2009. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- [50] HEIDECKE, D. (2005): Anleitung zur Biberbestandserfassung und -kartierung. Mitteilungen des Arbeitskreises Biberschutz 1.
- [51] HERRMANN, M. ET AL. (2010): Biotopverbund Brandenburg. Teil Wildtierkorridore. Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg. Potsdam.
- [52] JuŠkaltis, R. (1995): Relations between common dormice (Muscardinus avellanarius) and other occupants of bird nest-boxes in Lithuania. Folia Zool. 44: 289-296.
- [53] KÖHLER, U., KAYSER, A. & WEINHOLD, U. (2001): Methoden zur Kartierung von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) und empfohlener Zeitbedarf. In Beiträge zur Ökologie und Schutz des Feldhamsters *Cricetus cricetus*. Jahrbücher des Nassauischen Vereins für Naturkunde (Sonderband) 122, 215–216.
- [54] LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMELSBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin (Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern), 31 S.
- [55] Löhrl, H. (1960): Säugetiere als Nisthöhlenbewohner in Südwestdeutschland mit Bemerkungen über ihre Biologie. Z. Säugetier-kunde 25: 66-73.
- [56] Meinig, H., Boye P. & Büchner, S. (2004): *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). In: Petersen, B., Ellwanger, G., Bless, R., Boye, P., Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2, 693 S.
- [57] MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYSTUFEK, B., REINDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALIK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. London (Academic Press), 496 S.
- [58] MÜLLER-STIESS, H. (1996): Zur Habitatnutzung und Habitattrennung der Bilcharten (*Myoxidae*) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus* L.) und Siebenschläfer (*Myoxus glis* L.) im Nationalpark Bayerischer Wald. Tagungsber. 1. Intern. Bilchkolloquium, St. Oswald 1990: 7-19.
- [59] MÜLLER, U., STREIN, M. & SUCHANT, R. (2003): Wildtierkorridore in Baden-Württemberg. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Berichte Freiburger Forstliche Forschung Heft 48.
- [60] NEAL, E.G. (1975): Der Dachs, München. BLV-Verlag.

- [61] RICHARDS, C. G. J., WHITE, A. C., HURRELL, E. & PRICE, F. E. F. (1984): The food of the Common dormouse, *Muscardinus avellanarius*, in South Devon. Mammal Review 14: 19-28.
- [62] Schwab, G. & Schmidbauer, M. (2009): Kartieren von Bibervorkommen und Bestandserfassung. Mariaposching.
- [63] SIEFKE, A. (1998): Nachweise der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) auf Rügen. Säugetierkdl. Inf. 4 (22): 377-378.
- [64] SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. VerlagsKG Wolf. Nachdruck 2014.
- [65] Storch, G. (1978): Muscardinus avellanarius (Linnaeus, 1758) Haselmaus. In: Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft): 259-280.
- [66] Weber, K. (2010): Fledermaus-Management in FFH-Gebieten. LWF und LfU testen Netzfang-Methode für die Erfassung der Bechsteinfledermaus. LWF aktuell, 76 (2010), 20–22.

Vögel (Aves)

- [67] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89-111.
- [68] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [69] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [70] Bibby, C.J., Burgess, N.D. & D.A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [71] Berthold, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- [72] BEZZEL E., I.GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 560 S.
- [73] Boschert, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [74] DOER, D., J. MELTER & C. SUDFELDT (2002): Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz, pp. 111–156.
- [75] DORNBUSCH, M. ET AL. (1968): Zur Methode der Ermittlung von Brutvogel-Siedlungsdichten auf Kontrollflächen. Mitt. IG Avifauna DDR, 1, 7–16.
- [76] Erz, W. et al. (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt, 69–78.
- [77] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- [78] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [79] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- [80] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2; Karlsruhe
- [81] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [82] Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [83] Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- [84] HÖLZINGER, J.& M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- [85] Hölzinger, J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- [86] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- [87] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- [88] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, J. & Bernshausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- [89] LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [90] OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. Vogelwelt, 96, 148–158.
- [91] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. Berthold, E. Bezzel, & G. Thielcke. Praktische Vogelkunde. Greven.
- [92] SCHERNER, E. R. (1977): Möglichkeiten und Grenzen ornithologischer Beiträge zur Landeskunde und Umweltforschung am Beispiel des Solling. Universität Göttingen.
- [93] SCHERNER, E. R. (1989): Welche Signifikanz haben Ergebnisse langfristiger Brutvogel-Bestandsaufnahmen? Limicola, 3, 137–143.
- [94] SIKORA, L.G. (2009): Horstbaum- und Greifvogelerfassung in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Endbericht. NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- [95] Sudbeck, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [96] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

[97] WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) & KREUZINGER, J., M. KORN & S. STÜBING (HGON) (2014): Rote Liste Der Bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens (Stand Oktober 2011). Hessische Gesellschaft Für Ornithologie Und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Für Hessen Rheinland-Pfalz Und Saarland.

Reptilien (Reptilia)

- [98] Bosbach, G. & K. Weddeling (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- [99] Deuschle, J. J. Reiss & R. Schurr (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- [100] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- [101] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [102] Hachtel, M., Schmidt, P., et al. (2009): Erfassung von Reptilien Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. Hachtel et al... Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15. 85–134
- [103] HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- [104] Hachtel, M. (2005a): Schlingnatter (*Coronella austriaca*) (LAURENTI, 1768). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 279–284.
- [105] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [106] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. Trautner. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- [107] Weddeling, K., Hachtel, M., Ortmann, D., et al. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 277–278.
- [108] Weddeling, K., Hachtel, M., Schmidt, P., et al. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien-und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Amphibien (Amphibia)

- [109] BMVBW (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) Ausgabe 2000 Bundesministerium für Verkehr Bau- und Wohnungswesen.
- [110] Deuschle, J. J. Reiss & R. Schurr (1994a): Amphibien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 1: 105 S.
- [111] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- [112] GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Portrait.Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 716 S.
- [113] Gonschorrek, K. (2012): Die häufigsten Amphibienarten als Bioindikatoren. Natur in NRW, 12(3), 30-33.
- [114] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Ve
- [115] HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- [116] Henle, K. & Veith, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [117] MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. Petersen et al. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- [118] Schlüpmann, M. & Kupfer, A. (2009): Methoden der Amphibienerfassung eine Übersicht. In M. Hachtel et al. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 7–84
- [119] Weddeling, K., Hachtel, M., Schmidt, P., et al. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien-und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Käfer (Coleoptera)

- [120] Bellmann, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [121] Bense, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, NafaWeb: 77 S.
- [122] Klausnitzer, B. & Sprecher-Uebersax, E. (2008): Die Hirschkäfer Lucanidae. Die Neue Brehmbücherei, Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaft
- [123] Malchau, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1778) Allgemeine Bemerkungen. In P. Schnitter et al. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 153–154.
- [124] Schmidle, J. (2000): Bewertung von Streuobstbeständen mittels xylobionter Käfer am Beispiel Frankens. Naturschutz und Landschaftsplanung, 32, 357–372.
- [125] CHMIDL, J. & BÜCHE, B. (2013): Die Rote Liste und Gesamtartenliste der Käfer (*Coleoptera*, exkl. Lauf- und Wasserkäfer) Deutschlands im Überblick (Stand Sept. 2011). Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4).
- [126] Schmidl, J. & Bussler, H. (2004): Ökologische Gilden xylobionter Käfer Deutschlands. Einsatz in der landschaftsökologischen Praxis ein Bearbeitungsstandard. Naturschutz und Landschaftsplanung, 36 (7), 202–218

- [127] TOCHTERMANN, E. (1987): Modell zur Arterhaltung der Lucanidae. Allg. Forst Zeitschrift, 8, 183-184.
- [128] Tochtermann, E. (1992): Neue biologische Fakten und Problematik bei der Hirschkäferförderung. Allg. Forst Zeitschrift, 6, 308–311.
- [129] Trautner, J. & Fritze, M.-A. (1999): Laufkäfer. In VUBD Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Nürnberg. Veröffentlichungen der VUBD, 184–195.
- [130] WURST, C. & KLAUSNITZER, B. (2003c): Lucanus cervus (LINNAEUS, 1758). In B.Petersen et al. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 403–414.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

- [131] Bellmann, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [132] Bellmann, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [133] Drews, M. (2003c): Glaucopsyche nausithous (BERGSTRÄSSER, 1779). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 493–501.
- [134] Drews, M. (2003e): Lycaena dispar (HARWORTH, 1803). In B. Petersen et al.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- [135] FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- [136] Hermann, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
- [137] Hermann, G. (1992): Tagfalter und Widderchen Methodisches Vorgehen bei Bestandsaufnahmen zu Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In J. Trautner. Arten- und Biotopschutz in der Planung. Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 219–238.
- [138] LWF & LFU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea [Glaucopsyche] nausithous) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt
- [139] LWF & LfU (2008c): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea [Glaucopsyche] teleius). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt
- [140] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. Doerpinghaus et al. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [141] Settele, J., Feldmann, R. & Reinhardt, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Weichtiere (Mollusca)

- [142] COLLING, M. (1992): Muscheln und Schnecken. Einführung in die Untersuchungsmethodik. In J. Trautner: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- [143] COLLING, M. (2001): Weichtiere (*Mollusca*). In T. Fartmann et al.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 394–411.
- [144] COLLING, M. & E. SCHRÖDER (2003a): Unio crassus (PHILIPSSON, 1788). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 649–664.
- [145] Hochwald, S. et al. (2012): Leitfaden Bachmuschelschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [146] Kobialka, H. & Colling, M. (2006b): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) (JEFFREYS 1830) Allgemeine Bemerkungen. In P. Schnitter et al. Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, S. 106.
- [147] LWF & LFU (2008a): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Bachmuschel (*Unio crassus*).Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [148] LWF & LFU (2006): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [149] Schröder, E. & Colling, M. (2003): Weichtiere (*Mollusca*) in der FFH-Richtlinie. In B. Petersen et al. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 621–626.
- [150] Wiese, V. (2014): Die Landschnecken Deutschlands. Finden Erkennen Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 352.



Gemeinde Niedereschach Schwarzwald-Baar-Kreis Bebauungsplan "Deißlinger Straße II"

Regelverfahren

in Niedereschach

UMWELTBERICHT

als gesonderter Bestandteil der Begründung zum BBP

Fassung vom 21.06.2023

wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom 18.11.2021 sind grau hinterlegt





Inhaltsübersicht

1	EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE	1
1.1	Anlass	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele un Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	
2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	j3
3	BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS	
	3.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	
	3.1.2 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen	
4	UMWELTBERICHT ZUM BBP "DEISSLINGER STRASSE II" IN NIEDERESCHACH	10
4.1	Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	10
4.2	Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	11
	4.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt	11
	4.2.2 Schutzgut Boden	
	4.2.3 Schutzgut Grundwasser	
	4.2.4 Schutzgut Oberflächengewässer	
	4.2.5 Klima und Luft	
	4.2.7 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase	
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit	
5	PLANUNGSALTERNATIVEN, PROGNOSE UND MONITORING	20
5.1	Standort- und Planungsalternativen	
5.2	-	
	5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
	5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
5.3	Monitoring	20
6	BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH	21
6.1	Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt	21
	6.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	21
6.2	Schutzgut Boden / Fläche	22
	6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	22
6.3	Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	23
7	LITERATURVERZEICHNIS	24
Anla		
Best	tandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen M	11:1.000



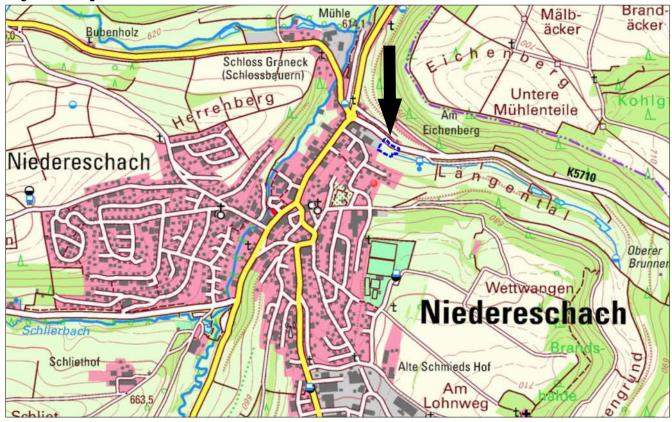
1 EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE

1.1 Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Deißlinger Straße II" in Niedereschach im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) zum Bau von zwei Mehrfamilienhäusern am nordöstlichen Ortsrand von Niedereschach im Längenthal an der K 5710 (Deißlinger Straße). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 0,35 ha.

Lage des Plangebiets



TK25 mit der Lage des Plangebiets (blau gestrichelt)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.



Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz LBo-dSchAG) vom 14. Dezember 2004, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 17 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5) m.W.v. 12.01.2023
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 20.01.2022 BGBl. I S. 87 Geltung ab 01.04.1997; FNA: 753-1-5 Wasserwirtschaft
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) m.W.v. 26.10.2022

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

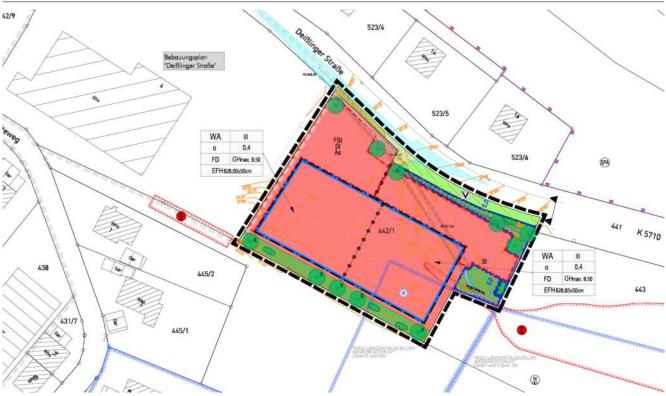
Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.



2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan (Entwurf)

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) geschaffen. Geplant ist die Errichtung von zwei Wohnhäusern mit zusammen 20 Wohneinheiten und 40 vorgelagerten Pkw-Stellplätzen. Die Gebäude werden 2-geschossig mit zusätzlichem Staffelgeschoss ausgebildet mit einer max. Gebäudehöhe von 9,5 m.

Das Plangebiet beansprucht dafür insgesamt eine Fläche von 3.483 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen und Flächenausweisungen vor:

Festsetzungen und Flächenausweisungen	Fläche	Anteil					
Allgemeines Wohngebiet (WA) 2.741 m² davon:							
→ überbaubar (0,4 GRZ) + Nebenanlagen	1.918 m²	55,1%					
→ private Grünfläche im WA	823 m²	23,6%					
Private Grünfläche außerhalb WA	256 m²	7,3%					
Bach / Graben mit Gewässerrandstreifen und Fläche zur Ableitung von Außenbereichswasser	289 m²	8,4%					
Verkehrsgrün	135 m²	3,9%					
Verkehrsflächen (Zufahrt)	62 m²	1,8%					
Pflanzgebot Einzelbäume	12 St.						
Geltungsbereich:	3.483 m²	100%					



Städtebaulicher Entwurf (Stand 04/2022)

<u>Erschließung</u>: Äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die nördlich an das Plangebiet angrenzende Deißlinger Straße.

<u>Ver- und Entsorgung:</u> Die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt im Trennsystem. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers, wird an den bestehenden Mischwasserkanal im Norden angeschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser wird in das bestehende "Langentalbächle" eingeleitet, welches als solches erhalten bleibt und im weiteren Verlauf wie bisher auch verdolt in den bestehenden Regenwasserkanal aus der Ortslage abgeleitet wird.



Aufgrund eines großen Außengebiets im Norden, von welchem mit Außengebietswasser zu rechnen ist, wird ein weiteren offener Graben vorgesehen, welcher ebenfalls in das "Langentalbächle" entwässert.

<u>Grünordnung:</u> Der Bebauungsplan weist entlang der südlichen Plangebietsgrenze private Grünflächen mit einem Pflanzgebot für 5 hochstämmige Obstbäume aus. Weitere Pflanzgebote für 5 standortheimische Laubbäume erfolgen im Norden des Plangebiets innerhalb des ausgewiesenen Wohngebiets und im Bereich (2 Bäume) eines Grabens im Bereich öffentlicher Grünflächen. Entlang der Gräben sollen auch einzelne Gebüsche feuchter Standorte gepflanzt sowie gewässerbegleitende Hochstaudenfluren entwickelt werden (Ansaat).

Außerdem wird in den planungsrechtlichen Festsetzungen geregelt, dass aufgrund der Erkenntnisse aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag 5 Gruppen mit je 3 bis 5 geeigneten standortheimischen Sträuchern am östlichen und südlichen Rand des Plangebietes anzupflanzen sind.

Gemäß den Örtlichen Bauvorschriften sind darüber hinaus Stellplatzflächen und ihre Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.



Visualisierung des Vorhabens



3 BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS

3.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung



Luftbild (Quelle: Bing Maps, 2021) mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (= schwarz gestrichelte Linie). Die Ziffern im Luftbild beziehen sich auf die nachfolgende Beschreibung

Das rund 0,35 ha große, max. 75 m lange und 55 m breite Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Niedereschach in der Talmulde des Längentalbachs, die nach Nordwesten Richtung Ortslage hin abfällt (Südosten ca. +/- 630 m ü.NN. Nordwesten ca. +/- 627 m ü.NN).



Ansicht aus Südosten auf das Plangebiet. Die Plangebietsgrenze wird von der vorhandenen Zaunanlage gebildet.

Das Gebiet wird im Norden von der Deißlinger Straße (K 5710) begrenzt an die sich nördlich der Straße eine Wohnbauzeile anschließt. Im Westen grenzt das Gebiet an einen Lebensmittel-Discounter bzw. im Südwesten an einen kleinen, lückigen und verbrachten Streuobstbestand, der in eine an das Plangebiet angrenzende nach §30 BNatSchG geschützte Hecke übergeht. Südlich vom Plangebiet befinden sich Flachhänge mit Grünland und oberhalb daran anschließende Wohnbauflächen. Naturräumlich liegt das Gebiet in den Oberen Gäuen. Geologisch treten im Untergrund die Schichten des Unteren Muschelkalks auf.

Bezüglich der Böden im Gebiet wird bis auf die südlichen Plangebietsteile von einer vollständig anthropogenen Überprägung der Böden ausgegangen. Zum einen handelt es sich dabei im Westen um eine Altlasten-Sanierungsflächen (Aufschüttungsmaterial aus Bauschutt), die 2021 abgeräumt und saniert wurde zum anderen im Osten (siehe nachfolgendes und nebenstehendes Luftbild) um Flächen, die früher als Lager und für Ablagerungen genutzt wurden sowie im Norden um künstlich hergestellte Flächen des Straßenkörper (Böschungen).



Luftbild (Quelle LeoBW.de) aus dem Jahr 1968 mit dem Plangebiet (gestrichelt)



Unveränderte Böden mit einer mittleren Wertigkeit (Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus lehmig-toniger Muschelkalk-Fließerde) treten im Süden auf, die eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit aufweisen.

Bezüglich der Biotopausstattung und Nutzung lässt sich das nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebiet grob in folgende drei Flächen aufteilen (siehe Luftbild vorherige Seite): Die südliche Teilfläche (1) umfasst eine Streuobstwiese mit 8 hochstämmigen alten Obstbäumen



(Stammdurchmesser zwischen 25 und 50 cm), die sich teils in einem schlechten Pflegezustand befinden; ein Baum ist bereits abgängig. An Teilen der Bäume treten geeignete Strukturen (Baumhöhlen, Spalten) als Brutplätze und Quartiere für Vogel- und Fledermausarten auf.



Ansicht aus nördlicher Richtung auf die Fettwiesen mit Obstbäumen am südlichen Rand des Plangebiets

Der Unterwuchs der Streuobstwiese ist im Nordwesten teils verbracht mit reichlich Giersch und anderen nitrophilen Arten (siehe Foto rechts unten) und geht nach Südosten in einen blütenarmen von Gräsern dominierten Bestand über (sieh Foto links unten).



Grasdominante artenarme Fettwiese mit zwei Obstbäumen im Südosten des Plangebiets



Verbrachte Fettwiese im Nordwesten u.a. mit viel Giersch und einem abgängigen Obstbaum.

Die zweite Teilfläche (2) schließt sich nach Norden / Nordwesten an den kleinen Streuobstbestand an und umfasste zur Zeit der Bestandsaufnahme vegetationslose, abgeschotterte u.-gesandete Flächen (Biotoptyp 60.23) einer vor kurzem sanierten ehemalige Altlastenfläche.



Ansicht aus Osten auf die sanierte Altlastenfläche im Plangebiet (Juni 2020). Rechts Wallaufschüttung mit nitrophytischer Saumvegetation.



Teile des vor der Sanierung wohl abgeschobenen Oberbodens wurden am Ostrand der Flächen zu einem kleinen Wall aufgeschüttet auf dem sich lückige, teils grasreiche und mit Brennesselfluren durchsetzte nitrophytische Staudenfluren entwickelt haben (Biotoptyp 35.11).

Die dritte Teilfläche (3) im Plangebiet wird von einer dichtwüchsigen, büten- und artenreichen Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (Biotoptyp 35.63) eingenommen mit einzelnen jüngeren Gehölzaufwüchsen.



Blütenreiche Ruderalfläche im Osten des Plangebiets. Im Hintergrund Gebüsch feuchter Standorte am Plangebietsrand.

Die Ruderalfläche wird vom grabenartig ausgebildeten Langentalbächle auf einer Länge von rund 20 m offen durchflossen. Der teils begradigte und stark ausgebaute (Sohlschalen, Uferverbauungen, Verdolung) Bachlauf (Biotoptyp 12.22) endet im Gebiet in einem Schacht und ist anschließend bis zu seiner Einmündung in die Eschach innerhalb der Siedlungsfläche von Niedereschach vollständig verdolt.

Der Bach wird teils von Mädesüß-Hochstaudenfluren (Biotoptyp 35.42) begleitet, eingestreut sind u.a. Arten wie Blaugrüne Binse, Bachnelkwurz, Wald-Simse, Sumpfdotterblume.



Das begradigte und ausgebaute (Sohlschalen) Langentalbächle im Plangebiet, das in einem Schacht endet.



Gewässerbegleitende Hochstaudenflur längs des Langentalbächles. Im Hintergrund Gebüsche feuchter Standorte, die mit geringen Flächenanteilen ins Plangebiet ragen.

Am Nordrand längs der Deißlinger Straße wird das Plangebiet von häufig gemähten Straßenbanketten (Biotoptyp 33.60) mit einer Straßenentwässerungsmulde begrenzt. Hier befindet sich auch eine kleinere Gebüschfläche (Biotoptyp 42.30).



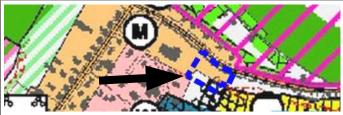
3.1.2 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen

Regionalplan

Ausschnitt Regionalplan (gelb gestrichelt = Plangebiet

Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Das Vorhaben widerspricht somit keinen regionalplanerischen Grundsätzen und Zielen.

Flächennutzungsplan

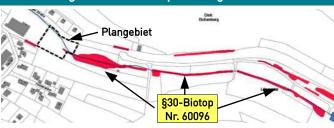


Ausschnitt FNP (blau gestrichelt = Plangebiet)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet überwiegend als Gemischte Baufläche (M) ausgewiesen und tangiert nur mit geringen Flächenanteilen im Süden eine Fläche für die Landwirtschaft. Diese bleibt als private Grünfläche im Bebauungsplan ohne Bebauung.

Naturschutzgebiete /	nicht betroffen
Naturdenkmale	nicht betroffen
Landschaftsschutgebiete	nicht betroffen
Natura 2000 (FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete)	Nicht betroffen. Das Vogelschutzgebiet Nr. 8017441 befindet sich nordwestlich der ans Plangebiet di- rekt angrenzenden Deißlinger Straße (K 5710)
Naturpark	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark "Südschwarzwald"

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG



Geschützte Biotope (rote Fläche Quelle: LUBW,2021) im Bereich des Plangebiets (= schwarz gestrichelt umrandet)

Am Südostrand des Plangebiets befinden sich rund 53 m² des nach §30 BNatSchG besonders geschützten und aus 3 Teilflächen bestehenden Biotops Nr. 178-1732-60096 "Großseggenriede im Längental NE Niedereschach" im Plangebiet.

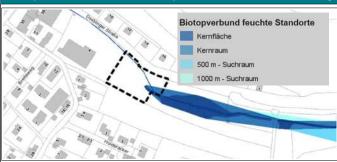
Das Biotop ist geschützt als Sumpfseggen-Ried (72 %), Großseggen-Ried (15 %), Rohrglanzgras-Röhricht (5 %), Gebüsch feuchter Standorte (10%).

Die beanspruchte Fläche des geschützten Biotops im Plangebiet beinhaltet derzeit folgende Biotoptypen: 2 m² Stark ausgebauter Bachlauf, 2 m² Verbauungen, 7 m² gewässerbegleitende Hochstaudenflur, 3 m² Gebüsch feuchter Standorte, und 39 m² Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte. Bis auf die Gebüschflächen feuchter Standorte sind somit keine geschützten Bestandteile des ausgewiesenen Biotops betroffen.

Die Gebüsche feuchter Standorte und gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren können im Rahmen der dort im BBP ausgewiesenen Gewässerrandstreifen und Flächen zur Außenentwässerung vollständig ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Biotop entstehen.



Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan



Biotopverbund Ausschnitt FNP (schwarz gestrichelt = Plangebiet)

Biotopverbundflächen trockener und mittlerer Standort sowie Wildtierkorridore sind nicht betroffen

Die Planung tangiert am Ostrand eine Kernfläche (ca. 65 m²) und einen Kernraum (ca. 165 m²) für den Biotopverbund feuchter Standorte, die derzeit vom stark ausgebauten Langentalbächle mit begleitenden Hochstauden- und Ruderalfluren sowie in geringen Umfang von Gebüschen feuchter Standorte eingenommen werden.

Aufgrund der Randlage der beanspruchten Biotopverbundfläche und da das Langentalbächle in diesem Bereich innerhalb einer Grünflächen erhalten und aufgewertet wird (Beseitigung von Verbauungen, Aufweitungen) sind keine erhebliche Beeinträchtigungen für den Biotopverbund zu erwarten.

FFH-Mähwiesen	nicht betroffen
Nach §33a NatSchG geschützte Streuobstbestände	Nicht betroffen, die im Plangebiet vorkommenden Obstbaumbestände umfassen eine Fläche von ca. 1.050 m², ohne Anschluss an weitere umgebende Strukturen.
Überschwemmungsgebiete / HQ-Flächen	nicht betroffen

Wasserschutzgebiet



Wasserschutzgebiet (grün Zone III. Gelb Zone I bis II). Schwarz gestrichelt = Plangebiet.)

Das Plangebiet befindet sich am Nordwestrand des Wasserschutzgebiet WSG LÄNGENTALQUELLEN NE.

Im Südosten werden durch das Vorhaben 368 m² der Zone III des Wasserschutzgebiets überplant. Davon werden zukünftig rund 215 m² von Frei- und Grünflächen eingenommen und ca. 153 m² überbaut.



4 UMWELTBERICHT ZUM BBP "DEISSLINGER STRASSE II" IN NIEDERESCHACH

4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt im Folgenden (Kap. 4.2) nur für diejenigen Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinne eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

	erhebliche A	uswirkungen	
Schutzgut	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	Begründung
Biotope/ Biologi- sche Vielfalt	Х		> Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 11)
Tiere und Pflanzen	wird. Die arte	nschutzrechtli ungs- und Aus	gesondertes Artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt auf das verwiesen che Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung von Vermeidungsgleichsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. bereitet wird.
Boden / Fläche	Х		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 12).
Grundwasser	Х		> Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 13)
Oberflächen- gewässer	Х		> Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 14)
Klima und Luft	х		Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 15)
Orts- und Land- schaftsbild	Х		> Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 16)
Freizeit / Erho- lung		х	Durch das Vorhaben werden keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche und private Erholungsnutzung überplant. Auch werden keine Spazier-, Wander- oder Radwege tangiert oder beeinträchtigt.
Mensch		х	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind nicht zu erwarten.
Kultur- und Sach- güter		X	Kulturgüter wie archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Naturund Kulturgeschichte treten nach derzeitigen Kenntnisstand im Plangebiet nicht auf. Sollten im Rahmen von (Erd-)Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies umgehend gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetz der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben ggf. wie vorhanden im Gebiet substanziell erhalten (z.B. Leitungen).
Wechsel- wirkungen		х	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.



4.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1 Schu	4.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt									
Bestandsaufna	hme und -bewertung		Zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen					
> mittlere Bedeutung Im Westen umfasst das Plangebiet zu rund einem Drittel abgeräumte und vegetationslose Altlasten-Sanierungsflächen, die für den Biotopschutz von untergeordneter Bedeutung sind. Die restlichen Bereiche umfassen überwiegend Brachflächen im Längental mit kleinen Streuobstwiesen mit Habitatbäumen, Gebüschen und großflächigen blütenreichen Ruderalflächen, die vom naturfernen stark ausgebauten Langentalbächle teils durchflossen werden. Die durchschnittliche Biotopwertigkeit beträgt im Plangebiet rund 10,6 Ökopunkte / m² das entspricht einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe II). Im Einzelnen verteilt sich die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen über eine Fläche von rund 0,5 ha wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 21 und Anlage Bestandsplan):		Biotoptypen: → Auf rund 37 % der Fläche werden geringerwertige und sehr geringwertige Biotoptypen überplant (12.22, 33.60, 60.23, 60.10). Der Biotoptyp 33.60 (Verkehrsgrün) bleibt dabei erhalten und der Biotoptyp 12.22 (Bachabschnitt) wird renaturiert.	● bis ●	 Vermeidung und Minimierung Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht über baubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Durchführung erforderlicher Genholzrodungen nich im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober. Zum Schutz des östlich ans Plangebiet angrenzend geschützten Biotops ist dieses vor Beginn der Bautigkeiten abzumarken (z.B. Flatterband), damit keit baubedingten Beeinträchtigungen durch Befahrunder Ablagerung von Materialien u.ä. erfolgt. Es wird empfohlen den nur wenige Meter ins Plangbiet ragenden geschützten Bestand mit Gebüsch 						
W ertstufe Na tursch utzfa chlüch e Be de u tung	Biotoptyp	Fläche Anteil	wertiger Biotoptypen (34.42, 42.30), die Teil einer zusammenhängenden	(anlagebedingt)	feuchter Standorte am Ostrand des Plangebiets über eine Pflanzbindung zu erhalten.					
Sehr hoch (V) Hoch (IV)	nicht betroffen 35.42 Gewässerbegleitende Hochstaudenflur: 29 m²	0 m² 0,0%	überwiegend verbrachten nischen- und blütenreichen Fläche mit kleinen		Ausgleich (planintern) • Pflanzung von 12 standortheimischen Laub- und					
Mittel (III)	42.30 Gebüsch feuchter Standorte: 33 m² 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte: 1.119 m² 35.11 Nitrophytische Saumvegetation (artenarm): 163 m² 35.63 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (artenarch): 761 m² 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte (artenarm): 51 m²	2135 m² 61,3%	Wiesen, Säumen, Ruderalflächen und Gehölzbeständen teils mit Habitatbäumen sind. Anlagebedingt verringert sich die durch-		Obstbäumen im Plangebiet. • Renaturierung (Beseitigung von Verbauungen, Verdolungen) des ausgebauten Langentalbächles im Plangebiet.					
Gering (II)	42.22 Schlehen-Gebüsch mittlerer Standorte: 41 m² 12.22 Stark ausgebauter Bachabschnitt: 10 m² 33.60 Intensivgrünland (hier Straß enbankett): 144 m²	154 m² 4,4%	schnittliche Biotopwertigkeit des Plangebiets von derzeit rund 10,6 Ökopunkte		• Entwicklung gewässerbegleitender Hochstaudenflu- ren und Pflanzung einzelner Gebüsche feuchter					
Sehr gering (I)	60.23 Wassergebundener Belag iw.S. (Sand, Schotter)	1.112 m² 31,9%	/ m² (= mittlere naturschutzfachliche	•••	Standorte entlang des Bachs und der neu angelegten					
Keine (I)	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (Schächte, Einfassungen) Summe:	20 m² 0,6% 3.483 m² 100%	Bedeutung) auf zukünftig rund 5,9 Ökopunkte / m² (= geringe naturschutzfach-		 Gräben zur Außentwässerung. Festsetzung einer extensiven Begrünung für mindestens 300 m² der neu entstehenden Dachflächen. 					
Unabhängig vo	Biotoptypen zu den Wertstufen erfolgte gemäß der Tabelle auf S len Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbe i 2005). In der Flächenbilanz befinden sich im Plangebi atstrukturen (Baumhöhlen u.ä.) sowie ein sonst	et 8 Obstbäume	liche Bedeutung). Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf verbleibende Biotoptypen sind nicht ersichtlich.	0	Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 21).					

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine



4.2.2 Schutzgut Boden Erheblichkeit Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nach-Bestandsaufnahme und -bewertung zu erwartende Umweltauswirkungen der Eingriffe teiliger Auswirkungen --> geringe bis mittlere Bedeutung Baubedingt erfolgt eine Verminderung der Bodenfunktion-Vermeidung und Minimierung en durch anthropogene Überprägung während der Bau-• Siehe auch Punkt 4.1. Planungsrechtliche Festsetzungen zum BBP. Im Plangebiet treten folgende Böden / Flächer ausführung (Befahren, Verdichtungen, Abgrabungen, auf (siehe auch Bodenkarte und Bewertung der Beachtung der gängigen Normen bei der Bauausführung zum Aufschüttungen, Umlagerungen etc.). Restfunktionen des Schutz des Bodens (DIN 18915 - Veg.stechnik im Landschaftsbau, Bodenfunktionen unten): (baubedingt) Bodens bleiben hier jedoch erhalten. Durch den Auftrag Bodenarbeiten) DIN 19731- Verwertung von Bodenmaterial). Rund 33 % des Gebiets werden von naturnahen (Rekultivierungsschicht) Oberhoden nach • Zum Erhalt der naturnahen Boden am Südrand des Plangebiets Böden eingenommen, die in der Gesamtbewer-Baufertigstellung kann der Eingriff ausgeglichen werden. (private Grünfläche mit Obstbaumreihe) ist diese vor Baubeginn abtung aller Bodenfunktionen von einer mittleren zumarken (Flatterband). Die abgemarkten Flächen dürfen Baube-Wertigkeit sind (Bodeneinheit q17). Anlagebedingt ermöglicht der Bebauungsplan die dingt nicht beansprucht werden. Bebauung / Versiegelung von Böden / Flächen in einem Vorherrschend (66 %) werden von geringwerti • Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung und im Umfang von 1.988 m² (siehe auch Bilanzierung Seite 22f) gen anthropogen überprägten Boden einge-Massenausgleich. und damit den vollständigen Verlust aller nommen (siehe auch Seite 5f) mit, Sanierungs- Beseitigung von baubedingten Verdichtungen im Unterboden nach Bodenfunktionen. Davon sind folgende Böden / Flächen fläche, ehem. Flächen mit Ablagerungen, La Bauende und vor Auftrag des Oberbodens. (anlagebedingt) betroffen: ger- und Bauflächen, Straßenböschungen. Der Oberboden im Bereich der Bauflächen ist vor Baubeginn abzu-→ mittelwertige Böden (g17): 634 m² Mit sehr geringen Anteilen werden bereits beschieben, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss → geringwertige anthropogen überprägte Böden: 1342 m² baute Flächen (Schächte etc.) die für den Boder Bauarbeiten wird der Boden teilweise auf den verbleibenden **→** 0 → Versiegelte / bebaute Böden: 12 m² denschutz ohne Bedeutung sind überplant. Freiflächen im Gebiet zur Bodenverbesserung wieder aufgebracht. Festsetzung einer extensiven Begrünung für mindestens 300 m² der Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht 0 neu entstehenden Dachflächen. zu erwarten. (betriebsbedingt) Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 21).

-											
2	Vorhaben bedingt bean spruchte boden kundliche	Flächenanteil			Gesamt-						
۷_	Einheiten / Nutzungen			Natürliche Boden - fruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	bewertung			
1	g17: Pararendzina und Pelosol- Pararendzina aus lehmig-toniger Muschelkalk-Fließerde	1.162 m²	33,36%	2,0 (mittel)	1,5 (gering bis mittel)	3,5 (hoch bis sehr hoch)	keine hohe odersehrhohe Bewertung	2,33 (mittel)			
	Anthropogen überprägte Böden	2.301 m²	66,06%	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	keine hohe oder sehr hohe Bewert ung	1 (gering)			
n Plange -	Bebaute Fläche	20 m²	1,58%	0 (keine)	0 (keine)	0 (keine)	0 (keine)	0 (keine)			
	Summe:	3.483 m²	100%								

Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2021. Ergänzt mit realen Bestand (Versiegelung, anthro. überprägte Böden)



Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine

Umweltbericht

biet (schwarz gestrichelt):

Seite 12



4.2.3 Schutzgut Grundwasser			
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
> mittlere Bedeutung Gemäß den Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft (LfU 2005) bilden die im Plangebiet anstehenden hydrogeologischen Schichten des Unteren Muschelkalks (mu) einen Grundwasserleiter mittlerer Bedeutung. Hydrogeologisch bildet der Untere Muschelkalk einen schichtig gegliederten, z.T. schwach ver-	Baubedingt kann es, durch Eingriffe in die schützenden Deckschichten des Grundwasserleiters, zur Einsickerung wassergefährdender Stoffe in den Untergrund aus Baumaschinen u.ä. kommen. Dies kann jedoch unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein wenig bis unerhebliches Maß reduziert werden. Zumal lediglich eine zeitlich begrenzte Gefährdung (während der Bauausführung) besteht.	● (baubedingt)	 Vermeidung und Minimierung Siehe auch Punkt 4.4. Planungsrechtliche Festsetzungen zum BBP. Regelmäßige Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Unfällen im Rahmen der Bauausführung. Insbesondere sind Baumaschinen gegen Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern und regelmäßig zu überprüfen.
karsteten Kluftgrundwasserleiter mit überwiegend mäßiger, gebietsweise geringer Durchlässigkeit und überwiegend mäßiger, bei Verkarstung bis mittleren Ergiebigkeit in Kalksteinen und im Wellenkalk (LGRB). Der Südosten des Plangebiets befindet sich mit geringen Flächenteilen (rund 0,037 ha) in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets "Längentalquellen". Die Wasserdurchlässigkeit und damit die Grundwasserneubildung / Verschmutzungsgefährdung ist im Gebiet im Bereich der natürlich anstehenden Böden gering bis mittel (LGRB). Im Bereich	Anlagebedingt kommt es durch das Vorhaben zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Überbauung / Versiegelung (rund 0,2 ha). Aufgrund der Größe der Bauflächen ist der Eingriff einer mittleren Eingriffsintensität zuzuordnen, wenngleich das Plangebiet bereits großflächig von anthropogen überprägten Böden und künstlichen Belagsflächen eingenommen wird, die für die Grundwasserneubildung von untergeordneter Bedeutung sind. Im Südosten werden durch das Vorhaben 368 m² der Zone III des Wasserschutzgebiets überplant. Davon werden zukünftig rund 215 m² von Frei- und Grünflächen eingenommen und ca. 153 m² überbaut.	● ● (anlagebedingt)	 Verwendung stofflich zertifizierter und unbedenklicher Baustoffe. Beachtung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der VAwS (Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Versickerung von unbelastetem Oberflächen- / Dachwasser im Gebiet bzw. Ableitung in die angrenzende Vorflut.
den Böden gering bis mittel (LGRB). Im Bereich der anthropogen überprägten Böden mit Verdichtungen kann von einer geringen Wasserdurchlässigkeit ausgegangen werden.	Betriebsbedingte erhebliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser sind nutzungsbedingt (durchgrüntes Wohngebiet) nicht zu erwarten.	O (betriebsbedingt)	 Vermeidung von Bodenverdichtung um die Baufelder. Ausgleich Festsetzung einer extensiven Begrünung für mindestens 300 m² der neu entstehenden Dachflächen. Durch die dargestellten Maßnahmen kann der Eingriff auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß reduziert werden. Gemäß Ökokontoverordnung wird darüber hinaus der Ausgleich für das Schutzgut über den zu erbringenden Ausgleich für das Schutzgut Boden zusätzlich abgedeckt.

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine



4.2.4 Schutzgut Oberflächengewässer		Fall a Disable de	M-O-b			
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen			
>geringe Bedeutung Im Plangebiet befindet sich ein ca. 30 m langer offener Abschnitt de Langentalbächles. Der Abschnitte ist begradigt und ausgebaut (Sohl schalen, Uferverbauungen) und endet im Gebiet in einem Schacht. Anschließend ist das Gewässer bis zu seiner Einmündung in die Eschack innerhalb des Plangebiets und der Siedlungsfläche von Niedereschack vollständig verdolt.	Stoffe Baumaschinen u.ä. kommen. Dies kann jedoch unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein wenig bis unerhebliches Maß	● (baubedingt)	 Vermeidung und Minimierung Regelmäßige Wartung der Baumaschinen zur Vermeidung von Unfällen im Rahmen der Bauausführung. Insbesondere sind Baumaschinen gegen Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern und regelmäßig zu überprüfen. Verwendung stofflich zertifizierter und unbedenklicher Baustoffe. Entlang des Langentalbächles wird ein Gewässer- 			
	Anlagebedingt erfolgt die Verdolung eines rund 14 m langen stark ausgebauten (Sohlschalen) Abschnitts des Bachs. Der Bachabschnitt im äußersten Südosten an der Plangebietsgrenze bleibt erhalten und wird aufgewertet (Beseitigung von Verbauungen, Aufweitung, Uferabflachung). Details dazu werden im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens geregelt.	●● bis ● (anlagebedingt)	randstreifen festgesetzt. Im Gewässerrandstreifen dürfen keine baulichen Anlagen erstellt oder Geländeauffüllungen vorgenommen werden. • Erhalt und Aufwertung des im Gebiet vorhandenen Langentalbächles (Beseitigung von Verbauungen / Verdolungen, Aufweitung, Uferabflachung, Bepflanzung). Details dazu werden im Rahmen des erforderlichen Wasserrechtsverfahrens geregelt. Ausgleich			
	Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der geplanten Nutzung (durchgrüntes Wohngebiet), der Einbettung des Gewässer in eine Grünflächen mit Ge-	O (betriebs- bedingt)	Durch die dargestellten Maßnahmen kann der Eingriff auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß reduziert werden. Weiterer Maßnahmen sind nicht erforderlich.			

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine

Verbautes Langentalbächle im Plangebiet.

Umweltbericht Seite 14

wässerrandstreifen nicht zu erwarten.



4.2.5 Klima und Luft			
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
> mittlere Bedeutung Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen: Die siedlungsnahen Grün- und Freiflächen im Plangebiet bilden aufgrund der geringen Größe des Plangebiets (0,35 ha) nur ein mäßig wirksames Gebiet für die Kaltluftproduktion, darüber hinaus sind rund ein Drittel der Freiflächen geschotterte und vegetationslos4 Altlasten-Sanierungsflächen mit einer geringen Kaltluftproduktion. Frisch- und Kaltluftabflussbahnen [Luftaustauschfunktion]: Das Längental bildet eine lokal bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahn über die Frischluft in den nördlichen Siedlungsraum von Niedereschach einfließt und zur Verbesserung des Siedlungsklimas beiträgt. Gehölze oder Gehölzflächen mit bioklimatischen Ausgleichsfunktionen (Beschattung) Temperaturminderung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung) treten im Plangebiet nur in einem gering wirksamen Umfang auf (9 Bäume und 125 m² Gebüschflächen verteilt auf 6 kleinere Einzelflächen), die sich allenfalls lokal begrenzt auf das Klima auswirken. Lufthygienische Vorbelastungen (verkehrsbedingte Emissionen) bestehen durch die unmittelbare Lage des Plangebiets an der K 5710 (Deißlinger Straße) und durch einen direkt im Nordwesten angrenzenden großflächigen Parkplatz eines Discounters.	Baubedingt entstehen unvermeidbare, aber zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauvorbereitungen und innerhalb der Bauphasen durch Lärm, Gerüche, Stäube und Emissionen durch Baumaschinen u.ä. Anlagebedingt kommt es zum Verlust einer kleinen, aufgrund ihrer Größe mäßig bis gering wirksamen siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsfläche. Davon weist rund ein Drittel nur eine geringe Kaltluftproduktion (abgeräumte, vegetationslose Altlastensanierungsfläche) auf. Anlagebedingt kommt es darüber hinaus zur Errichtung von zwei Wohngebäuden mit einer max. Gebäudehöhe von 9,5 m in einer siedlungsrelevanten lokalen Talmulde. Die entstehende Behinderung von Frisch- und Kaltluftabflüssen wird dadurch abgemindert, dass die rund 20 m breiten Gebäude hintereinander längs des durchströmten Tals verlaufen und am Südrand des Gebiets liegen und nicht quer zum Tal errichtet werden. So dass den Gebäuden vorgelagert bis zur Straße Freiflächen ohne Hochbauten im Talraum verbleiben über die weithin Frisch und Kaltluft abfließen kann. Als wenig erheblich ist der Verlust gering wirksamer Gehölzbestände mit bioklimatischen Ausgleichsfunktionen zu bewerten. Der Verlust kann durch die geplante Pflanzung von Bäumen und Gebüschen weitgehend kompensiert werden. Betriebsbedingt ist mit einer zeitlich entzerrten Zunahme von verkehrsbedingten Emissionen durch den Pkw-Verkehr der zukünftigen Bewohner zu rechnen, vorgesehen sind in	• bis • (anlagebedingt)	 Vermeidung und Minimierung Beschränkung der überbaubaren Flächen und der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß. Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zur Schaffung eines günstigen Bestandsklimas gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Begrünung von Flachdächern (Nebenanlagen, Garagen, Carports). Um die Oberflächenversieglung zu minimieren (Flächenaufheizung) werden Stellplatzflächen und ihre Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt. Pflanzgebote: Pflanzung von Gebüschen und 12 Laubbäumen im Gebiet, die sich positiv auf das Bestandsklima auswirken (Beschattung / Temperaturminderung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung). Ausgleich Durch die dargestellten Maßnahmen kann der Eingriff auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß reduziert werden. Weiterer Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine



4.2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

4.2.6 Scharzgar Orts- und Landschartsbild								
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen					
> mittlere bis geringe Bedeutung Rund 32 % des Plangebiets werden von abgeräumten, vegetationslosen Alt- lasten-Sanierungsflächen eingenom- men, mit landschaftlich vollständig an-	Diametrical benefit about the second control of the	● bis O (baubedingt)	 Vermeidung und Minimierung Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ein- und Durchgrünung des Plangebiets mit 12 standorthei- 					
thropogen überprägten Flächen (siehe Foto unten), die für für das Landschaftsbild von geringer Bedeutung sind und auch noch das Erscheinungsbild angrenzender Flächen negativ beeinflussen. Die östlich und südlich daran angrenzenden Flächen, in denen auch noch topographische der Talcharakter sichtbar ist, sind landschaftlich abwechslungsreicher ausgeprägt mit blütenreichen Ruderalflächen, Gebüschen und	Anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind für die westlichen Gebietsteile aufgrund der bestehenden erheblichen Vorbelastungen (abgeräumte Altlasten-Sanierungsflächen) nicht zu erwarten. Im Osten führt das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Überplanung eines charakteristischen und abwechslungsreichen Talzugs und einer hochwertigen Ortsrandeingrünung. Abgemindert wird der Eingriff durch die geringe bis mäßige Einsehbarkeil / Fernwirkung der zukünftigen Bebauung aufgrund der topographisch wenig exponierten Tallage, de vorgelagerten Gehölzflächen im Osten, der geplanten Randeingrünung im Süden und Norden sowie aufgrund sichtverstellender Bebauung und Gehölzflächen im Westen.	●●● bis ●● (anlagebedingt)	 mischen Bäumen. Entwicklung von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren längs der im Gebiet neu angelegten Entwässerungsgräben einschließlich Pflanzung kleinerer Gebüschgruppen. Es wird empfohlen den nur wenige Meter ins Plangebiet ragenden geschützten Bestand mit Gebüschen feuchter Standorte am Ostrand des Plangebiets über eine Pflanzbindung zu erhalten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Ortschaftsbild weitgehend ausgeglichen und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden, so dass 					
einer Streuobstwiese durch die der be- stehenden Ortsrand gut eingegrünt wird (siehe Foto rechts unten)	Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.	O (betriebsbedingt)	weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind					



Ansicht aus Osten auf den Westlichen Teil des Plangebiets

Ansicht aus Osten auf das Plangebiet

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / **O** keine



4.2.7 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:

Wirkfaktoren	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsyste - me etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit ge- währleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.	0
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Er- schütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht emittiert. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Die Zunahme von Emissionen durch Verkehr sowie von Lärm- und Lichtemissionen ist als mäßig einzustufen und übersteigt nicht die in Wohngebieten gängigen Werte. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen.	•
Risiken für menschliche Gesundheit, kul- turelles Erbe oder Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der Lage, der Art und des Umfangs der Planung sowie der vorhabensbedingt zulässigen Nutzung des Plangebiets ergibt sich kein Anhalts - punkt für eine besondere oder erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen. Negative Wirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind derzeit nicht ersichtlich.	0
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Im Umfeld des Vorhabens sind nach derzeitigen Kenntnisstand keine Vorhaben geplant, die zu erheblichen kumulativen Wirkungen mit der vorliegenden Planung führen.	0
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima z.B. Art und Ausmaß der Treibhaus- gasemissionen und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Anlagen die einer immissionsschutzrechtliche Genehmigung bedürfen werden nicht errichtet. Mit einer geringfügigen Zunahme von Emissionen durch Heizung und Verkehr ist zu rechnen. Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhtem Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg wird durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, der Neupflanzung von Bäumen und Strauchgruppen (Beschattung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung, Wasserrückhaltung) sowie durch eine ausreichende Dimensionierung von Entwässerungs- und Wasserrückhalteeinrichtungen entgegengewirkt.	•
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen bau- und betriebsbedingt allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im BBP ausgeschlossen.	0

Erheblichkeit: $\bullet \bullet \bullet$ hoch / $\bullet \bullet$ mittel / \bullet gering / \bullet keine



4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan "Deißlinger Straße II" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) mit zwei Gebäuden am nordöstlichen Ortsrand von Niedereschach im Längental an der K 5710 (Deißlinger Straße).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 0,35 ha, davon werden zukünftig rund 57 % von überbauten und versiegelten Flächen eingenommen einschließlich Nebenanlagen und rund 43 % von Grün- und Freiflächen.

Die hierfür überplanten Flächen werden derzeit im Westen von einer anthropogen überprägten Altlasten-Sanierungsfläche eingenommen, die rund ein Drittel des Plangebiets umfasst, mit abgeräumten und weitgehend vegetationslosen Flächen. Im Süden und Osten umfasst das Gebiet nicht mehr genutzte, verbrachte Flächen mit Streuobst, Ruderalvegetation, Gebüschen und dem stark ausgebauten, teils verdolten Langentalbächle.

Naturschutzrechtlich sind von der Planung in geringem Umfang Teile eines nach § 30 BNatSchG Biotops betroffen. Darüber hinaus tangiert das Plangebiet ebenfalls in geringem Umfang Flächen eines Wasserschutzgebiets (Zone III).

Die für die Schutzgüter durch die Realisierung der Planung entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

	Schutzgüter										
Biotope / biologi- sche Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen- gewässer	Grund- wasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Erholung / Mensch	Kultur- / Sachgüter			
• • • bis • • und • bis O	0	Vorherrschend bis 0 Anteilig •	• • bis • und • bis 0	● ● und ● bis O	• • bis • und	• • • bis • • und • bis O	0	0			

Erheblichkeit: $\bullet \bullet \bullet$ hoch / $\bullet \bullet$ mittel / \bullet gering / O keine

Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt: Rund 37 % des Gebiets umfassen Biotoptypen, die von einer geringen / sehr geringen bzw. ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind. Dabei handelt es sich vorwiegend um bereits abgeräumte und vegetationslose Altlasten-Sanierungsflächen, Verkehrsgrün und kleinere Baulichkeiten (Schächte, Randeinfassungen). Die Überplanung bzw. der Verlust dieser Flächen ist als wenig erheblich bis unerheblich einzustufen. Auf rund 63 % des Plangebiets kommt es vorherrschend zum Verlust mittelwertiger und mit geringeren Flächenanteilen auch hochwertige Biotoptypen, die zusammen Teil einer zusammenhängenden überwiegend verbrachten nischen- und blütenreichen Fläche mit kleinen Wiesen, Säumen, Ruderalflächen und z.T. geschützten Gehölzbeständen teils mit Habitatbäumen sind. Die Erheblichkeit des Eingriffs ist hier als hoch bis mittel einzustufen.

Anlagebedingt verringert sich insgesamt die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Plangebiets von derzeit rund 10,6 Ökopunkte / m² (= mittlere naturschutzfachliche Bedeutung) auf zukünftig rund 5,9 Ökopunkte / m² (= geringe naturschutzfachliche Bedeutung) erheblich.

→ Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 21f). Das verbleibende Ausgleichsdefizit muss außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

<u>Schutzgut Tiere und Pflanzen:</u> Zum Vorhaben wurde ein gesondertes Artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt auf das verwiesen wird. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

<u>Schutzgut Boden / Fläche:</u> Beeinträchtigungen entstehen durch die unvermeidbaren, mit Bauvorhaben verbundenen, vollständigen Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelungen. Davon betroffen sind im Gebiet je-



doch vorherrschend geringwertige, bereits anthropogen überprägte Böden und mit nur geringeren Flächenteilen mittelwertige naturnahe Böden.

→ Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets jedoch nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 22) so dass weiterer planexterne Maßnahmen erforderlich werden.

Schutzgut Grundwasser: Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der Bauflächen (0,2 ha) sind Beeinträchtigungen für das Grundwasser (Verringerung der Grundwasserneubildung) einer mittleren Eingriffsintensität zuzuordnen, auch aufgrund der geringfügigen (0,04 ha) Beanspruchungen von Wasserschutzgebietsflächen (Zone III), wenngleich auch das Plangebiet bereits großflächig von anthropogen überprägten Böden und künstlichen Belagsflächen eingenommen wird, die für die Grundwasserneubildung von untergeordneter Bedeutung sind. Betriebs- und baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

→ Durch die auf Seite 13 dargestellten Maßnahmen kann der Eingriff auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß reduziert werden. Gemäß Ökokontoverordnung wird darüber hinaus der Ausgleich für das Schutzgut über den zu erbringenden Ausgleich für das Schutzgut Boden zusätzlich abgedeckt.

<u>Oberflächengewässer:</u> Das Gebiet wird von dem stark verbauten (Sohlschalen, Uferverbauungen) Langentalbächle teilweise offen, teilweise verdolt durchflossen. Teile der stark verbauten offenen Gewässerabschnitte werden anlagebedingt zusätzlich verdolt (rund 14 m), die verbleibenden offenen Abschnitte werden renaturiert (Beseitigung von Verbauungen). Details müssen im Rahmen eines erforderlichen Wasserrechtsverfahrens geregelt werden.

Schutzgutes Klima / Luft: Als Frisch- und Kaltluftentstehungsfläche ist das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe von untergeordneter Bedeutung zumal ein Drittel des Gebiets von vegetationslosen Altlastensanierungsflächen eingenommen wird die für die Kaltluftentstehung nur von einer geringen Bedeutung sind, so dass durch die Überbauung von Teilen des Plangebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das lokale Klima zu erwarten sind.

Das Längental bildet eine lokal bedeutsame Frisch- und Kaltluftabflussbahn über die Frischluft in den nördlichen Siedlungsraum von Niedereschach einfließt und zur Verbesserung des Siedlungsklimas beiträgt. Anlagebedingt kommt es durch die geplante Bebauung im Tal zu Behinderungen von in den Siedlungskörper einfließender Frisch- und Kaltluft. Abgemindert wird der Eingriff dadurch, dass die geplanten Gebäude hintereinander, längs des durchströmten Tals verlaufen und am Südrand des Gebiets liegen und nicht quer zum Tal errichtet werden. So dass den Gebäuden vorgelagert bis zur Straße Freiflächen ohne Hochbauten im Talraum verbleiben über die weiterhin Frisch- und Kaltluft abfließen kann.

→ Unter Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Seite 15) kann deshalb der Eingriff in das Schutzgut auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

<u>Schutzgut Landschafts- / Ortschaftsbild</u>: Keine bis geringe Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild entstehen durch die Überplanung der westlichen Gebietsteile mit vegetationslosen Altlastensanierungsflächen.

Ein hohe bis mittlere Eingriffserheblichkeit entsteht durch die Überbauung der südlichen und östlichen Gebietsteile, die strukturreicher ausgebildet sind und auch den vorhandenen Ortsrand gut eingrünen. Abgemindert wird der Eingriff durch die geringe bis mäßige Einsehbarkeil / Fernwirkung der zukünftigen Bauflächen aufgrund der topographisch wenig exponierten Tallage, durch vorgelagerte Gehölzflächen im Osten, die geplante Randeingrünung im Süden und Norden sowie durch sichtverstellende Bebauung und Gehölzflächen im Westen.

→ Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Seite 16) kann der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein wenig erhebliches Maß reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

Für die anderen <u>Schutzgüter (Freizeit / Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen)</u> sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.



5 PLANUNGSALTERNATIVEN, PROGNOSE UND MONITORING

5.1 Standort- und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht. Die vorbelastete Fläche bot sich für eine wohnbauliche Folgenutzung auf einer Altlastensanierungsfläche, die bereits im FNP zum überwiegenden Teil als Gemischte Baufläche (M) ausgewiesen ist, als sinnvolle Nutzung zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs an.

Planungsalternativen wurden im Rahmen des BBP-Verfahren diskutiert, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Die Untersuchung von Planungsalternativen erfolgte durch mehrere städtebauliche Vorentwürfe, in denen verschiedene Varianten in Bezug auf die Plangebietsgröße, die geplante Grundstückaufteilung die Gebäudestellung sowie die Art der Erschließung und Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wird ein landwirtschaftlich nicht mehr genutztes, teils von vegetationslosen Altlasten-Sanierungsflächen und Brachen eingenommenes Gebiet in ein durchgrüntes Wohngebiet umgewandelt.

Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbilds, durch die Überbauung und Versiegelung von Flächen, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durchgeführt, sodass keine dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung in der Gesamtbilanz des Landschaftsraums bei Durchführung der Planung zu erwarten sind.

5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind für das Gebiet keine wesentlichen Änderung des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten. In Bezug auf die im Gebiet vorhandenen Obstbäume ist davon auszugehen, dass es aufgrund mangelnder Pflege zu weiter Abgängen kommt und dass es zu einer weiteren Verbrachung des Gebiets kommt.

5.3 Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen (Bachrenaturierung, Bepflanzung, Ansaaten) in einem ein- bis drei jährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 5 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Gemeinde allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.



6 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

6.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biotoptypen gemäß d*er Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.*

6.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

			Best	tand			Planu	ng	
	Biotoptypen / Nutzungen	Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		Wertspanne Feinmodul Bestand	Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Wertspanne Planungs- modul	Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestar	nd				,				•
12.22	Stark ausgebauter Bachabschnitt	4 -8 - 16	8	10	80	-	-	-	-
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (mit Störzeigern, stark verbracht Teilflächen grasdominant, sehr artenarm)	8 - 13 - 19	10	1.119	11.190	-	-	-	-
33.60	Intensivgrünland (hier Straßenbankett / Verkehrsgrün)	-6-	6	144	864	-	-	-	-
35.11	Nitrophytische Suamvegetation (artenarm)	10 - 12 - 21	10	163	1.630	-	-	-	-
35.42	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur	11 - 19 - 39	19	29	551	-	-	-	-
35.63	Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte (artenreich)	9 - 11 - 18	16	761	12.176	-	-	-	-
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte (artenarm)	9 - 16 - 27	16	51	816	-	-	-	-
42.22	Schlehen-Gebüsch mittlerer Standorte	9 - 16 - 27	16	41	656	-	-	-	-
42.30	Gebüsch feuchter Standorte	14 - 23 - 35	23	33	759	-	-	-	-
45.30b	Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (35.63) Ansatz: 1 Baum * StU 135 cm * Wert 6	3 - 6	6	1 St.	810	-	-	-	-
45.40b	8 Obstbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41) Ansatz: STU (2 x 79 cm + 3 x 94 cm + 2 x 141 cm + 157 cm) x Wert 6	3 - 6	6	8 St.	5.274	-	-	-	-
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (Schächte, Einfassungen)	-1-	1	20	20	-	-	-	-
60.23	Wassergebundener Belag (Altlasten-Sanierungsfläche Schotter, Sand)	2 - 4	2	1.112	2.224	-	-	-	-
Planu	ng	'			,				•
Wohn	gebiet WA mit einer Gesamtfläche von 2.741 m² davon:								
60.10	→ überbaubar (GRZ 0,4) einschließlich Nebenanlagen (ohne Dachbegrünung)	-	-	-	-	-1-	1	1.618	1.618
60.60	ightarrow überbaubarer Anteil mit festgesetzter Dachbegrünung					-6-	6	300	1.800
60.60	→ private Grünfläche im WA	-	-	-	-	- 6 -	6	823	4.938
45.30a	Pflanzgebot: Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60) Ansatz: 3 Bäume * (StU 18 + Zuwachs 60 cm) * Wert 8	-		-	-	4 - 8	8	3 St.	1.872
Verkel	nr								
33.60	Intensivgrünland (hier Verkehrsgrün)	-	-	-	-	- 6 -	6	135	810
60.21	Völlig versiegelte Fläche (Straße)	-	-	-	-	-1-	1	62	62
Bach /	/ Graben mit Gewässerrandstreifen und Fläche zur Ableitung von Außenber	eichswasser 2			!				
12.21	Mäßig ausgebauter Bachabschnitt (Renaturierung)	-	-	-	-	8 - 16 - 35	16	12	192
12.61	Entwässerungsgraben					3 - 13	13	14	182
35.42	Entwicklung (Ansaat):Gewässerbegleitender Hochstaudenfluren längs Bach /Entwässerungsgraben	-	-	-	-	12 - 21 - 32	19	233	4.427
42.30	Pflanzgebot: Gebüsch feuchter Standorte					14 - 18 - 23	18	30	540
45.30c	Pflanzgebot Einzelbäume auf hochwertigen Biotoptypen (35.42) Ansatz: 3 Bäume * (StU 18 + Zuwachs 60 cm) * Wert 4	-		-	-	2 - 4	4	3 St.	936
Sonsti	ges	•							
60.60	Private Grünfläche außerhalb WA	-	-	-	-	-6-	6	256	1.536
45.30a	Pflanzgebot: Obstbäume auf geringwertigen Biotoptypen (60.60) Ansatz: 5 Bäume * [StU 10 + Zuwachs 60 cm] * Wert 8	-		-	-	4 - 8	8	5 St.	2.800
		1	Summe:	3.483	37.050 100%		Summe:	3.483	21.713 59%

Bilanzwert vor dem Eingriff: 37.050
Bilanzwert nach dem Eingriff: 21.713

Differenz: -15.337

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, es verbleibt Defizit von **15.337 Ökopunkten**.



6.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der für das Gebiet vorliegenden Wertstufen der Böden (siehe Seite 12) die in den Datenbögen der LGRB fest vorgegeben sind. Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme korrespondiert. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf. Anthropogen überprägte Böden werden pauschal der Bewertungsklassen 1 (gering) zu geordnet.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden (Überbauung und Versiegelung) ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multiplizierte mit der Eingriffsfläche wie folgt:

	Eingriffsfläche in			Bestand		Planung	
Beanspruchte Böden / Flächen	m ²		Wert-	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP	Wert-	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP	Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
	F		Stule	Spalte 1	Stule	Spalte 2	
	634 m²	Bebauung / Versiegelung Allgemeines Wohngebiet (WA) GRZ 0,4 + 50 % Nebenanlagen	2,33	9,32	0	0	5.909 Ökopunkte
g17	272 m²	Private Grünfläche im WA	2,33	9,32	1	4	1.447 Ökopunkte
	256 m²	Private Grünfläche außerhalb WA (Südrand Plangebiet)	2,33	9,32	2,33	9,32	0 Ökopunkte
	1.273 m²	Bebauung / Versiegelung Allgemeines Wohngebiet (WA) GRZ 0,4 + 50 % Nebenanlagen	1	4	0	0	5.092 Ökopunkte
Anthropogen	546 m²	Private Grünfläche im WA	1	4	1	4	0 Ökopunkte
überprägte Böden	286 m²	Private Grünfläche außerhalb WA (Gewässerrandstreifen, Bach)	1	4	1	4	0 Ökopunkte
	61 m²	Zufahrtsstraße	1	4	0	0	244 Ökopunkte
	135 m²	Verkehrsgrün	1	4	1	4	0 Ökopunkte
	11 m²	Bebauung / Versiegelung Allgemeines Wohngebiet (WA) GRZ 0,4 + 50 % Nebenanlagen	0	0	0	0	0 Ökopunkte
Versiegelte / bebaute Flächen	5 m²	Private Grünfläche im WA (Vollentsieglung/Rekultivierung)	0	0	2	8	-40 Ökopunkte
	1 m²	Zufahrtsstraße	0	0	0	0	0 Ökopunkte
	3 m²	Private Grünfläche außerhalb WA (Gewässerrandstreifen, Bach: Vollentsieglung/Rekultivierung)	0	0	2	8	-24 Ökopunkte
Eingriffsfläche:	3.483 m²				Summe	e Eingriffsdefizit:	12.628 Ökopunkte

Für die bau- und anlagebedingte Beanspruchung der Böden im Gebiet ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von 12.628 Ökopunkten.



Die festgesetzte extensive Dachbegrünung (Substratstärke 10 cm) von mindestens 300 m² kann als Ausgleichs-maßnahme für das Schutzgut Boden mit 2 ÖP/m² berücksichtigt werden.

Hierdurch ergibt sich eine Minimierung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden um 600 Ökopunkte auf 12.028 Ökopunkte.

6.3 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Boden / Fläche und Biotope / biologische Vielfalt ergibt sich für das Plangebiet zusammenfassend folgender Ausgleichsbedarf:

Schutzgut	Defizit
Biotop / biologische Vielfalt	15.337 Ökopunkte
Boden / Fläche	12.028 Ökopunkte
Summe Ausgleichsdefizit :	27.365 Ökopunkte

Das entstandene Ausgleichsdefizit muss außerhalb des Plangebiet ausgeglichen werden. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden noch vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplan festgelegt.

Das ermittelte Ausgleichsdefizit wird durch Abbuchung und Zuordnung zu der bereits anerkannten und in Umsetzung befindlichen Ökokonto-Maßnahme AZ.Nr. 326.02.030 kompensiert.

Dabei handelt es sich um die Umwandlung von Fettwiesen mittlerer Standorte in Magerwiesen mittlerer Standorte. Die Maßnahmenflächen befinden sich östlich von Niedereschach an einem leicht nord-exponierten Hang südlich des Langentalbächles im Gewann Beckengrund.

Erstellt:

Empfingen, den 18.11.2021

Ergänzt (Anpassung an geänderte Planung):

Empfingen, den 21.06.2023

Bearbeiter:

Thomas Deinhard, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftspflege Laura Reinhardt, Dipl. Biol.





7 LITERATURVERZEICHNIS

Büro Gfrörer (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

Küpfer, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU. Wolfschlugen.

LEO-BW Baden-Württemberg – Landeskunde entdecken online: Historische Flurkarten (www.leo-bw.de)

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021):

LGRB Kartenviewer (https://maps.lgrb-bw.de): Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa – Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa HK50) und Geologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa GK50).

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Heft Bodenschutz 23.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Heft Bodenschutz 24.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de): Themen "Boden und Geologie", "Geobasisdaten", "Natur und Landschaft" und "Wasser".

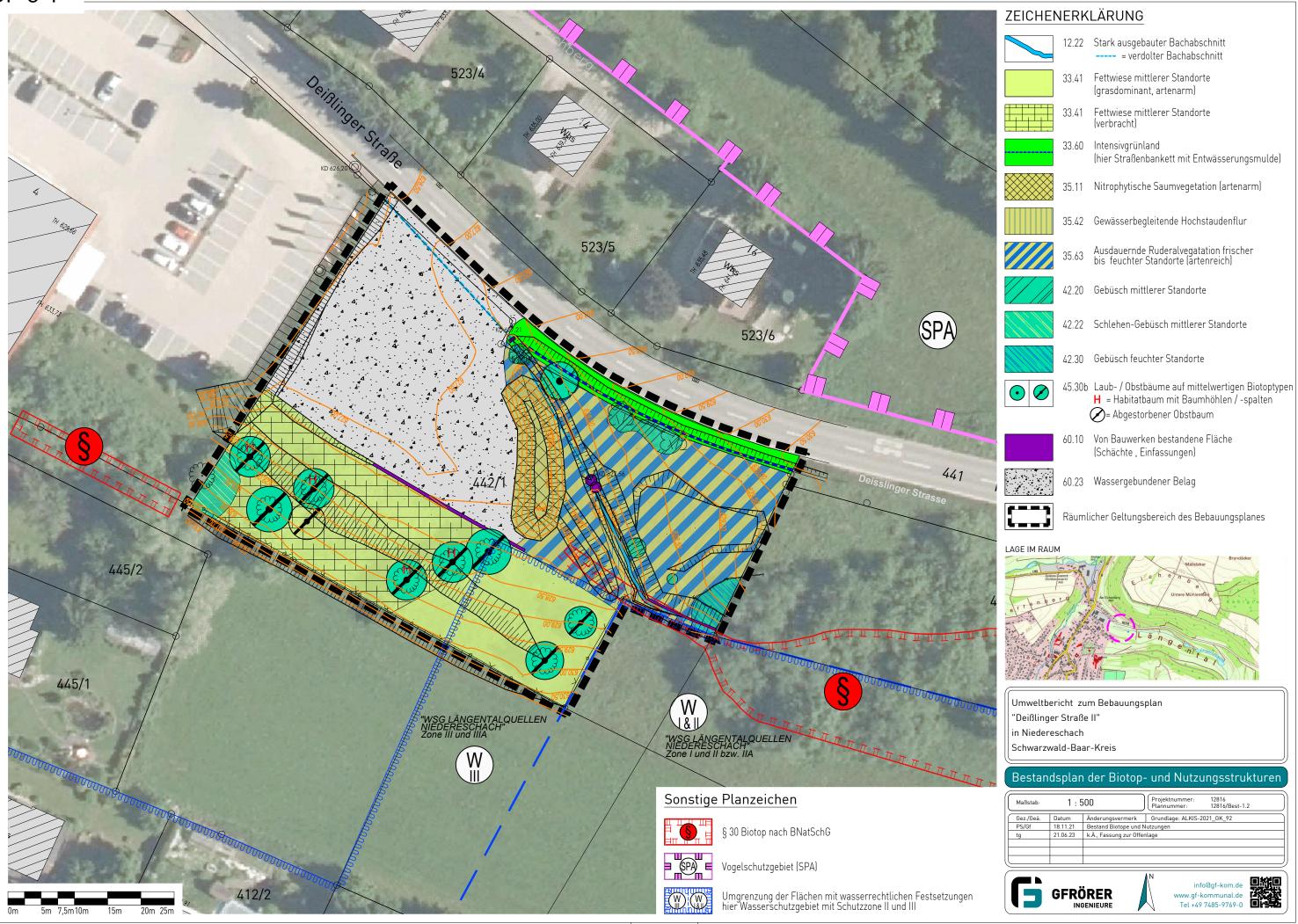
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung

Vogel, P., Breunig, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003): Regionalplan - Raumnutzungskarte

TOP ö 4



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 071/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	13.07.2023
Bearbeiter:	Jeanine Haberer	Telefon:	07728 648 37

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage Beschaffung von Defibrillatoren für die Gemeinde Niedereschach

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 15.05.2023 war Herr Dr. Johannes Kohler, Regionenverantwortlicher im Schwarzwald-Baar-Kreis, anwesend und hat über das Lebensretter-System rund um den öffentlichen Defibrillator berichtet.

In der Gemeinde Niedereschach sollen fünf öffentlich zugängliche Defibrillatoren angeschafft werden, in jedem Ortsteil einen und in Niedereschach zwei. Die genaue Standortwahl wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Das Projekt soll mit dem gemeinnützigen Verein "Region der Lebensretter e. V." umgesetzt werden, bei dem auch die Gemeinde Niedereschach, wie alle Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis, Mitglied ist.

Ein Defibrillator kann bei plötzlichem Herzstillstand zur Wiederbelebung eingesetzt werden. Die Geräte sind so gestaltet, dass Laien damit ohne Probleme umgehen können. Über eine eingebaute Sprachfunktion wird erklärt, welche Handgriffe im Notfall zu tun sind.

Der Verein "Region der Lebensretter e. V." etabliert in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen, den Feuerwehren und Leitstellen das System FirstAED in der Region. Er kümmert sich darum, dass für den Notfall möglichst viele funktionsfähige Defibrillatoren rund um die Uhr öffentlich zugänglich sind.

Pro Gerät fallen Kosten in Höhe von 5.000 Euro an. Darin sind das Gerät, die Outdoor-Aufbewahrungsbox, verschiedene Serviceleistungen, wie z. B. Austausch der Batterie, Versicherung gegen Diebstahl oder Sachschäden, enthalten. Bei fünf Geräten wäre es daher eine Gesamtsumme von 25.000 €. Da uns ein Gerät über das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg zugesichert wurde, kommen wir für die fünf Defibrillatoren auf eine Summe von 20.000 €, die als sachbezogene Spende abgewickelt wird. Nach der Überweisung an den Verein erhalten wir eine Spendenbescheinigung für die Patenschaft.

In der Anlage kann das Leistungsverzeichnis des Vereins entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung von fünf Defibrillatoren in Höhe von 20.000 Euro.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittel für die Bereitstellung der Defibrillatoren im Haushaltsplan 2024 einzuplanen.

071/2023 Seite 1 von 2

071/2023 Seite 2 von 2



AEDs retten Leben



Übernehmen Sie die Patenschaft für einen AED-Standort

AEDs RUND UM DIE UHR ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH MACHEN



AEDs für Ihre Region

Der plötzliche Herztod ist eine der häufigsten Todesursachen in Deutschland. Ein Überleben nach Herz-Kreislaufstillstand ist nur möglich, wenn innerhalb der ersten Minuten mit der Herzdruckmassage begonnen und bei Kammerflimmern ein Defibrillator eingesetzt wird. Leider gibt es viel zu wenig öffentlich zugängliche Laiendefibrillatoren (AEDs).

Mit Hilfe Ihrer Spende versetzen Sie uns in die Lage, an einem von Ihnen gewünschten Ort einen jederzeit öffentlich verfügbaren AED für 5 Jahre zu betreiben. Der gemeinnützig tätige Verein Region der Lebensretter e.V. übernimmt als Eigentümer jegliche Verantwortung gemäß Medizinproduktebetreibergesetz. Sie als Patin oder Pate haben nach der Installation keine Verpflichtungen.

Für eine flächendeckende Versorgung unterstützen wir bundesweit Städte, Gemeinden, Unternehmen, Vereine und Privatpersonen bei der Anschaffung und dem Betrieb öffentlich zugänglicher AEDs.



SPENDEN FÜR EINEN NEUEN 24/7 AED-STANDORT

- · Wir beraten Sie ausführlich bei der Auswahl eines geeigneten Standorts.
- Wir senden Ihnen eine beheizte und beleuchtete Box zur Außenanbringung, eine Hinweistafel und den vorkonfigurierten, sofort einsatzbereiten AED zu und unterstützen Sie dabei, wie Sie die einfache Installation selbst vornehmen können.
- Eine regelmäßige Sichtprüfung vor Ort entfällt.
 Der AED wird per SIM-Karte fernüberwacht & kann geortet werden.
- Sie schicken uns drei Fotos der Installation und wir legen den AED-Standort in der Datenbank (Defi-MAP) an, sodass unsere registrierten Ersthelfer im Fall eines Herz-Kreislaufstandes in der Nähe des AEDs automatisch zu diesem AED geführt werden.
- Wir versichern den AED-Standort gegen Elementarschäden, Diebstahl und Vandalismus.
- · Wir stellen Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.



Zukunftsfähige Kooperation





Die Unternehmen GS corpuls und Rotaid sind von unserem innovativen Konzept überzeugt. Sie unterstützen uns, dass Defibrillatoren öffentlich zugänglich gemacht werden - zu möglichst geringen Kosten für Installation und Betrieb.

Der corpuls aed ist das erste Gerät in der Rettungskette: Robust, geeignet für Outdoor-Aufbewahrung und Einsatz bei unterschiedlichsten Temperaturen und Witterungsbedingungen, handlich. Mit seinem geringen Gewicht und den kompakten Abmessungen ist der corpuls aed eine ideale Ergänzung zum System Region der Lebensretter. Die lange Standby-Zeit von bis zu 5 Jahren und die automatischen Selbsttests garantieren einen sicheren Einsatz. In der Rotaid Outdoor-Aufbewahrungsbox ist er bruch- und wetterfest verstaut und mit unserer Hinweistafel klar gekennzeichnet.





AED-Standort Patenschaft

24/7-AED-Standort mit einer Laufzeit von 5 Jahren

Übernehmen Sie jetzt die Patenschaft für einen AED-Standort



A) Gerät und Zubehör

corpuls aed Halbautomat, Batterie, vorkonfiguriert und sofort einsatzbereit, Elektrodenfach, pre-conected Elektroden, Fernüberwachung per SMS.



B) Outdoor-Aufbewahrungsbox

bruchfest, staub- und wetterfest, beheizt, beleuchtet, akustischer Alarm, verbesserte UV-Stabilität, weitere Überwachungsoptionen vorbereitet

mit standardisierter Hinweistafel über der Box mit Betreiberkontakt

Sie möchten auf Ihr Engagement mit einerm individuell nach Ihren Wünschen gefertigten Tafel unter der Box aufmerksam machen? Das ist auch nachträglich jederzeit bequem möglich (Tafel für €200).

Ein AED in unmittelbarer Nähe kann Leben retten. Als Patin oder Pate haben Sie nach der Montage und Installation nichts mehr zu tun. Wir übernehmen alle Betreiberpflichten und garantieren die jederzeitige Einsatzbereitschaft des AEDs.

Auf einen Blick – Wie ist der Ablauf?



Wir unterstützen Sie bei der Auswahl eines strategisch geeigneten Standorts.



Wir beraten Sie hinsichtlich der Installation.



Sie überweisen € 5.000 als Spende und erhalten vom Verein Region der Lebensretter eine Spendenbescheinigung für Ihre Patenschaft.



Sie erhalten per Post alle Bestandteile zur einfachen und schnellen Montage.

Ihr Ansprechpartner für 24/7 AEDs:

Thomas Steuber Verantwortlicher 24/7 AED-Standorte **>** 0761 2160 665-4

aed.freiburg@regionderlebensretter.de

Ihre Patenschaft sichert den Betrieb zunächst für 5 Jahre.

Weil in unserm Paket ist eine 2. Batterie enthalten ist, reicht diese je nach Nutzungshäufigkeit bis zu 8 Jahren. Ausgehend von unserer langjährigen Erfahrung im Rettungsdienst mit den Geräten von GS/ corpuls rechnen wir damit, dass ein AED eine Lebensdauer von 15 Jahren und mehr erreicht. Für den Standort müssen nach den ersten 5 Jahren die Laufzeit des SMS-Pakets des AED und der Versicherung um weitere 5 Jahre verlängert werden. Wir freuen uns, wenn Sie Ihre Patenschaft mit einer Spende von €1000 für weitere 5 Jahre fortsetzen möchten.



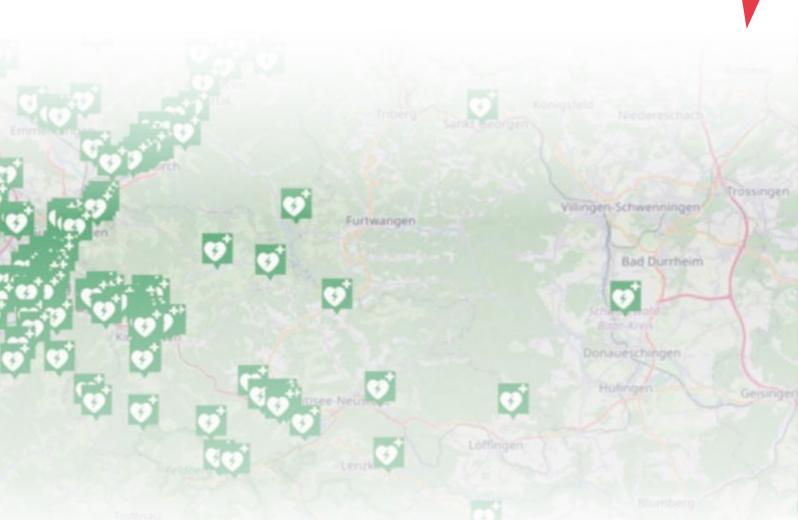
Ihr Ansprechpartner für 24/7 AEDs:

Thomas Steuber Verantwortlicher 24/7 AED-Standorte

6 0761 2160 665-4

★ thomas.steuber@regionderlebensretter.de

Jetzt einen **AED spenden.**



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 067/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	04.07.2023
Bearbeiter:	Jürgen Lauer	Telefon:	07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage Windkraft in Niedereschach

Sachverhalt:

Bereits in den Jahren 2002 bis 2003 und 2011 bis 2012 hat sich die Gemeinde aufgrund von Gesetzen zum Klimaschutz mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hinsichtlich möglicher Flächenausweisungen für Windkraftanlagen beschäftigt. Letztendlich wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Niedereschach keine Standorte für Windkraftanlagen ausgewiesen.

Hierzu sind nun neue Bestimmungen erlassen worden. Die Bundesländer sind aufgefordert auf einer Fläche von 1,8 % des Landesgebiets Standorte für Windkraftanlagen auszuweisen. Diese Flächen sind im Rahmen der Regionalplanung festzusetzen. Für die Gemeinde Niedereschach ist hierfür der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg verantwortlich. Dort werden die entsprechenden Maßnahmen ergriffen, um Flächen im Gebiet des gesamten Regionalverbandes zu erheben und ggfs. auszuweisen.

Sollte die Gesamtflächenausweisung bis im Januar 2027 auf Landesebene nicht erfolgreich abgeschlossen sein, ist es grundsätzlich möglich, nach aktueller Gesetzgebung auch in Bereichen Windkraftanlagen zu planen und umzusetzen, in denen bisher keine Windkraftanlagen vorgesehen waren bzw. zur Diskussion standen.

Die Bürger-Energie-Niedereschach eG ist nun an die Gemeinde Niedereschach herangetreten, da sie zunächst die Planung und im Erfolgsfall auch die Umsetzung einer Windkraftanlage eventuell mit 2 oder 3 Windkrafträdern in Angriff nehmen möchte. Vorgesehener Standort ist der Bereich im Gewann "Kappeler Berg" auf der Gemarkung Kappel. Für diesen Bereich wurden bereits in den o. g. Zeiträumen Möglichkeiten eines Standorts für Windkraft geprüft. Dies ist damals insbesondere am Artenschutz, aber auch der Windhöffigkeit gescheitert. Sowohl beim Thema Artenschutz, wie auch bei der Windhöffigkeit haben sich in den letzten Jahren durch Gesetzesänderungen und technische Entwicklungen neue Möglichkeiten ergeben.

Die Gemeinde Niedereschach möchte nun zusammen mit der Bürger-Energie-Niedereschach eG das Gespräch mit dem Regionalverband suchen, mit dem Ziel die genannte Fläche im Bereich des Gewanns "Kappeler Berg" auf der Gemarkung Kappel in die Planung und das entsprechende formale Fortschreibungsverfahren des Regionalverbandes aufzunehmen.

067/2023 Seite 1 von 2

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen mit dem Regionalverband
Gespräche zu führen mit dem Ziel, die genannte Fläche im Bereich des Kappeler Bergs auf
der Gemarkung Kappel in die formale Fortschreibungsverfahren des Regionalverbandes aufzunehmen.

067/2023 Seite 2 von 2

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 065/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	28.06.2023
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage Sanierung Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar

Sachverhalt:

Werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

nachdem sich am 24. Juni im Rahmen des Schulfestes jeder von der Funktionalität der neugeschaffenen Bereiche in und um das Schulhaus überzeugen konnte, geht es nun darum die Richtung der zukünftigen Planung und Ausführung festzulegen.

Während für 2024 in den Bereichen Sanierung Gebäudesubstanz und Technik ein reines Planungsjahr vorgesehen ist, um belastbare Zahlen und vernünftige Haushaltsansätze für die folgenden Jahre zu erhalten, kann für die Neugestaltung der Außenbereiche durchaus mit ausführenden Arbeiten begonnen werden.

Nachfolgend die Gliederung der wichtigsten Themenbereiche:

Lehrschwimmbecken

- Neuausrichtung der Schwimmbadtechnik
- Grundlegende Sanierung des Beckenkörpers

Gebäudehülle

- Dachsanierung
- Fenstertausch
- Betonsanierung
- Energetische Maßnahmen Fassade

<u>Außenbereiche</u>

- Kleinspielfeld neben Schwimmbad
- Auffahrt zur Haustechnik Entsorgung
- Aufwertung Hofbereich zwischen Neubau und Hauseingang
- Eingang Grundschulbereich.
- Bereich Nachmittagsbetreuung Aufwertung Hofbereich zwischen Neubau und Hauseingang
- Eingang Grundschulbereich.
- Bereich Nachmittagsbetreuung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung kann aufgrund der geführten Diskussion des Gremiums, die Reihenfolge der nächsten Sanierungs- und Bauabschnitte immer vorbehaltlich der verfügbaren

065/2023 Seite 1 von 2

Haushaltsmittel an der Gemeinschaftsschule festlegen.

065/2023 Seite 2 von 2

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 063/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	27.06.2023
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage Nachträge Asphaltarbeiten Wasserleitungssanierung Sinkingerstraße

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme Sinkinger Straße ist in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Landkreis die Asphaltdeckschicht im 1. Bauabschnitt bei Ausführung des 2. Bauabschnitts erneuert. Da der 2. Bauabschnitt aufgrund von kostentechnischen Abwicklungen erst 2024 ausgeführt wird und nicht wie ursprünglich geplant 2023, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem Landkreis entschieden, die Asphaltdeckschicht im 1. Bauabschnitt mit zu erneuern. Aufgrund der doch recht turbulenten politischen und wirtschaftlichen Zeit wollten wir auch vermeiden im Falle einer Verschiebung der Endfertigstellung die Nutzer der Kreisstraße unnötig lange mit einem Provisorium zu belasten.

Die Änderung beinhaltet, dass die Asphaltpositionen 04.02.02-04.02.08 mit einer Summe von netto 77.687,50 € im 1. Bauabschnitt ausgeführt werden. Hierfür entfällt allerdings Pos. 02.06.10 in Höhe von 37.000 €. Die Differenz von 40.687,50 € wird hierdurch im 2. Bauabschnitt eingespart.

Des Weiteren wurde in diesem Zuge folgende zusätzliche Leistungen (Pos. 04.02.09, 04.02.11-04.02.14) zur Wiederherstellung eines guten Zustands der Straße vorgenommen, die im Leistungsumfang nicht enthalten sind:

- Schachtabdeckungen ausgebaut und neue Schachtabdeckungen eingebaut
- Gebrochene/beschädigte Straßenablaufaufsätze ausgebaut und neue eingebaut
- Zwei Bergstraßeneinläufe aufgrund des starken Gefälles
- Entwässerungsrinne am Waldweg, um Oberflächenwasser direkt abzuleiten

Die Pos. 04.02.10 "Schieber- und Hydrantenabdeckungen auf Höhe setzen" hat im Haupt-LV gefehlt und kommt nach zusätzlich dazu. Die Pos. 04.02.09-04.02.14 liegen gesamt bei 12.564,38 €.

Der Anteil der Gemeinde an der Nachtragssumme beträgt netto 20.298,13 €, der Anteil des Landkreises liegt bei netto 32.953,75 €.

Zum besseren Verständnis und vertiefendem Studium verweisen wir auf die im Anhang mitgesandten Dokumente wie Angebot und Prüfungsdokumente.

063/2023 Seite 1 von 2

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtrag im Zuge der Baumaßnahme Sanierung Wasserleitung Kreisstraße 5720 Sinkingerstraße Fischbach in Höhe von netto 20.298,13 € zu.

063/2023 Seite 2 von 2

// TIEFBAU & STRASSENBAU

// ERDBAU

// LANDSCHAFTSBAU

// ABBRUCH & RECYCLING



MÜLLER TEAM BAU GmbH - Riedwiesen 1 78078 Niedereschach

Gemeinde Niedereschach Villinger Straße 10 78078 Niedereschach

MÜLLER TEAM BAU GmbH Riedwiesen 1 78078 Niedereschach

Tel. 07725 / 91676-00 Fax 07725 / 91676-29 info@mueller-team-bau.de www.mueller-team-bau.de

Kunden Nr:

11701

Datum: Bearbeiter:

04.05.2023 Michael Müller

Proiekt Nr:

22027-03

NACHTRAGSANGEBOT 02

Projekt: Sinkingerstraße, Fischbach

Erneuerung WL Sinkinger Straße, 1. Bauabschnitt

Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge ME	E-Preis	G-Preis
04	Nachträge			
04.02	Strassenbauarbeiten			
04.02.02	Baustelleneinrichtung Asphalte	inbau		
		3,00 psch	747,50	2.242,50 ✓
04.02.03	Bituminöse Befestigung fräsen	und aufnehmen, d=4cm		
		1.000,00 m ²	4,20	4.200,00 ✓
04.02.04	Oberfläche Hochdruckreinigen	nach Fräsarbiten		
	:	1.700,00 m ²	1,19	2.023,00 ~
04.02.05	Asphalttragschicht AC 32 TN 50	/70, d=14 cm		
		700,00 m ²	36,52	25.564,00 ×
04.02.06	Asphalttragschicht AC 32 TN 50 Fahrbahnen	/70, d=19 cm, zweilagig eir	bauen in	
		240,00 m ²	51,15	12.276,00
04.02.07	Abstumpfungsmaßnahme durch LFK 1/3*Menge 1 kg/m2 Maschinell	hführen		
		1.700,00 m ²	0,66	1.122,00 -/
04.02.08	Asphaltdeckschicht AC 11 DN 5	0/70, d = 4 cm, in Fahrbahr	nen	
		1.700,00 m ²	17,80	30.260,00 🗸
			Übertrag:	77.687,50 √
				Seite 1 von 2

NACHTRAGSANGEBOT 02

Projekt: Sinkingerstraße, Fischbach

Erneuerung WL Sinkinger Straße, 1. Bauabschnitt



Pos.	Leistungsbeschreibung	Menge ME	E-Preis	G-Preis
			Übertrag:	
04.02.09	Schachtabdeckung VIATOP liefe	rn und aufsetzen		
		13,00 Stk	440,00	5.720,00√
04.02.10	Schieber- und Hydrantenabdeck	kungen auf Höhe setzen		
		10,00 Stk	60,00	600,00
04.02.11	Aufsatz für Straßenablauf/ Scha	chtdeckel ausbauen		
		26,00 Stk	42,00	1.092,00 ~
04.02.12	Aufsatz für Straßenablauf lieferi	n und aufsetzen / 500x500)	
		13,00 Stk	. 295,20	3.837,60 🗸
04.02.13	Aufsatz für Straßenablauf "Berg	straße" aufsetzen/800x50	00	
		2,00 Stk	474,89	949,78
04.02.14	Entwässerungsrinne 3-zeilig			
		5,00 lfm	73,00	365,00 √
Summe	04.02 Strassenbauarbeiten			90.251,88 ~
Summe	04 Nachträge			90.251,88
Zusammenstellu	ng			
04.02	Strassenbauarbeiten			90.251,88
04	Summe Nachträge			90.251,88 🗸
Nettosumme				90.251,88 <
MwSt.			19,00 %	17.147,86
Summe NACHTRA	AGSANGEBOT 02			€ 107.399,74 ✓

Alle Mengenangaben sind ca.-Mengen und werden nach Aufmaß abgerechnet. Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller

Müller Team Bau GmbH

BIT Ingenieure AG Goldenbühlstraße 15 78048 Villingen-Schwenningen

© BOORBERG Unbehard 18 60 600/175 0 Priffung der Nachtragsfür

	Gemeinde Niedereschach		Dentin	KEV (N) F
				g der Nachtragsforde
		aße 10	VS-Villingen, 25.0 Ort und Datum)5.2023
	78078 Niedere Vergabestelle)SChach	- Telefon	
		Prüfung der		1 44
	I	Nachtragsforderung Nr. 2	Vergabe-/Projekt Nr.: 05NIE22008	
	Baumaßnahme:	Erneuerung Wasserleitung		
		Sinkinger Straße		
1	in:	Sinkinger Straße, Niedereschach-Fischbach	h.	=
	Leistung:	Erd- und Straßenbau Erneuerung Wasserleit	tung	
	Auftragnehmer:	Müller Team Bau GmbH		
		Riedwiesen 1, 78078 Niedereschach		
	Hauptauftrag vom:	18.05.2022		
	4 Nachtweige	ndamura Na a da Maria		
		rderung Nr2 des Auftragnehmers	Auftraggebers vom	04.05.2023
	1.1 als Nacht	ntrag zum Hauptangebot mit dem Leistungsverzeichnis	N & # 4124	Blatt bis
		KEV 330 (N		Blatt1 bis
	🗀 .			
	mit A		3 (N) Aufgl Preis 3 -	
	L	der LV-Pos. Nr. von bis		
		der N-Pos. Nr. von bis		Blatt bis
		Originalkalkulation zum Hauptauftrag	Blatt	
		Aufgliederung der Angebotssumme		
		KEV 180.1 Preis 1a 180.2 Preis 1b		
		Berechnung des Kalkulationslohns zum Hauptauftrag		
		Pläne/Zeichnungen		
	1.2 als Mehr-	- und Minderkosten-Aufstellung		
	2. Gründe für di	ie Nachtragsforderung (Mehrfachnennungen sind mö	glich):	
	Begründer 🔀	nde Unterlagen und weitergehende Erläuterungen sind be	eigefügt	
		nenbezogene Gründe		
		chen erst nach Baubeginn erkennbar		
	=	schätzung des Leistungsumfangs erung der Träger öffentlicher Belange		
	=	nderung/Unterbrechung der Ausführung		
	Kündi			
	Insolv	/enz		
	geänderte	e oder zusätzliche Forderungen der Nutzer gemäß Schreib	oen vom	
	=	ungsùrsachen		
	weitere Gr	ründe		
	weitele Gi			

BIT Ingenieure

Leistungsverzeichnis zum Nachtrag - Prüfung -

(Anlage zur Nachtragsforderung Nr. 2_____)

Vergabe-/Projekt Nr.: 05NIE22008	
Blatt 1	
Prüfung durch:	
BIT Ingenieure	

Baumaßnahme: Erneuerung Wasserleitung

Sinkinger Straße

in:

Sinkinger Straße, Niedereschach-Fischbach

Leistung:

Erd- und Straßenbau Erneuerung Wasserleitung

Auftragnehmer:

Müller Team Bau GmbH

Riedwiesen 1, 78078 Niedereschach

Auftragsschreiben vom: 18.05.2022

Aus - I	KEV 330	(N) Aufst-LV -	(Spalte 1 bis 5)	und	(Spalte	7 und 8)			gonrüft (NA)				Daniel d
Pos.	Art der Pos. 2)	Ordnungs- ziffer	Beschreibung der Teil-/ Nachtragsleistung	Ein- heit	eingereid Menge	ht (NA) Einheitspreis₃ €	Ein- heit	Menge	geprüft (NA) Einheits- preis €	Gesamtpreis (netto) €	aufg VOI 8	rund B/B Abs.	Begründung Ursache
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	neu	04.02.02	Baustelleneinrichtung Asphalteinbau	Psch	3	747,50	Psch	3	747,50	2.242,50	2	6	In BA1 vorgezogen, ursprünglich geplant in BA2
2	neu	04.02.03	Bituminöse Befestigung fräsen und aufnehmen	m²	1000	4,20	m²	1000	4,20	4.200,00	2	6	In BA1 vorgezogen, ursprünglich geplant in BA2
3	neu	04.02.04	Oberfläche hochdruckreinigen nach Fräsarbeiten	m²	1700	1,19	m²	1700	1,19	2.023,00	2	-	In BA1 vorgezogen, ursprünglich geplant in BA2
4	neu	04.02.05	Asphalttragschicht AC32 TN 50/70 14 cm	m²	700	36,52	m²	700	36,52	25.564,00			Ausführungsart verändert aufgrund von Bau Deckschicht
			BIT Ingenieure AG Goldenbühlstraße 15 78744 Villing ASS wenningen		Gesa	ımtsumme (net	ı to) oder Ül	bertrag auf Bla	tt 2	34.029,50	K B		
25.05	2023		Goldenbühlstraße 7874 Villinge Schwenningen					USt	%				
Datum		Unterso	chrift Prüfer/in	,	Gesamtsumme (brutto)								

Leistungsverzeichnis zum Nachtrag - Prüfung -

(Anlage zur Nachtragsforderung Nr. 2

Vergabe-/Projekt Nr. Folgeblatt 2 05NIE22008

Aus - KEV 330 (N) Aufst-LV -(Spalte 1 bis 5) und (Spalte 7 und 8) geprüft (NA) Begründung Pos. Art Ordnungs-Beschreibung der Teil-/ Ein-Ein-Menge eingereicht (NA) Einheits-Gesamtoreis aufarund Ursache der ziffer Nachtragsleistung heit heit preis (netto) VÕB/B **Einheitspreis** Menae Pos. 2) Abs. 3 5 6 8 9 10 11 12 13 14 Übertrag von Blatt 1 34.029,50 5neu 04.02.06 Asphalttragschicht AC 32 TN 240 51.15 m² m² 240 51,15 12,276,00 6 Ausführungsart 50/70 19 cm angepasst aufgrund schlechten Untergrundverhältnis 04.02.07 Abstumpfungsmaßnahme m² 1700 0,66 m² 6neu 1700 0.66 1.122,00 6 In BA1 vorgezogen, durchführen ursprünglich geplant in BA2 7 neu 04.02.08 Asphaltedeckschicht AC11 DN 1700 17.80 m² 1700 17.80 30.260,00 6 In BA1 vorgezogen, 50/70 4 cm ursprünglich geplant in BA2 04.02.09 Schachtabdeckung Viatop 13 440.00 St 13 8neu 440 5.720.00 6 Austausch auf Wunsch liefern und einbauen des AG 9neu 04.02.10 Schieber- und 10 60.00 St 600,00 10 60 6 im HauptLV nicht Hydrantenabdeckung auf Höhe berücksichtigt setzen 10 neu 04.02.11 Aufsatz für Straßenablauf 42,00 St 26 42 1.092,00 6 Austausch auf Wunsch ausbauen des AG 11neu 04.02.12 Aufsatz für Straßenablauf 13 295,20 St 13 295,20 3.837,60 6 Austausch auf Wunsch liefern und aufsetzen des AG Gesamtsumme (netto) oder Übertrag auf Blatt 3____ BIT Ingenieure AG Goldenbühlexaßb 15 88.937,10 MwSt _ 25.05.2023 Datum Unterschrift Prüfer/-in Gesamtsumme (brutto)

¹⁾ Das Leistungsverzeichnis zum Nachtrag (Spalte 1 bis 7) kann vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer aufgestellt werden. ²) Art der Pos.: neu = neue Position; ent = entfallende Position; verä = veränderte Position, z. B. Mehr- oder Mindermengen

Leistungsverzeichnis zum Nachtrag - Prüfung -

(Anlage zur Nachtragsforderung Nr. 2_____)

Vergabe-/Projekt Nr.:
Folgeblatt 3 05NIE22008

						dording iti.							
Aus -	KEV 330	(N) Aufst-LV -	(Spalte 1 bis 5)	und	(Spalte	7 und 8)			geprüft (NA)				Begründung
Pos.	Art der Pos. 2)	Ordnungs- ziffer	Beschreibung der Teil-/ Nachtragsleistung	Ein- heit	eingereid Menge	cht (NA) Einheitspreis €	Ein- heit	Menge	Einheits- preis €	Gesamtpreis (netto) €	aufg VOI §	rund B/B Abs.	Ursache
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
					in the interest			Übertra	g von Blatt 2	88.937,10		F-Bros	
12	neu	04.02.13	Aufsatz Straßenablauf Bergstraße aufsetzen	st	2	474,89	St	2	474,89	949,78	2	6	Austausch auf Wunsch des AG
13	neu	04.02.14	Entwässerungsrinne 3-zeilig	m	5	73,00	m	5	73,00	365,00	2	6	Austausch auf Wunsch des AG
14	ent	02.06.10	Asphalttragschciht 18 cm	m²	800	46,25	m²	800	-46,25	-37.000,00			
				54									
			BIT Ingen <u>ieure</u> .AG		Gesa	ımtsumme (net	to) oder Ü	bertrag auf Bla	att	53.251,88	100		Wallet ST. G. S.
25.05	.2023		BIT Ingenieure AG					MwSt	19 %	10.117,86			
Datum		. Unterso	chrift Prüfer/-in				G	esamtsumme	(brutto)	63.369,74	15.18		

Vorlage Nr.: 072/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	13.07.2023
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage

Neuaufbau Brandschaden Schramberger Straße 1 / Vergabe Erdarbeiten u. Teilfundamente mit Kanalanschluss

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Ettwein leitet den Neuaufbau des Brandschadens in der Schramberger Straße 1.

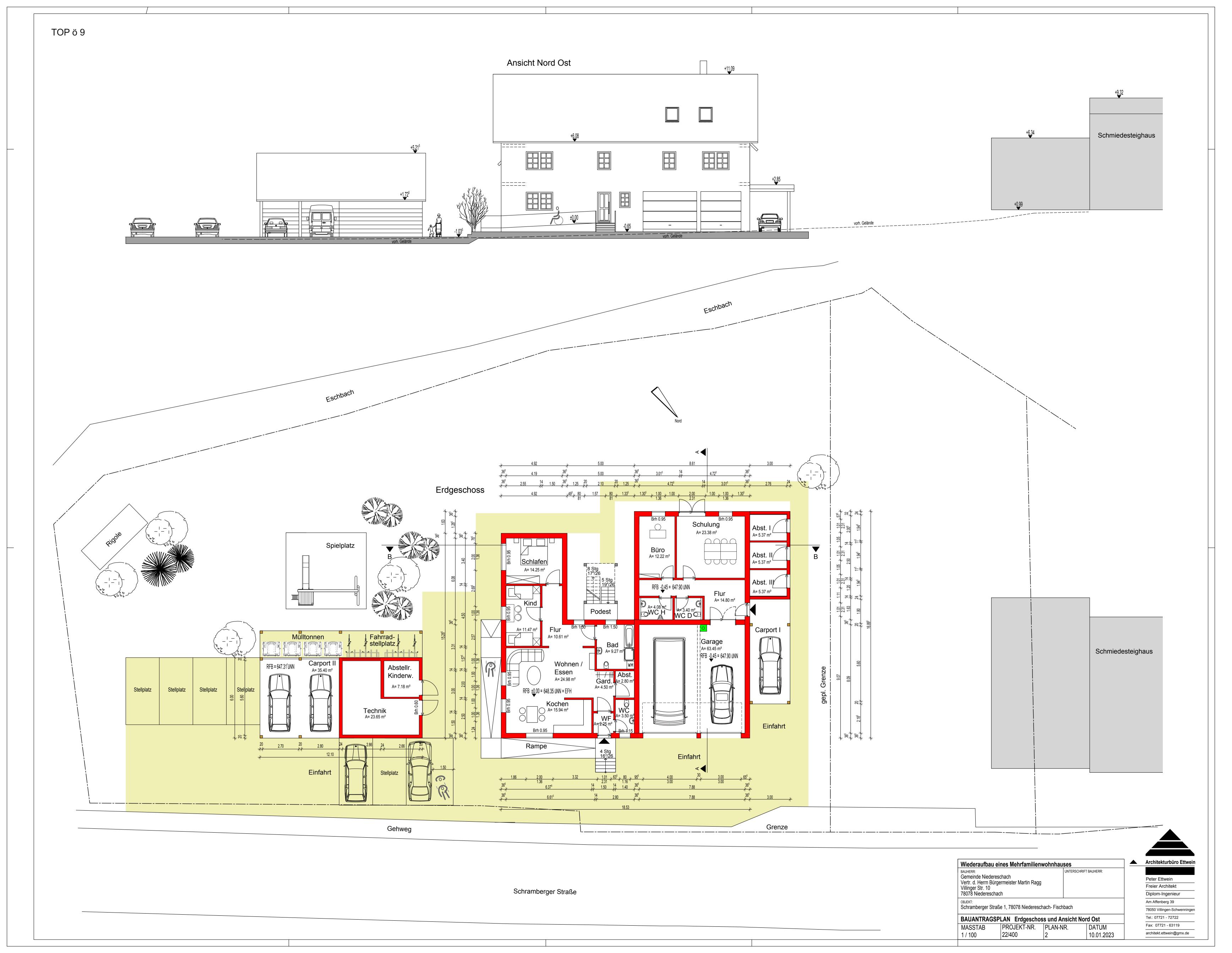
Hier wurden die Erdarbeiten und Teilfundamente mit Kanalanschluss ausgeschrieben. Die entsprechenden Unterlagen wurden an 5 Firmen versandt, zwei davon gaben ein Angebot ab.

Das Ergebnis der beschränkten Ausschreibung vom 11.07.2023:

	NAME	BETRAG
1	Müller Team Bau GmbH	171.034,20€
2	Bieter 2	197.496,02€

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen die Firma Müller Team Bau GmbH aus Fischbach mit einer Auftragssumme von 171.034,20 € Brutto zur Vergabe vor.



Vorlage Nr.: 073/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	13.07.2023
Bearbeiter:	Hartmut Stern	Telefon:	07728 648 60

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage

Anbau Feuerwehrgarage Schramberger Straße 3/1 Fischbach / Vergabe Abbruch Bodenplatte, Gerüstbauarbeiten, Rohbauarbeiten

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Seemann leitet den Anbau einer Feuerwehrgarage in der Schramberger Straße 3/1, Fischbach.

Hier wurden die Abbrucharbeiten einer Betonplatte ausgeschrieben.

Die entsprechenden Unterlagen wurden an 4 Firmen versandt, zwei davon gaben ein Angebot ab.

Das Ergebnis der beschränkten Ausschreibung vom 11.07.2023:

Nr.	Bietername	geprüfte Angebotssumme inkl. 19 % MwSt.
	NAME	BETRAG
1	Müller Team Bau GmbH	11.089,32€
2	Bieter 2	14.501,34€

Das Angebot der Fa. Müller Team Bau GmbH entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zum bepreisten LV (11.458,51 €) um 369,19 € günstiger und liegt somit im Kostenrahmen; die Abbrucharbeiten wurden nicht kalkuliert, da zum Zeitpunkt der Kalkulation die Existenz der Bodenplatte nicht bekannt war.

Gewerk 2, Rohbauarbeiten

Das Architekturbüro Seemann leitet den Anbau einer Feuerwehrgarage in der Schramberger Straße 3/1, Fischbach.

Hier wurden die Rohbauarbeiten ausgeschrieben.

Die entsprechenden Unterlagen wurden an 6 Firmen versandt, sechs davon gaben ein Angebot ab.

Das Ergebnis der beschränkten Ausschreibung vom 11.07.2023:

Nr.	Bietername	geprüfte Angebotssumme inkl. 19 % MwSt.
	NAME	BETRAG
3	Reiser GmbH & Co. KG	121.244,16€
2	Bieter 2	124.463,17€
4	Bieter 4	132.741,29€
6	Bieter 6	141.586,72€
1	Bieter 1	147.620,10€
5	Bieter 5	155.929,40€

Das Angebot der Fa. Reiser GmbH & Co. KG entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zum bepreisten LV (117.188,11 €) um 4.056,05 € teurer und liegt somit im Kostenrahmen; in der Kostenberechnung wurden ca. 107.000,00 € für die Rohbauarbeiten kalkuliert.

Gewerk 3, Gerüstbauarbeiten

Das Architekturbüro Seemann leitet den Anbau einer Feuerwehrgarage in der Schramberger Straße 3/1, Fischbach.

Hier wurden die Gerüstbauarbeiten ausgeschrieben.

Die entsprechenden Unterlagen wurden an 3 Firmen versandt, zwei davon gaben ein Angebot ab.

Das Ergebnis der beschränkten Ausschreibung vom 11.07.2023:

Nr.	Bietername	geprüfte Angebotssumme inkl. 19 % MwSt.
	NAME	BETRAG
2	Thilo Schauer	4.481,06€
1	Bieter 1	5.547,37€

Das Angebot der Fa. Thilo Schauer entspricht in vollem Umfang der ausgeschriebenen Leistung und ist im Vergleich zum bepreisten LV (5.115,75 €) um 634,69 € günstiger und liegt somit im Kostenrahmen; in der Kostenberechnung wurden ca. 4.040,65 € für die Gerüstbauarbeiten kalkuliert.

Beschlussvorschlag:

Gewerk 1: Abbrucharbeiten einer Betonplatte

Wir schlagen die Firma Müller Team Bau GmbH aus Fischbach mit einer Auftragssumme von 11.089,32 € Brutto zur Vergabe vor.

Gewerk 2: Rohbauarbeiten

Wir schlagen die Firma Reiser GmbH & Co. KG aus Obereschach mit einer Auftragssumme von 121.244,16 € Brutto zur Vergabe vor.

Gewerk 3: Gerüstbauarbeiten

Wir schlagen die Firma Thilo Schauer aus Niedereschach mit einer Auftragssumme von 4.481,06 € Brutto zur Vergabe vor.

Vorlage Nr.: 064/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	24.07.2023
Bearbeiter:	Melanie Cziep	Telefon:	07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage Ergebnis der Kassenprüfung bei der Gemeindekasse

Sachverhalt:

Am 29.12.2022 wurde von Herrn Bürgermeister Ragg und Frau Cziep eine unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse durchgeführt.

Nach dem Kassenistausweis und dem Kassensollausweis betrugen die Einzahlungen 75.704.125,69 € und die Auszahlungen 67.577.251,05 €. Der Kassensollbestand und der Kassenistbestand waren mit jeweils 8.126.874,64 € identisch. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der Kassenbestand stimmt. Die weiteren Prüfungen gaben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Den verantwortlichen Personen Frau Wolf und Frau Broghammer wird für die korrekte Arbeit Anerkennung ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Kassenprüfung bei der Gemeindekasse zur Kenntnis.

Vorlage Nr.: 060/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	22.06.2023
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Aufstockung der bestehenden Garage zu Wohnzwecken, Mariusstr. 18, Flst. Nr. 2311, Gemarkung Niedereschach

Sachverhalt:

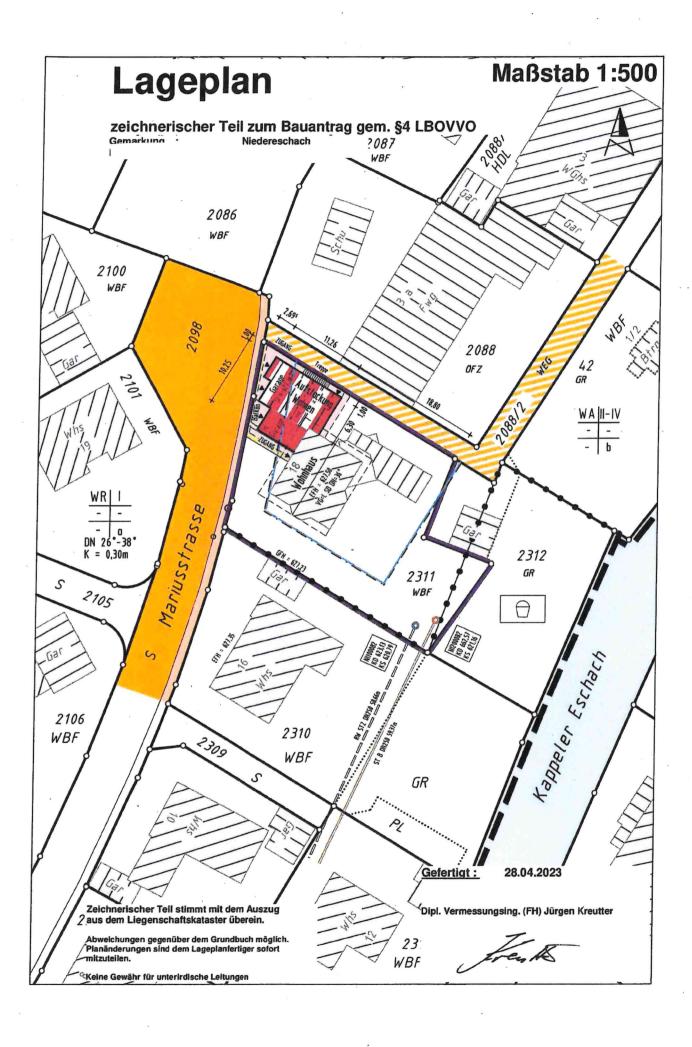
Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans "Öschle".

Eine Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan ist vom Antragsteller nicht beantragt worden. Die Verwaltung hat jedoch festgestellt, dass im Nordwesten die Baugrenze auf einer Länge von ca. 10 m um bis zu 4,00 m überschritten wird.

Die Zustimmung des Gemeinderates ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch, ein schließlich der Überschreitung der Baugrenze im Nordwesten, zu.



Vorlage Nr.: 014/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	22.02.2023
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage

Anbau Überwinterungsgewächshaus Großpflanzen und Überdachung Freivolieren, Niedereschacher Str. 26, Flst. Nr. 38/13, Gemarkung Schabenhausen

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan "Sondergebiet Gartenbau".

Das Bauvorhaben wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 14.11.2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Befreiungen waren keine beantragt. Das Landratsamt hat weitere Unterlagen beim Bauherrn nachgefordert und danach festgestellt das folgende Bestimmungen des Bebauungsplans nicht eingehalten sind, für die eine Befreiung erforderlich wird:

Das Baufenster ist im Norden um 5,23 m bzw. 7,02 m auf einer Fläche von 182 m² überschritten.

Die Zustimmung des Gemeinderates zu dieser Befreiung ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der o. g. Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans zu.

Landkreis

: Schwarzwald-Baar-Kreis

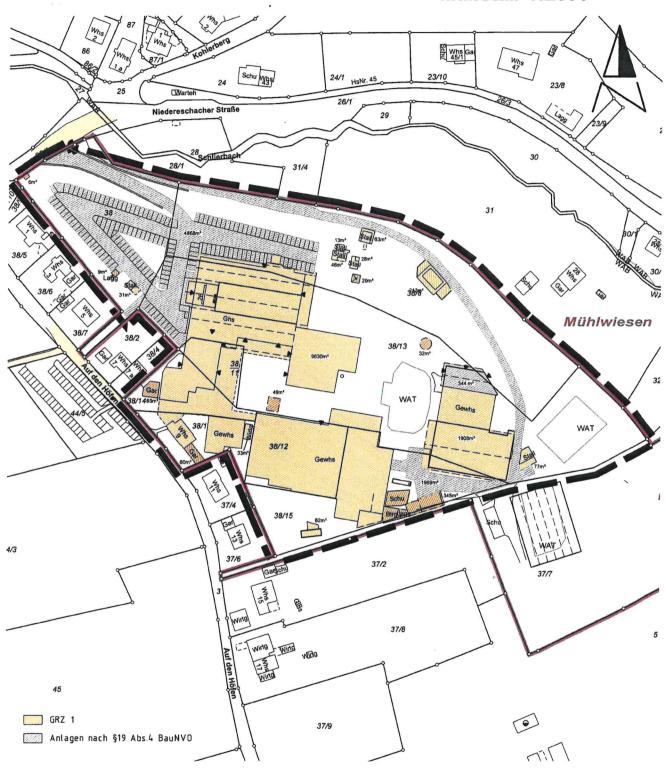
Gemeinde

: Niedereschach

Gemarkung : Schabenhausen Lageplan

Darstellung der GRZ-Ermittlung

Maßstab 1:2000



Gefertigt: Zimmern o.R., den 25.01.2023

ING.- & VERMESSUNGSBÜRO Thomas Rottmann Dipl. Ing. (FH)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Heubergstraße 2, 78658 Zimmern o.R. Tel. 0741/174895-0 Fax 0741/174895-29

Keine Haftung für unterirdische Leitungen

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich. Landkreis

: Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde Gemarkung

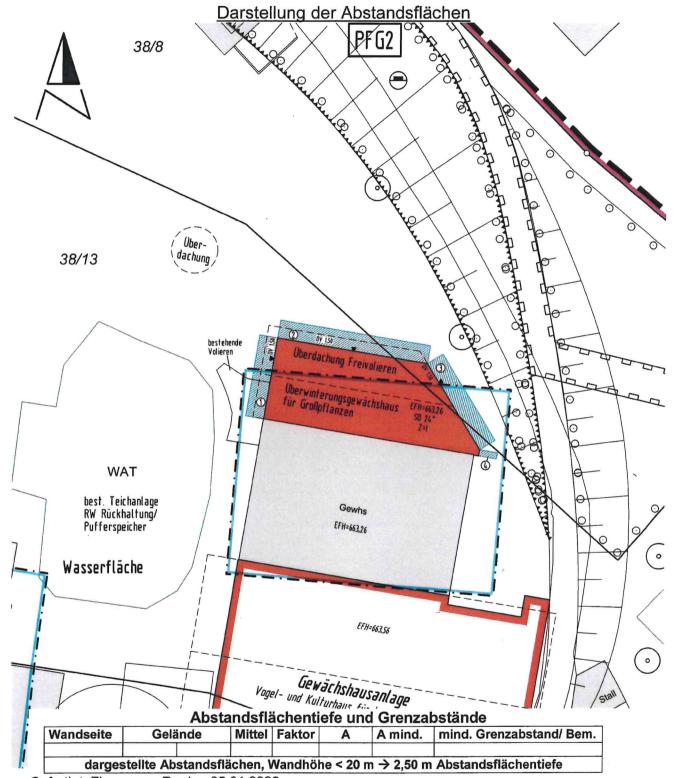
: Niedereschach

: Schabenhausen

Lageplan - zeichnerischer Teil

zum Bauantrag - (§ 4 LBOVVO)

Maßstab 1:500



Gefertigt: Zimmern o.R., den 25.01.2023

ING.- & VERMESSUNGSBÜRO

Thomas Rottmann Dipl. Ing. (FH) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Heubergstraße 2, 78658 Zimmern o.R. Tel. 0741/174895-0 Fax 0741/174895-29

Keine Haftung für unterirdische Leitungen

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Vorlage Nr.: 057/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	13.06.2023
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage

Anbau zur Erweiterung der Physiotherapiepraxis, Fahrradschuppen mit Mülleimerstellplatz, Rottweiler Str. 9, Flst. Nr. 50/3, Gemarkung Niedereschach

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan "Wohnanlage Eschach".

Folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurden beantragt:

Überschreitung der Baugrenze.

Die Baugrenze wird mit dem Anbau Richtung Westen um ca. 5,25 m und Richtung Norden um ca. 2,50 m überschritten. Der Fahrradschuppen mit Mülleimerstellplatz liegt komplett außerhalb der Baugrenze.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der o. g. Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans zu.

TOP ö 12.3

ndkreis:

Schwarzwald-Baar

meinde:

Niedereschach

markung: Niedereschach

Lageplan - zeichnerischer Teil

zum Bauantrag

(§4 LBOVVO)



LITER VERME

igen-Schwenningen, den 21.04.2023

indolla (+) gilbert

2 Villingen-Schwenningen 49 7721 73007 • www.mgverm.de Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnungen nach §4 (3) und (4) LBOVVO.

Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen. Weitere, über die lt. §4 (10) LBOVVO darzustellende Versorgungsleitungen auf dem Baugrundstück sind bei den zuständigen Stellen zu erfragen.

Vorlage Nr.: 058/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	19.06.2023
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Neubau 5-Familienwohnhaus mit 4 Garagen, 5 Carports, 1 Stellplatz; Abbruch des vorhandenen Carports/Schuppen, Sommerberg 3/1, Flst. Nr. 29, Gemarkung Fischbach

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich.

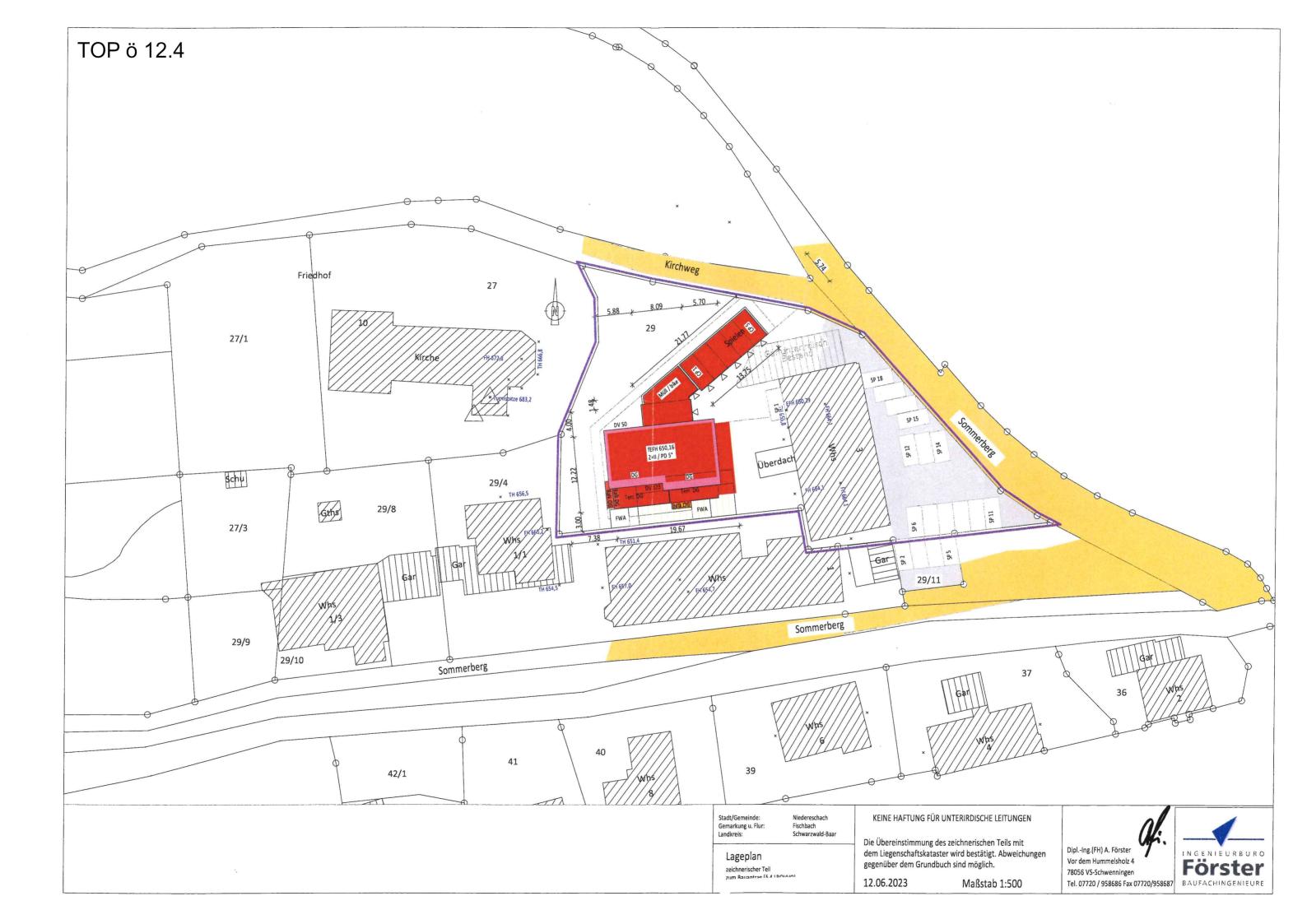
Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

In der Gemeinderatsitzung vom 13.09.2021 wurde bereits eine Bauvoranfrage über den Neubau eines 4-Familienhauses vorgelegt. Der Gemeinderat hat der Bauvoranfrage das baurechtliche Einvernehmen erteilt.

Mit Bescheid vom 26.10.2021 hat das Baurechtsamt dem Antragsteller einen positiven Bauvorbescheid erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen.



Vorlage Nr.: 062/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	27.06.2023
Bearbeiter:	Jürgen Lauer	Telefon:	07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage

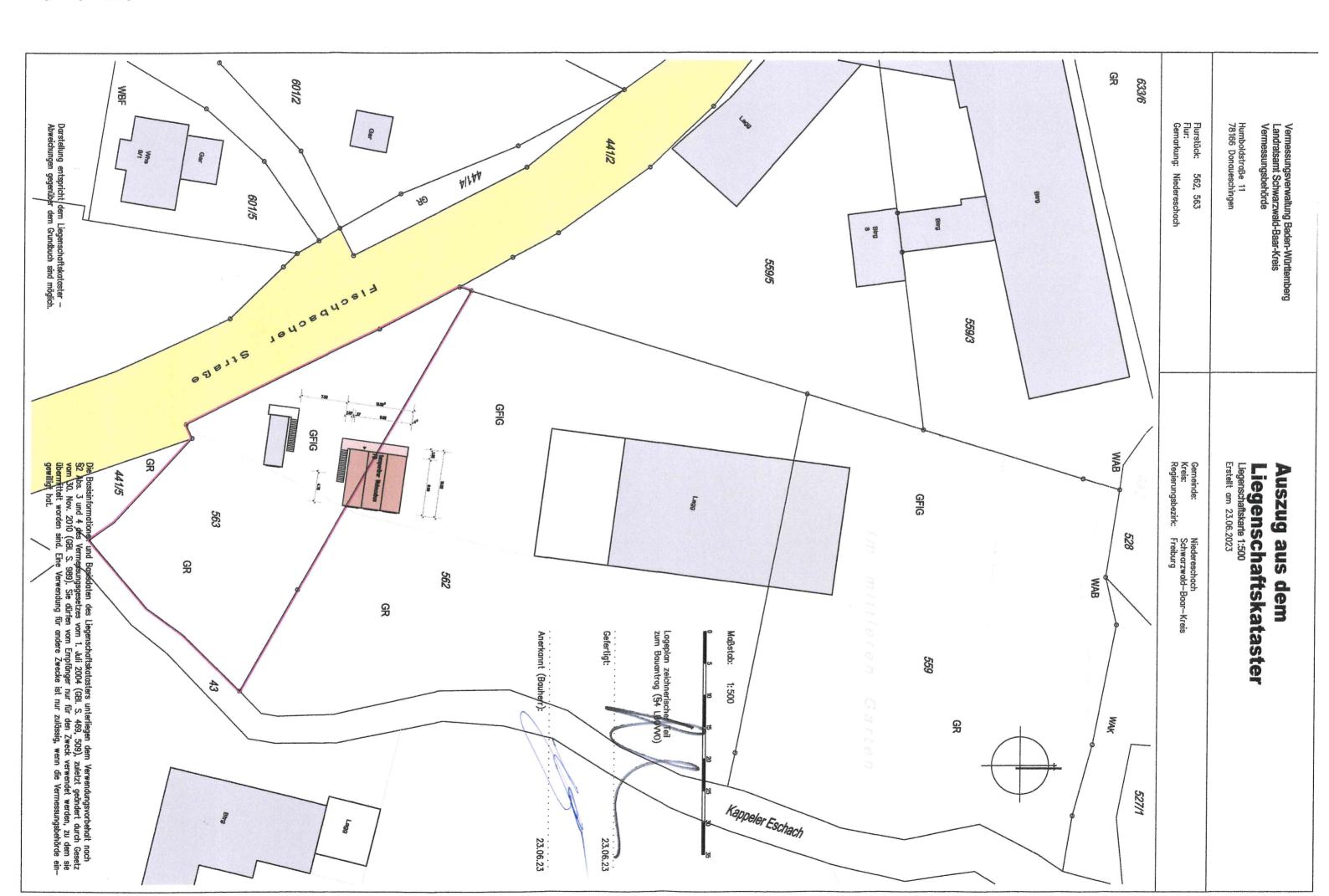
Neubau 3-er Wohncubus als temporäres Musterhaus, Fischbacher Straße, Flst. Nr. 562 + 563, Gemarkung Niedereschach

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im unverplanten Innenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt zum beantragten Bauvorhaben das Einvernehmen.



Vorlage Nr.: 069/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	06.07.2023
Bearbeiter:	Jürgen Lauer	Telefon:	07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage

Neubau Doppelgarage und Gaube sowie Umnutzung Garage zu Ferienwohnung, Am Ammelbach 12, Flst. Nr. 387/2, Gemarkung Kappel

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan "Ammelbach". Der Antragsteller hat keine Befreiungen beantragt.

Es wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag gemäß § 4 LBOVVO

Landkreis: Schwarzwald-Baar-Kreis

Maßstab 1: 500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich. Vermessungsbüro **Dipl.-Ing. (FH) Frank Braun** Gänsäcker 48, 78532 Tuttlingen, Tel. 07462/2<u>0430-0-Fax</u>=19

Keine Gewähr für unterirdische Leitungen.

Gefertigt: Tuttlingen, den 16.06.2023

Vorlage Nr.: 070/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	11.07.2023
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Errichtung Unterstand für Ziegen und Schafe, Kirchweg 6/2, Flst. Nr. 26/5 und 26, Gemarkung Fischbach

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich.

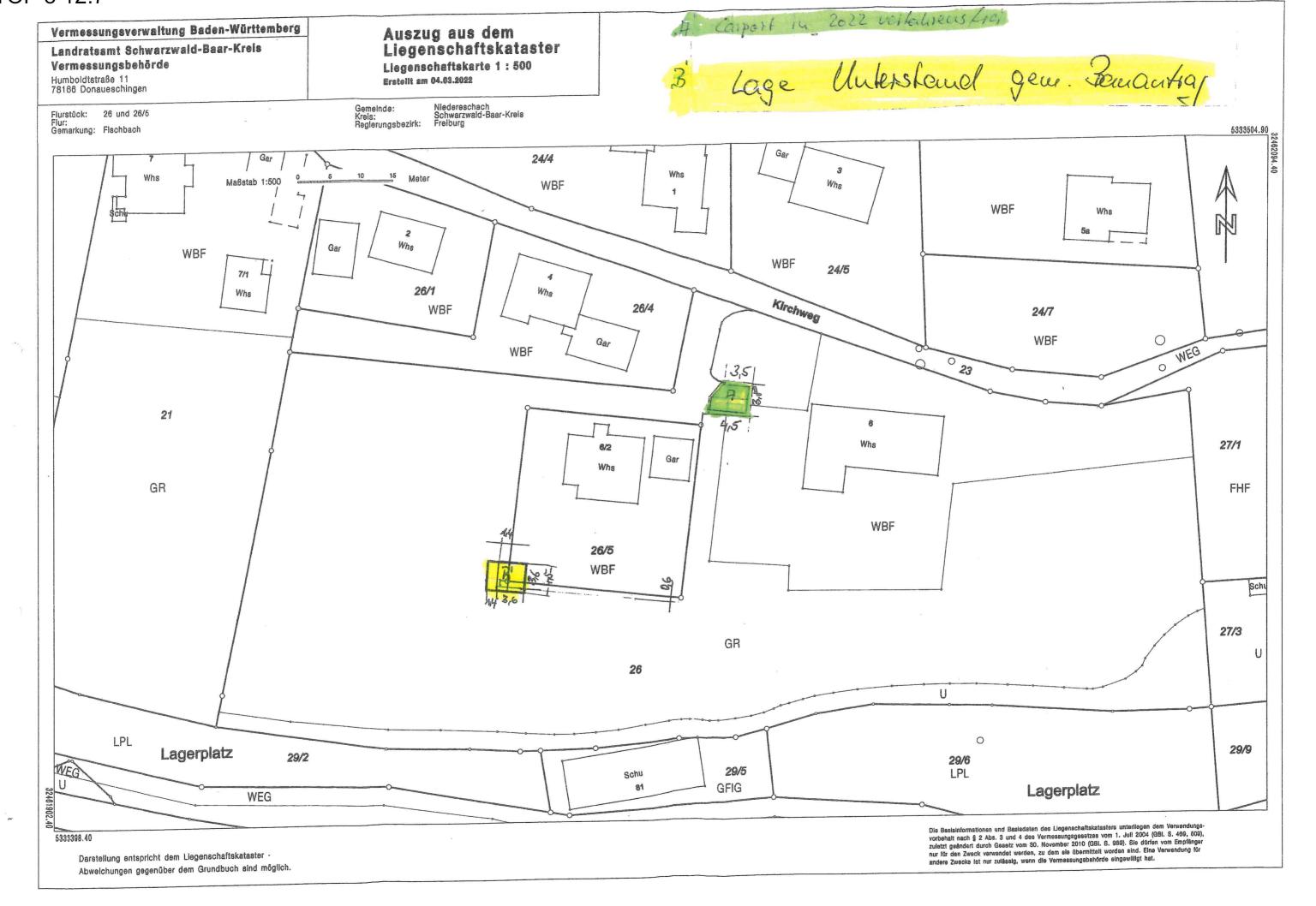
Ob eine Privilegierung als landwirtschaftlicher Unternehmer vorliegt, wird das Landwirtschaftsamt im Wege der Ämterbeteiligung in einer Stellungnahme dem Baurechtsamt mitteilen.

Die geplante Haltung von 4 Tieren dient der Landschaftspflege des Flst. Nr. 26.

Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen.



Vorlage Nr.: 037/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	25.04.2023
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage

Abbruch eines bestehenden Wohnhauses sowie zweier Garagen und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Garage und überdachten PKW-Stellplätzen, Frideggstr. 13 und 15, Flst. Nr. 2145 und 2137, Gemarkung Niedereschach

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan "Öschle".

Von folgenden Festsetzungen von den Vorschriften des Bebauungsplans wird eine Befreiung beantragt:

- 1. Überschreitung des Baufensters um 44 m².
- 2. Unterschreitung der Dachneigung von 26° auf 25°.
- 3. Dachform laut B-Plan Satteldach, geplant ist ein Walmdach.
- 4. Überschreitung der Vollgeschosse von laut B-Plan 1 Vollgeschoss auf 2 Vollgeschosse.

Die Zustimmung des Gemeinderates zu den aufgeführten Befreiungen ist erforderlich.

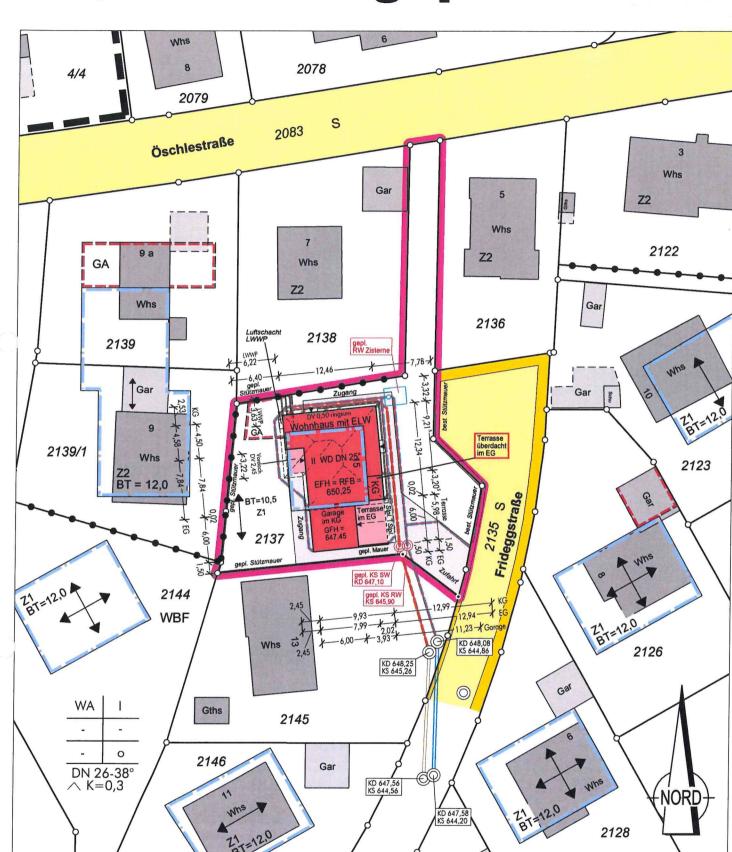
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung gebeten.

Rottweil Niedereschach Niedereschach

Lageplan

-zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)

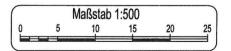


Auszug aus dem Liegenschaftskataster Gefertigt und nach §4 LBOVVO ausgearbeitet: Rottweil, 28.03.2023

Grießhaber + Obergfell

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Schramberger Str.87 78628 Rottweil





Auftragsnr.: 20200715

Alle Maßänderungen sind dem Lageplanfertiger schriftl. mitzuteilen

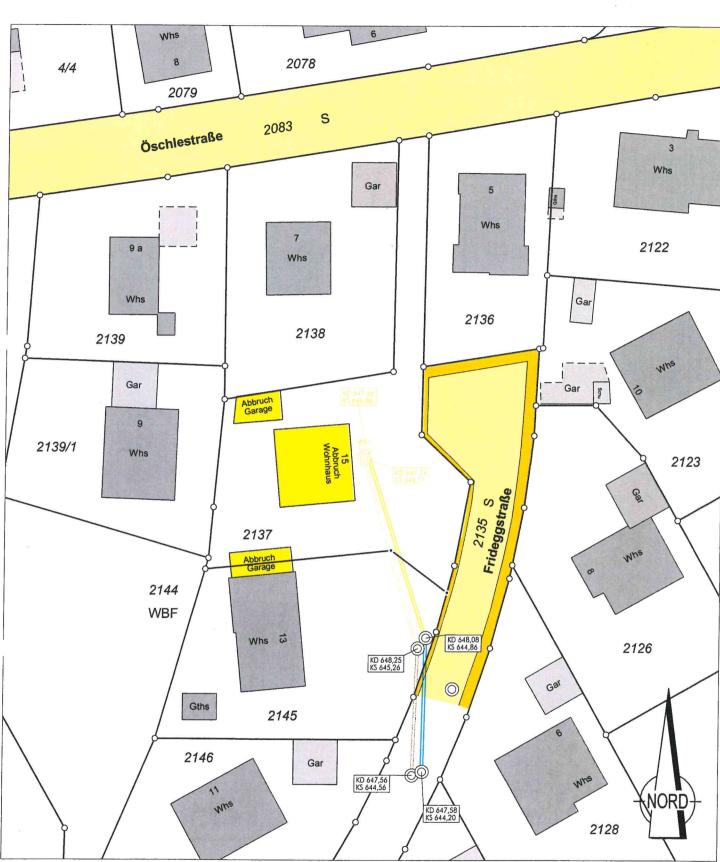
Hinsichtlich etwa vorhandener unterirdischer

Rottweil Niedereschach Niedereschach

Abbruchlageplan

-zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)





Auszug aus dem Liegenschaftskataster Gefertigt und nach §4 LBOVVO ausgearbeitet: Rottweil, 28.03.2023

Grießhaber + Obergfell

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Schramberger Str.87 78628 Rottweil

Tel.: 0741 / 17455-0 Fax.: 0741 / 17455-20



Maßstab 1:500 0 5 10 15 20 25

Auftragsnr.: 20200715

Alle Maßänderungen sind dem Lageplanfertiger schriftl. mitzuteilen

Hinsichtlich etwa vorhandener unterirdischer Leitungen wird keine Gewähr übernommen.

Vorlage Nr.: 059/2023

Federführung:	Rathaus	Datum:	21.06.2023
Bearbeiter:	Frank Kaltenbacher	Telefon:	07728 648 33

Beratungsfolge

Gemeinderat 24.07.2023

Gegenstand der Vorlage

Bauvoranfrage zum Neubau eines 4-Familienhauses mit Doppelgarage, Carport und 3 Stellplätzen, Frideggstr. 9, Flst. Nr. 2144, Gemarkung Niedereschach

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan "Öschle". Dieser ist aus dem Jahr 1977.

Mit der Bauvoranfrage soll geklärt werden, ob die vorliegende Planung in ihrer Gesamtheit genehmigungsfähig ist. Bereits in der Sitzung vom 11.07.2022 wurde eine Bauvoranfrage über den Neubau eines 5-Familienhauses mit Doppelgarage, Carport und 5 Stellplätzen im Gemeinderat vorgelegt.

Der Gemeinderat hat den Befreiungen nicht zugestimmt. Die damalige Bauvoranfrage wurde vom Antragsteller nicht weitergeführt.

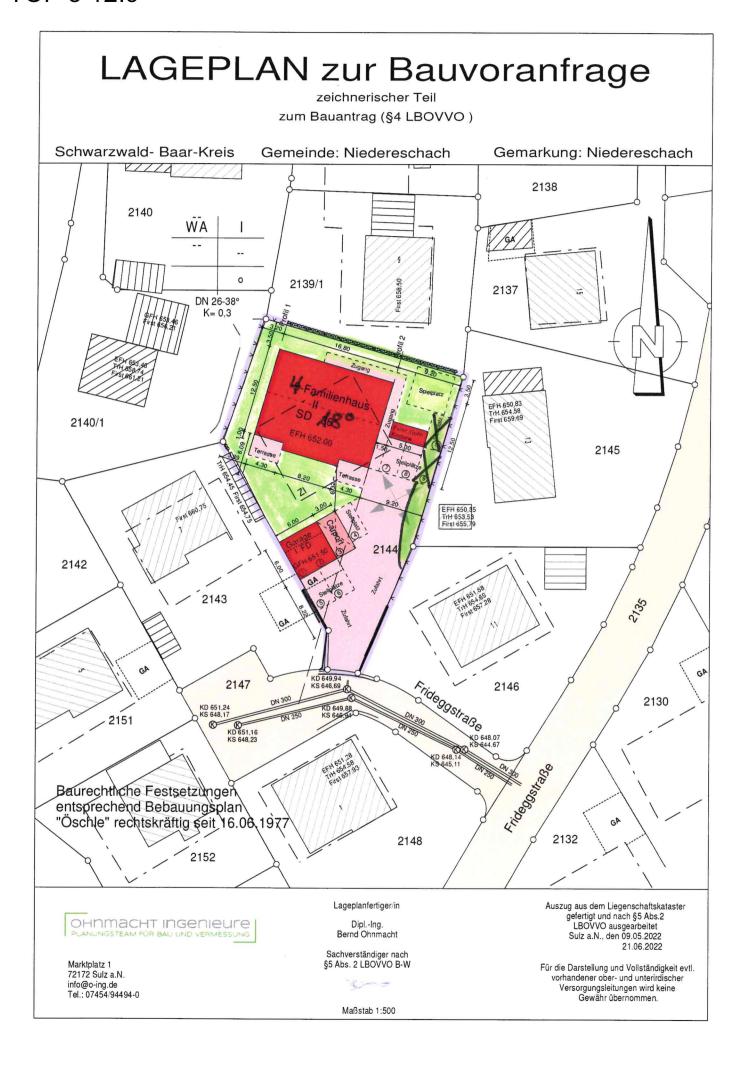
In der nun vorgelegten, geänderten Bauvoranfrage sind folgende Befreiungen von den Bebauungsplanvorschriften notwendig:

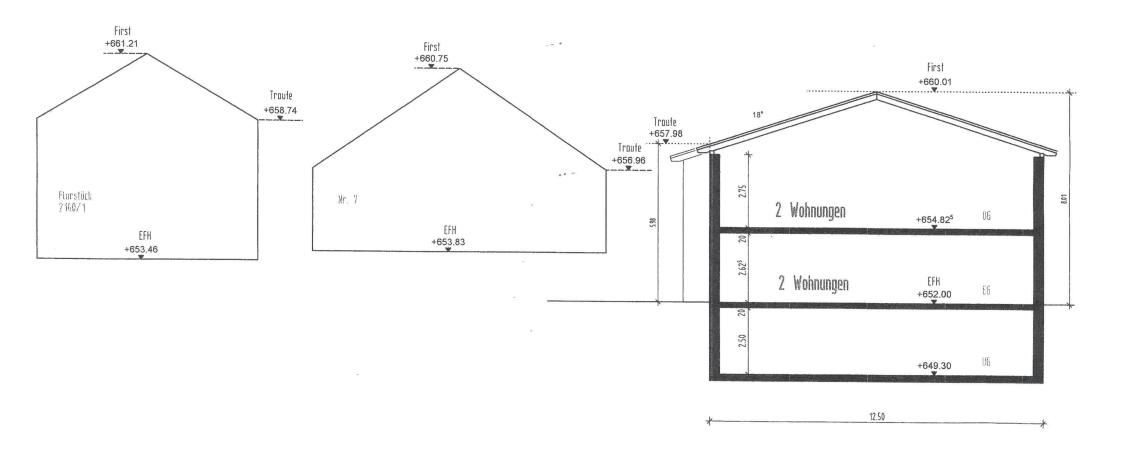
- 1. Im Bebauungsplans wird eine Dachneigung von 26° bis 38°festgesetzt. Das Dach soll mit18° ausgeführt werden.
- 2. Es ist eine von Bebauungsplan abweichende Firstrichtung vorgesehen.
- 3. Anstelle des festgesetzten 1 Vollgeschoss, werden 2 Vollgeschosse errichtet.
- 4. Das Gebäude wird auf einer Fläche von ca. 80 m² teilweise außerhalb des Baufensters errichtet, dabei wird die vorgegebene Bautiefe (Baufenster) von 12 m um ca. 1,50 m bzw. von 15,50 m um ca. 1,50 m überschritten werden.

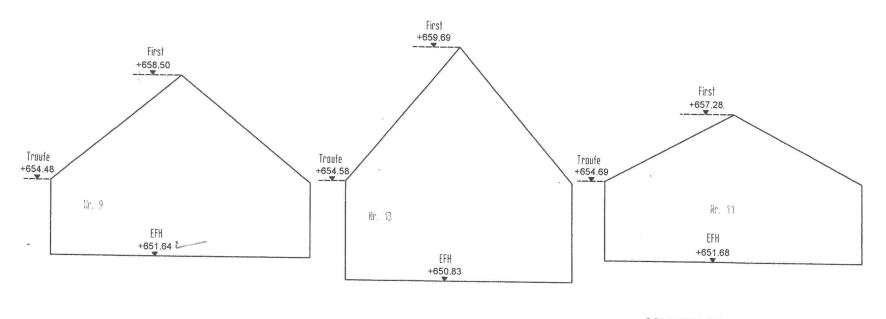
Die Zustimmung des Gemeinderats zu den aufgeführten Befreiungen ist erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung gebeten.







SCHNITT MIT NACHBARHÖHEN